

Frömmert, Paula

Working Paper

Eine kritische Auseinandersetzung über die Vereinbarkeit des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/382 zur Massenzustrom-Richtlinie mit den Gleichheitsrechten der EU-Grundrechtecharta

Arbeitspapiere der FOM, No. 90

Provided in Cooperation with:

FOM Hochschule für Oekonomie & Management gGmbH

Suggested Citation: Frömmert, Paula (2024) : Eine kritische Auseinandersetzung über die Vereinbarkeit des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/382 zur Massenzustrom-Richtlinie mit den Gleichheitsrechten der EU-Grundrechtecharta, Arbeitspapiere der FOM, No. 90, ISBN 978-3-89275-371-1, MA Akademie Verlags- und Druck-Gesellschaft mbH, Essen

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/300255>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.



<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/>

Nr.
90

Eine kritische Auseinandersetzung über die Vereinbarkeit des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/382 zur Massenzustrom-Richtlinie mit den Gleichheitsrechten der EU-Grundrechtecharta

~
Paula Frömmert

Arbeitspapiere der FOM

Paula Frömmert

Eine kritische Auseinandersetzung über die Vereinbarkeit des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/382 zur Massenzustrom-Richtlinie mit den Gleichheitsrechten der EU-Grundrechtecharta

Arbeitspapiere der FOM, Nr. 90

Essen 2024

ISBN (Print) 978-3-89275-370-4 ISSN (Print) 1865-5610
ISBN (eBook) 978-3-89275-371-1 ISSN (eBook) 2569-5800

Dieses Werk wird herausgegeben von der FOM Hochschule für Oekonomie & Management gGmbH

Verlag:

MA Akademie Verlags- und Druck-Gesellschaft mbH, Leimkugelstraße 6, 45141 Essen
info@mav-verlag.de

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.



Dieses Werk ist lizenziert unter CC BY 4.0:
Creative Commons Namensnennung 4.0 International.

Diese Lizenz erlaubt unter den Voraussetzungen der Lizenzbedingungen, u. A. der Namensnennung der Urheberin oder des Urhebers, der Angabe der CC-Lizenz (inkl. Link) und der ggf. vorgenommenen Änderungen die Bearbeitung, Vervielfältigung und Verbreitung des Materials in jedem Format oder Medium für beliebige Zwecke. Die Rechte und Pflichten in Zusammenhang mit der Lizenz ergeben sich ausschließlich aus dem Lizenzinhalt: CC BY 4.0 Deed | Namensnennung 4.0 International | Creative Commons | <https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/legalcode.de>.

Die Bedingungen der Creative-Commons-Lizenz gelten nur für Originalmaterial. Die Wiederverwendung von Material aus anderen Quellen (gekennzeichnet mit Quellenangabe) wie z. B. von Schaubildern, Abbildungen, Fotos und Textauszügen erfordert ggf. weitere Nutzungsgenehmigungen durch den jeweiligen Rechteinhaber.

Paula Frömmert

*Eine kritische Auseinandersetzung über die
Vereinbarkeit des Durchführungsbeschlusses (EU)
2022/382 zur Massenzustrom-Richtlinie mit den
Gleichheitsrechten der EU-Grundrechtecharta*

Arbeitspapiere der FOM Hochschule für Oekonomie & Management

Nr. 90, Essen 2024

ISSN 1865-5610 (Print) – ISSN 2569-5800 (E-Book)

ISBN 978-3-89275-370-4 (Print) – ISBN 978-3-89275-371-1 (eBook)

Vorwort

Die Frage nach der angemessenen Reaktion von Aufnahmestaaten auf umfangreiche Migrationsbewegungen nimmt im öffentlichen Diskurs des 21. Jahrhunderts eine prominente Rolle ein. Das System zur Erfassung der Personen, zur Beurteilung der Berechtigung ihres (dauerhaften) Aufenthalts im Zielland, ihre Versorgung und ihre Integration in die Aufnahmegesellschaft sind fortwährend Gegenstand politischer und rechtlicher Auseinandersetzung. Besondere tagespolitische Relevanz haben diese Fragen in Europa in den vergangenen Jahren zweimal erhalten: einerseits im Rahmen der Fluchtbewegung aus nordafrikanischen und westasiatischen Ländern aufgrund von Konflikten im Rahmen des „Arabischen Frühlings“ ab 2011, andererseits im Rahmen der Fluchtbewegung aus der Ukraine aufgrund der russischen Invasion im Februar 2022 und des nachfolgenden und andauernden Krieges. Von den in der Europäischen Union geltenden gemeinsamen Mechanismen für den Umgang mit geflüchteten Menschen ist die sog. Dublin III-Verordnung wohl die bekannteste. Infolge der Fluchtbewegung aus der Ukraine hat sich der Rat der Europäischen Union im Jahr 2022 mit seinem Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 erstmals dazu entschieden, ein anderes Instrument zum Umgang mit der hohen Zahl an Menschen zu aktivieren: die sogenannte Massenzustrom-Richtlinie, die ein besonderes Aufenthaltsrecht und vereinfachtes Schutzgewährungsverfahren regelt.

Diese Bachelorarbeit setzt sich mit der Entscheidung des Rates der Europäischen Union auseinander, diese Verordnung im Rahmen der Fluchtbewegung aus der Ukraine zu aktivieren, nicht aber im Rahmen der Fluchtbewegung aus Nordafrika und Westasien. Zu diesem Zweck wird zunächst das europäische Rechtssystem bezüglich asylsuchender Personen und – im Vergleich – das durch die Verordnung eröffnete Schutzsystem dargestellt und erläutert, inwieweit die Massenzustrom-Richtlinie auch im Hinblick auf die Fluchtbewegungen ab 2011 aktivierbar gewesen wäre. Am Beispiel des deutschen Asylsystems wird dargestellt, welche Vorteile das Schutzsystem nach der Massenzustrom-Richtlinie sowohl für die Verwaltung des Aufnahmestaates als auch – und insbesondere – für die schutzsuchenden Personen beinhaltet. Vor diesem Hintergrund wird untersucht, inwieweit die fehlende Aktivierung ab 2011 im Kontrast zu der Aktivierung im Jahr 2022 gegen den allgemeinen sowie besondere Gleichbehandlungsgrundsätze der Europäischen Grundrechtecharta verstößt. Nach Prüfung der wichtigsten möglichen sachlichen Gründe für diese Ungleichbehandlung kommt die Arbeit zu dem Ergebnis, dass diese nicht zur Rechtfertigung geeignet sind: ein deutlicher Appell an die Europäische Union, dem eigenen Verständnis der

Gleichheit aller Menschen auch im Rahmen des Schutzes geflüchteter Personen gerecht zu werden.

München, im März 2024

Prof. Dr. Franz-Alois Fischer
FOM Hochschule

Inhalt

| | |
|--|-----|
| Vorwort | III |
| Abkürzungsverzeichnis und Glossar | VII |
| 1 Einleitung..... | 1 |
| 2 Die Richtlinie 2001/55/EG | 5 |
| 2.1 Voraussetzungen des vorübergehenden Schutzes..... | 5 |
| 2.1.1 Formelle Voraussetzungen | 6 |
| 2.1.2 Materielle Voraussetzungen | 6 |
| 2.2 Rechtliche Folgen des Einsatzes der Richtlinie 2001/55/EG | 8 |
| 2.2.1 Das Aufnahmeverfahren..... | 8 |
| 2.2.2 Dauer des vorübergehenden Schutzes | 9 |
| 2.2.3 Verpflichtungen der Mitgliedstaaten gegenüber begünstigten Personen..... | 10 |
| 2.2.4 Solidarität | 11 |
| 2.2.5 Rechtslage nach Beendigung des vorübergehenden Schutzes | 12 |
| 2.2.6 Zugang zu regulären Asylverfahren..... | 13 |
| 3 Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 | 14 |
| 4 Die Auswirkungen des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/382 am Beispiel Deutschlands | 16 |
| 4.1 Situation von Schutzsuchenden in Deutschland im Allgemeinen | 16 |
| 4.2 Situation von Personen, die durch den Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 begünstigt werden..... | 20 |
| 4.3 Praktische Auswirkungen der unterschiedlichen Verfahren | 23 |
| 4.3.1 Unterbringung | 23 |
| 4.3.2 Soziale Leistungen..... | 24 |
| 4.3.3 Medizinische Versorgung | 25 |
| 4.3.4 Zugang zum Arbeitsmarkt..... | 26 |
| 4.3.5 Das Resultat unterschiedlicher Verfahren | 27 |

| | | |
|-------|--|----|
| 5 | Charta der Grundrechte der Europäischen Union..... | 30 |
| 5.1 | Anwendbarkeit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union..... | 31 |
| 5.2 | Vergleichsgruppen | 31 |
| 5.3 | Ungleichbehandlung durch den gleichen Hoheitsträger..... | 34 |
| 5.4 | Potenzielle Gründe für das Erlassen des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/382 | 35 |
| 5.4.1 | Massenzustrom..... | 35 |
| 5.4.2 | Beteiligung an der Verteidigungssituation der Ukraine..... | 39 |
| 5.4.3 | Geographische Nähe | 45 |
| 5.4.4 | Demographie der Geflüchteten..... | 49 |
| 5.4.5 | Kulturelle Nähe..... | 50 |
| 6 | Fazit..... | 55 |
| | Literatur..... | 58 |

Abkürzungsverzeichnis und Glossar

| | |
|--|--|
| a.F. | alte Fassung |
| AEUV | Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union |
| Alt. | Alternative |
| AsylbLG | Asylbewerberleistungsgesetz |
| AsylG | Asylgesetz |
| AufenthG | Aufenthaltsgesetz |
| AZR | Ausländerzentralregister |
| BAMF | Bundesamt für Migration und Flüchtlinge |
| BeschV | Beschäftigungsverordnung |
| BGBI | Bundesgesetzblatt |
| BMI | Bundesministerium des Inneren und für Heimat |
| Durchführungs- beschluss (EU) 2022/382 | Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 des Rates vom 4. März 2022 zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms von Vertriebenen aus der Ukraine im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2001/55/EG und zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes |
| EASO | Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen |
| EASY | Erstverteilung der Asylsuchenden |
| EGV | Vertrag zur Gründung der Europäischen Union |
| Erw. | Erwägungsgrund |
| EUV | Vertrag über die Europäische Union |
| FREE | Fachanwendung zur Registerführung, Erfassung und Erstverteilung zum vorübergehenden Schutz |
| GRC | Charta der Grundrechte der Europäischen Union |
| i.V.m. | in Verbindung mit |
| lit. | littera |
| RL | Richtlinie |
| Rn. | Randnummer |

| | |
|-----------------------|--|
| SGB II | Zweites Buch Sozialgesetzbuch |
| SGB V | Fünftes Buch Sozialgesetzbuch |
| SGB XII | Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch |
| Ukraine- AufenthÜV | Verordnung zur vorübergehenden Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels von anlässlich des Krieges in der Ukraine eingereisten Personen |
| UNHCR | Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen |
| VO (EU) 2018/1806 | Verordnung (EU) 2018/1806 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind |
| VO (EU) 2021/1147 | Entscheidung des Rates vom 28. September 2020 über die Errichtung eines Europäischen Flüchtlingsfonds |
| VO (EU) 604/2013 | Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist |
| VO 2000/596/EG | Entscheidung des Rates vom 28. September 2000 über die Errichtung eines Europäischen Flüchtlingsfonds |

1 Einleitung

„2015 darf sich nicht wiederholen“¹, sagte der ehemalige Kanzlerkandidat Armin Laschet, als ein großer Zustrom von Geflüchteten aus Afghanistan erwartet wurde. Dieser Satz, der das Jahr 2015 mehr oder weniger direkt als Krise identifiziert und auf den damaligen enormen Zustrom von Geflüchteten anspielt, fand im Jahr 2022, als es in Folge der russischen Invasion in die Ukraine zu einer großen Fluchtbewegung in Richtung Europäischer Union kam, keine Erwähnung. Diese mediale und politische Haltung zeigt bereits, dass der Massenzustrom aus der Ukraine im Jahr 2022 von vorangegangenen Zuwanderungsströmen abgegrenzt wird.

Bereits seit einigen Jahren kommt es immer wieder zu großen Zuwanderungsgeschehen in Richtung der Europäischen Union. 2015 und 2016 erreichte die Zuwanderung, gemessen an den gestellten Asylanträgen, in der Europäischen Union einen Höchststand seit 2008.² Medial wurde vielfach von einer sog. Flüchtlingskrise gesprochen.³ Nachdem die Fluchtbewegungen aus verschiedenen Herkunftsländern in den letzten Jahren konstant blieben und insgesamt sogar sanken,⁴ kam es im Jahr 2022, infolge des russischen Angriffs auf die Ukraine am 24. Februar, erneut zu einem immensen Zuwanderungsaufkommen.⁵ Da bereits wenige Wochen nach Kriegsbeginn viele Menschen aus der Ukraine in die Europäische Union eingereist sind, wurde schnell deutlich, dass es sich hierbei um die größte Fluchtbewegung in Europa seit Ende des 2. Weltkriegs im Jahr 1945 handelt.⁶

Grundsätzlich muss jede bzw. jeder Drittstaatenangehörige, die bzw. der in der Europäischen Union Schutz vor Krieg und Vertreibung sucht, ein Asylverfahren in dem jeweiligen Aufnahmeland durchlaufen. Während das Dublin-Verfahren regelt, welches EU-Land für die Bearbeitung des Asylgesuchs zuständig ist, richtet sich das eigentliche Verfahren nach den jeweiligen nationalen Bestimmungen. Im Jahr 2022 wurde, als Reaktion auf die Fluchtbewegungen aus der Ukraine, erstmalig die Richtlinie 2001/55/EG, kurz Massenzustrom-Richtlinie, aus dem Jahr 2001 aktiviert. Die Richtlinie dient, wie sich den Erwägungsgründen

¹ Babayiğit, G., Zitat Laschet, 2021.

² Vgl. EASO, Asylsituation Europa, 2017, S. 6.

³ Vgl. bspw. Schneidges, R. / Neuerer, D., Flüchtlingskrise, 2015; Wiesendahl, E., Kulturkonflikt, 2016, S. 53.

⁴ Vgl. Europäisches Parlament, Migrationszahlen EU, 2019.

⁵ Vgl. UNHCR, Fluchtbewegungen, 2022, S. 5.

⁶ Vgl. Mützelburg, I., Ukraine-Analysen, 2022, S. 2.

entnehmen lässt, der schnellen und unbürokratischen Gewährung eines vorübergehenden Schutzes von Vertriebenen in der Europäischen Union, wenn ein Massenzustrom bevorsteht oder bereits im Gange ist. Darüber hinaus legt sie fest, welche Mindestnormen von den EU-Mitgliedstaaten eingehalten werden müssen, wenn sie den vorübergehenden Schutz gem. der Richtlinie durchführen, und wie eine große Fluchtbewegung gesamteuropäisch bewältigt werden kann. Obwohl es bereits in den Jahren 2015 und 2016 ein immenses Zuwanderungsgeschehen gab, welches die Funktionsfähigkeit der europäischen Asylsysteme beeinträchtigte,⁷ wurde die Richtlinie zu diesem Zeitpunkt nicht als mögliche Lösung der Krise in Erwägung gezogen. Problematisch war zum damaligen Zeitpunkt primär die schwierige Antragstellung auf Asyl sowie die lange Dauer der Asylverfahren, welche weitreichende Auswirkungen auf das Leben und die Integration der Asylsuchenden haben und durch eine Aktivierung der RL 2001/55/EG, wie sie 2022 erfolgte, hätten abgewendet werden können.

Diese juristische Bachelorarbeit beschäftigt sich daher mit der Frage, ob syrische Geflüchtete, die 2015/2016 ein reguläres Asylverfahren durchlaufen mussten, durch die erstmalige Aktivierung der Richtlinie 2001/55/EG im Jahr 2022 in ihren Gleichheitsrechten aus der EU-Grundrechtecharta verletzt wurden. Anhand der Prüfung des allgemeinen Gleichheitssatzes aus Art. 20 GRC sowie des Diskriminierungsverbots aus Art. 21 Abs. 1 GRC wird herausgearbeitet, ob der Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union vereinbar ist. Hinzuzufügen ist, dass zur Gewährleistung der Übersichtlichkeit auf eine Betrachtung von Personen mit einer Duldung sowie das Besprechen von Sonderregelungen für jüdische Geflüchtete aus der Ukraine verzichtet wird. Darüber hinaus befasst sich die Arbeit mit einer Betrachtung der Problematik auf Ebene der Europäischen Union, weshalb die Umsetzung des vorübergehenden Schutzes in den einzelnen Mitgliedstaaten auszuklammern und lediglich auf punktuelle Beispiele aus dem deutschen Recht einzugehen ist.

Da es sich bei der vorliegenden Arbeit um eine rein juristische Bachelorarbeit handelt, wurde einschlägige Literatur und Rechtsprechung recherchiert und hermeneutisch ausgewertet. Anhand der gewonnenen Erkenntnisse wurde die Vereinbarkeit des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/382 und der damit einhergehenden Aktivierung der Richtlinie 2001/55/EG mit der EU-Grundrechtecharta geprüft und der Umgang mit Schutzsuchenden in der Europäischen Union kritisch betrachtet.

⁷ Vgl. Bogumil, J. / Hafner, J. / Kuhlmann, S., Funktionsfähigkeit Asylsysteme, VM 2016, 126.

Im Zuge der Arbeit gilt es zunächst die rechtlichen Grundlagen der aufgeworfenen Problematik allgemein zu schildern. Daher wird am Anfang dargestellt, worum es sich bei der RL 2001/55/EG handelt und welche Voraussetzungen sowie rechtliche Folgen der vorübergehende Schutz hat. Im Anschluss wird der Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 zur Richtlinie näher dargestellt. Um die Auswirkungen des Durchführungsbeschlusses zu konkretisieren, wird im folgenden Kapitel das Vorgehen der Bundesrepublik Deutschland bei der Aufnahme von Schutzsuchenden, zunächst regulär und anschließend bei Aktivierung der Richtlinie 2001/55/EG, näher beschrieben. Verdeutlicht wird dies anhand von ausgewählten Beispielen, die die praktischen Auswirkungen des Durchführungsbeschlusses auf Schutzsuchende in Deutschland konkretisieren und die ungleiche Behandlung aufzeigen. Nach diesem grundlegenden Teil der Arbeit wird die EU-Grundrechtecharta besprochen sowie geprüft, ob diese in dem vorliegenden Fall Anwendung findet. Um die Übersichtlichkeit der Arbeit zu gewährleisten, wird der klassische Aufbau einer gleichheitsrechtlichen Prüfung an die vorliegende Problemstellung angepasst. Zunächst erfolgt die Konkretisierung der herangezogenen Vergleichsgruppen, sowie die für eine gleichheitsrechtliche Prüfung erforderliche Feststellung einer Ungleichbehandlung. Anschließend werden einschlägige Gründe, die die Europäischen Union zur erstmaligen Aktivierung der Richtlinie im Jahr 2022 bewogen haben könnten, geschildert, analysiert sowie geprüft, ob und inwieweit die herangezogenen Gleichheitsrechte verletzt worden sein könnten.

Daraufhin folgt für jedes beeinträchtigte Gleichheitsrecht eine Prüfung, ob der zuvor genannte Grund die erfolgte Ungleichbehandlung objektiv rechtfertigen kann. Da der EuGH in seiner Rechtsprechung zu den Gleichheitsrechten der Art. 20, 21 Abs. 1 GRCh keinen einheitlichen Prüfungsaufbau verfolgt, wird dieser während der jeweiligen Prüfung, unter Heranziehung einschlägiger Literatur und Rechtsprechung, entsprechend angepasst und erläutert. In diesem Kontext ist zu erwähnen, dass bei allen herangezogenen Gleichheitsrechten auf die Prüfung einer gesetzlichen Grundlage verzichtet wird, da diese einerseits einen flächendeckenden Gesetzesvorbehalt für Ungleichbehandlungen fordern würde, und andererseits im Hinblick auf den weiten Tatbestand der geprüften Grundrechte nicht sinnvoll erscheint.⁸ Die Prüfung des Wesensgehalts des Grundrechts sowie die Verhältnismäßigkeit des Eingriffs wird in der Prüfung einer objektiven Rechtfertigung impliziert. Abschließend wird im Fazit zusammengefasst, inwieweit der Durchführungsbeschluss mit der Charta der Grundrechte der Europäischen

⁸ Vgl. Jarass, H., EU-Grundrechte-Charta Art. 20, 2021, Rn. 15.; Heselhaus, F., o. J., zitiert nach: Jarass, H., EU-Grundrechte-Charta Art. 20, 2021, Rn. 15.

Union vereinbar ist, und daraus geschlussfolgert, welche gleichheitsrechtsbezogene Kritik am unionalen Umgang mit Geflüchteten geübt werden kann.

2 Die Richtlinie 2001/55/EG

Bei der Richtlinie 2001/55/EG des Rates, welche am 7. August 2001 im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht wurde und damit gem. Art 33 RL 2001/55/EG in Kraft getreten ist, handelt es sich um einen Rechtsakt der Europäischen Union. Sie legt Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes fest, welche im Falle eines Massenzustroms von Geflüchteten einzuhalten sind, um Personen aus Drittstaaten schnell und unbürokratisch aufnehmen zu können. Art. 3 Abs 5 RL 2001/55/EG formuliert explizit, dass die Mitgliedstaaten durchaus befugt sind, im Rahmen des vorübergehenden Schutzes günstigere Regelungen vorzusehen oder beizubehalten.

Ihren geschichtlichen Ursprung findet die Richtlinie 2001/55/EG in den Fluchtbewegungen während des Bürgerkriegs im ehemaligen Jugoslawien Anfang der 1990er Jahre.⁹ Ziel der Richtlinie ist gem. Art. 1 RL 2001/55/EG einerseits, Vertriebenen aus Drittländern einen vorübergehenden Schutz zu bieten, der den festgelegten Mindestnormen entspricht. Andererseits sollen die Belastungen, die eine Aufnahme von vielen Personen mit sich bringt, unter den Mitgliedstaaten der Europäischen Union aufgeteilt werden (Art. 1 RL 2001/55/EG).

Bei der RL 2001/55/EG handelt es sich um europäisches Sekundärrecht, welches gem. Art. 288 Abs. 3 AEUV durch die Mitgliedstaaten der Europäischen Union in nationales Recht umzusetzen ist und deren Rechtsgrundlage Art. 78 Abs. 2 lit. c AEUV (früher: Art. 63 Nr. 2 EGV) ist. Art. 32 Abs. 1 RL 2001/55/EG legt fest, dass diese Umsetzung bis zum 31. Dezember 2002 erfolgt sein muss. Deutschland folgte dem in Form des § 24 AufenthG, welcher in seinem ersten Absatz auf die Richtlinie verweist.

Die RL 2001/55/EG sieht ein Ausnahmeverfahren vor, welches im Fall eines bestehenden oder bevorstehenden Massenzustroms von Vertriebenen aus Drittländern, die nicht in ihr Heimatland zurückkehren können, aktiviert werden kann.

2.1 Voraussetzungen des vorübergehenden Schutzes

Die Anwendung des vorübergehenden Schutzes ist an das Vorliegen formeller und materieller Voraussetzungen geknüpft, die bei einer Aktivierung der Richtlinie erfüllt sein müssen.

⁹ Vgl. Glatz, B., Die Massenzustrom-Richtlinie, 2022, S. 8.

2.1.1 Formelle Voraussetzungen

Formelle Voraussetzung für den Einsatz der Richtlinie ist gem. Art. 5 Abs. 1 RL 2001/55/EG, dass die Richtlinie in Form eines Durchführungsbeschlusses des Rates der Europäischen Union aktiviert werden muss. Anhand der in Art. 5 Abs. 4 RL 2001/55/EG genannten Informationen muss der Rat mit einer qualifizierten Mehrheit und auf Vorschlag der Kommission einen Massenzustrom von Vertriebenen feststellen (Art. 5 Abs. 1 RL 2001/55/EG). Der Vorschlag der Kommission, von welchem der Rat gem. Art. 293 Abs. 1 AEUV nur einstimmig abweichen kann, muss nach Art. 5 Abs. 2 RL 2001/55/EG mindestens eine Spezifizierung der erfassten Personengruppen, den Zeitpunkt des vorübergehenden Schutzes sowie einen geschätzten Umfang der Wanderbewegungen von Vertriebenen beinhalten. Ebenso sind bei der Einleitung des vorübergehenden Schutzes gem. Art. 3 Abs. 3 RL 2001/55/EG der Hohe Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge und andere relevante internationale Organisationen zu konsultieren.

Der Beschluss des Rates muss gem. Art. 5 Abs. 3 RL 2001/55/EG mindestens die spezifischen Personengruppen, denen vorübergehender Schutz gewährt wird, beschreiben sowie den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Richtlinie und die Aufnahmekapazitäten der Mitgliedstaaten beinhalten. Darüber hinaus sind weitere Informationen der Kommission, des UNHCR und anderer einschlägiger internationaler Organisationen in dem Beschluss aufzuführen (Art. 5 Abs. 3 lit. d RL 2001/55/EG).

2.1.2 Materielle Voraussetzungen

Materielle Voraussetzung für die Aktivierung der RL 2001/55/EG ist die Eröffnung des Anwendungsbereiches. Dazu definiert der Art. 2 RL 2001/55/EG die wesentlichen Begriffe der Rechtsakts. Vertriebene i. S. d. Richtlinie sind gem. Art. 2 lit. c RL 2001/55/EG Drittstaatenangehörige oder Staatenlose, die ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion verlassen mussten und aufgrund der dort herrschenden Lage nicht sicher und dauerhaft zurückkehren können, und die gegebenenfalls in den Anwendungsbereich des Art. 1 Abschnitt 1 der Genfer Flüchtlingskonvention oder sonstiger nationaler oder internationaler Instrumente fallen, die Schutz gewähren. Gesondert hervorgehoben werden in Art. 2 lit. c RL 2001/55/EG Personen, die aus Gebieten geflohen sind, in denen andauernde Gewalt oder bewaffnete Konflikte herrschen, sowie Menschen, die von Menschenrechtsverletzungen bedroht waren oder bereits Opfer solcher Menschenrechtsverletzungen geworden sind. Art. 28 RL 2001/55/EG legt fest, aus welchen

Gründen Personen von der Anwendung der Richtlinie ausgeschlossen werden können. Ein Massenzustrom ist gem. Art. 2 lit. d RL 2001/55/EG ein Andrang von einer großen Anzahl Vertriebener aus einem bestimmten Land oder Gebiet, unabhängig davon, ob der Zustrom spontan erfolgte oder beispielsweise durch ein Evakuierungsprogramm unterstützt wurde. Nicht weiter konkretisiert wird in diesem Kontext, wie hoch die Anzahl an Vertriebenen sein muss, um tatsächlich als Massenzustrom zu gelten.¹⁰ Die Formulierung des Art. 2 lit. d RL 2001/55/EG ergibt jedoch, dass ein Massenzustrom nur dann vorliegt, wenn die Vertriebenen bereits im Gebiet der Europäischen Union angekommen sind.¹¹ Indiziert werden kann ein Massenzustrom gem. Art. 2 lit. a RL 2001/55/EG insbesondere, wenn die Gefahr einer Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit des Asylsystems gegeben ist, sowie durch Nachteile, die durch den großen Zustrom von Personen für die Vertriebenen zu entstehen drohen. Problematisch ist dabei, dass ungeklärt ist, ob die Formulierung auf die Asylsysteme der einzelnen Mitgliedstaaten oder auf die EU insgesamt rekurriert.¹² Ist eine Betrachtung der einzelnen Mitgliedstaaten gemeint, würde dies bedeuten, dass der Anwendungsbereich der Richtlinie von der Funktionsfähigkeit der Asylsysteme einzelner Mitgliedstaaten abhängt.¹³ Für die Betrachtung der einzelnen Asylsysteme spricht, dass die RL 2001/55/EG fortlaufend auf die Solidarität der Mitgliedstaaten untereinander verweist.¹⁴ Somit könnte davon ausgegangen werden, dass auch die Überlastung eines einzelnen Mitgliedstaats das Bestehen eines Massenzustroms indizieren kann, um diesen dann durch die Maßnahmen der Richtlinie zu entlasten.¹⁵ Dem widerspricht jedoch das im Erw 1 zur RL 2001/55/EG formulierte Streben nach einer gemeinsamen europäischen Asylpolitik und der Auffassung eines gemeinsamen Asylsystems.¹⁶ Zu beantworten hat die Frage, wann ein Massenzustrom vorliegt, gem. Art. 5 Abs. 1 RL 2001/55/EG der Rat in Form eines Beschlusses und unter Anwendung des ihm zuteilwerdenden Ermessens. Die Ermessensausübung des Rates ist an rechtliche Kriterien gebunden.¹⁷ Die Richtlinie sieht vor, dass die Einleitung des vorübergehenden Schutzes zweckmäßig sein

¹⁰ Vgl. Janda, C., *Ukraine-Geflüchtete*, 2023, 8, 9.

¹¹ Vgl. Skordas, A., *Temporary Protection*, 2010, S. 829, Rn. 24.

¹² Vgl. Schmidt, A., *RL 2001/55/EG*, 2015, S. 205, 207.

¹³ Vgl. Kerber, K., 2002, zitiert nach: Schmidt, A., *RL 2001/55/EG*, 2015, S. 205, 207.

¹⁴ Vgl. Schmidt, A., *RL 2001/55/EG*, 2015, S. 205, 207.

¹⁵ Ebenda.

¹⁶ Ebenda.

¹⁷ Vgl. Dürr, A., *Der Umgang mit „Massenfluchten“*, 2003, S. 204.

und Ausnahmecharakter innehaben muss sowie der Schaffung eines Raumes der Freiheit, Sicherheit und des Rechts zu dienen hat.¹⁸

2.2 Rechtliche Folgen des Einsatzes der Richtlinie 2001/55/EG

Die rechtlichen Folgen, die der Einsatz der Richtlinie 2001/55/EG durch einen Durchführungsbeschluss mit sich bringt, werden in diesem Kapitel näher erläutert.

2.2.1 Das Aufnahmeverfahren

Grundsätzlich sind die Mitgliedstaaten mit Aktivierung der Richtlinie verpflichtet, ein Aufnahmeverfahren durchzuführen.¹⁹ Personen, die von der Richtlinie erfasst werden, ist gem. Art. 8 RL 2001/55/EG ein Aufenthaltstitel zu erteilen und es sind die entsprechenden Behandlungsstandards zu beachten.

Den Mitgliedstaaten wird hinsichtlich der zu treffenden Maßnahmen und den Anforderungen an das Aufnahmeverfahren kein Ermessen zugestanden.²⁰ Ihnen obliegt einzig und allein die Beurteilung, ob eine Person in die geschützte Personengruppe des Ratsbeschlusses fällt oder nicht, beziehungsweise, ob Ausschlussgründe nach Art. 28 RL 2001/55/EG vorliegen.²¹ Insbesondere besteht kein Ermessen hinsichtlich der Ausgestaltung des Aufnahmeverfahrens, da dies eine zeitintensive Prüfung der individuellen Situation bedeuten würde und damit dem Zweck der Richtlinie, nämlich der umgehenden Schutzgewährung, widerspräche.²² Die Pflicht zur Durchführung des Aufnahmeverfahrens wird jedoch durch die sog. doppelte Freiwilligkeit, die der Art. 25 RL 2001/55/EG normiert, begrenzt.²³ Die doppelte Freiwilligkeit besteht aus den freiwilligen Handlungen zweier Akteure. Einerseits legt der jeweilige Mitgliedstaat durch die Angabe der Aufnahmekapazitäten selbst fest, wie viele Personen er aufnehmen möchte, andererseits erklärt die vertriebene Person durch ihren Antrag selbst den Willen, den vorübergehenden Schutz in Anspruch nehmen zu wollen.²⁴

¹⁸ Vgl. Schmidt, A., RL 2001/55/EG, 2015, S. 205, 207.

¹⁹ Vgl. Glatz, B., Die Massenzustrom-Richtlinie, 2022, S. 35.

²⁰ Ebenda.

²¹ Vgl. Dürr, A., Der Umgang mit „Massenfluchten“, 2003, S. 216.

²² Ebenda.

²³ Vgl. Glatz, B., Die Massenzustrom-Richtlinie, 2022, S. 35.

²⁴ Vgl. Dürr, A., Der Umgang mit „Massenfluchten“, 2003, S. 200.

Nicht abschließend geklärt ist, ob aus der Richtlinie 2001/55/EG ein individueller Aufnahmeanspruch resultiert.²⁵ Ein grundsätzlicher Anspruch auf die Einleitung der Richtlinie ist zwar auszuschließen,²⁶ diskutabel ist jedoch, ob nach der Einleitung der Richtlinie ein individueller Aufnahmeanspruch der erfassten Personen gegenüber den EU-Mitgliedstaaten, die Aufnahmekapazitäten angemeldet haben, resultiert.²⁷ So spricht die Richtlinie 2001/55/EG von einer Aufnahmegarantie, wenn die jeweilige Person vom Schutzbereich der Richtlinie erfasst ist und keine Ausschlussgründe i. S. d. Art. 28 RL 2001/55/EG vorliegen.²⁸ Dies lässt einen individuellen Aufnahmeanspruch zumindest vermuten. Es lässt sich somit ableiten, dass alle begünstigten Personen, die nicht ausgeschlossen sind, durch die Mitgliedstaaten aufgenommen werden müssen.²⁹ Darüber hinaus kann sich eine Person, die zwar begünstigt ist, der aber trotzdem der vorübergehende Schutz verwehrt wurde, auf Art. 25 Abs. 1 RL 2001/55/EG sowie den entsprechenden Durchführungsbeschluss berufen³⁰ und gerichtlichen Rechtsschutz gegen die Verwehrung suchen.

2.2.2 Dauer des vorübergehenden Schutzes

Die Dauer des vorübergehenden Schutzes beläuft sich gem. Art. 4 Abs. 1 RL 2001/55/EG auf ein Jahr und wird, soweit kein Beschluss des Rates nach Art. 6 Abs. 1 lit. b RL 2001/55/EG entgegensteht, automatisch um sechs Monate verlängert. Solch eine automatische Verlängerung kann insgesamt zwei Mal, das heißt bis auf höchstens zwei Jahre erfolgen.

Art. 4 Abs. 2 RL 2001/55/EG sieht außerdem vor, dass der vorübergehende Schutz bei einem Fortbestehen der Gründe für ein weiteres Jahr gewährt werden kann. Dies erfolgt durch einen erneuten Vorschlag der Kommission, welcher durch Ratsbeschluss mit einer qualifizierten Mehrheit angenommen werden muss.

Der vorübergehende Schutz endet gem. Art. 6 Abs. 1 RL 2001/55/EG bei Erreichen der Höchstdauer von maximal drei Jahren oder durch einen Beschluss des

²⁵ Vgl. Glatz, B., Die Massenzustrom-Richtlinie, 2022, S. 34.

²⁶ Vgl. Glatz, B., Die Massenzustrom-Richtlinie, 2022, S. 33.

²⁷ Vgl. Glatz, B., Die Massenzustrom-Richtlinie, 2022, S. 33 f.

²⁸ Vgl. Glatz, B., Die Massenzustrom-Richtlinie, 2022, S. 34.

²⁹ Ebenda.

³⁰ Vgl. Herdegen, M., 2021, zitiert nach: Glatz, B., Die Massenzustrom-Richtlinie, 2022, S. 34.

Rates, dessen Voraussetzungen in Art. 6 Abs. 2 RL 2001/55/EG konkretisiert werden.

2.2.3 Verpflichtungen der Mitgliedstaaten gegenüber begünstigten Personen

Die Art. 9 bis 16 RL 2001/55/EG legen Standards fest, die bei der Behandlung der Personen, die durch die Richtlinie vorübergehend Schutz genießen, durch die Mitgliedstaaten zu beachten sind.

Art. 9 RL 2001/55/EG legt zunächst fest, dass die Mitgliedstaaten den entsprechenden Personen ein Dokument in einer ihnen verständlichen Sprache aushändigen müssen, welches die wichtigsten Bestimmungen zum vorübergehenden Schutz zusammenfasst. Ebenso haben die Mitgliedstaaten eine Registrierung aller vorübergehend Geschützten durchzuführen (Art. 10 RL 2001/55/EG).

Weiter werden die Mitgliedstaaten durch Art. 12 der Richtlinie verpflichtet, den Personen, die vorübergehenden Schutz genießen, die Ausübung einer abhängigen oder unabhängigen Erwerbstätigkeit zu gestatten oder ihnen Zugang zu beruflicher Bildung zu ermöglichen. Von dieser Verpflichtung wird abgesehen, wenn die Lage des Arbeitsmarktes in dem jeweiligen Mitgliedstaat Gründe liefert, die gegen einen solchen Zugang sprechen. Ebenso legt Art. 14 Abs. 1 RL 2001/55/EG fest, dass vorübergehend Geschützte unter 18 Jahren einen Zugang zum Bildungssystem erhalten, der dem der Staatsangehörigen des Mitgliedstaats entspricht. Der Abs. 2 des Art. 14 RL 2001/55/EG ermöglicht den Mitgliedstaaten außerdem auch erwachsenen geschützten Personen einen Zugang zum allgemeinen Bildungssystem zu gewähren, wobei die Gewährung dessen dem Wortlaut nach im Ermessen des Mitgliedstaats liegt.

Art. 13 Abs. 1 RL 2001/55/EG sieht vor, dass Personen, die vorübergehenden Schutz genießen, angemessen untergebracht oder ihnen zumindest die notwendigen Mittel dafür zur Verfügung gestellt werden müssen. Ferner ist hier ebenfalls normiert, dass die entsprechenden Personen, wenn erforderlich, Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts erhalten und ihnen bei Bedarf die notwendige medizinische oder psychologische Versorgung gewährt wird.

Art. 15 RL 2001/55/EG regelt die Familienzusammenführung. Demnach sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, Familienangehörige, die während der Flucht getrennt wurden, zusammenzuführen – unabhängig davon, ob sich bereits alle Angehörigen im Gebiet der Europäischen Union aufhalten oder nicht. Welche Personen als Familienangehörige im Sinne der Richtlinie zu verstehen sind, regelt Art. 15

Abs. 1 RL 2001/55/EG. Weiter wird in Art. 16 RL 2001/55/EG festgehalten, wie der Umgang mit unbegleiteten Minderjährigen zu erfolgen hat.

2.2.4 Solidarität

Das Kapitel VI der RL 2001/55/EG behandelt die Solidarität der EU-Mitgliedstaaten untereinander im Falle des Einsatzes der Richtlinie.

Zunächst wird in Art. 24 RL 2001/55/EG festgelegt, wie der vorübergehende Schutz und die dadurch entstehenden Belastungen finanziert werden sollen. Vorgesehen ist hierfür eine Finanzierung aus dem Europäischen Flüchtlingsfonds, welcher mit der Entscheidung 2000/596/EG errichtet wurde. Da der Fonds nach Art. 1 Abs. 2 VO 2000/596/EG nur bis 31. Dezember 2004 befristet war, folgten im Anschluss weitere Entscheidungen, die die Finanzierung der Aufnahme von Vertriebenen zum Gegenstand hatten und aus denen die Maßnahmen der RL 2001/55/EG finanziert werden sollen.³¹ Heute wird auf eine Finanzierung aus dem, durch VO (EU) 2021/1147 errichteten, Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds zurückgegriffen (Erw. 22 Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382). Machen die Mitgliedstaaten von der Möglichkeit gem. Art. 7 Abs. 1 RL 2001/55/EG Gebrauch, gilt hinsichtlich der Finanzierung Art. 7 Abs. 2 RL 2001/55/EG entsprechend.

Im Rahmen der postulierten Solidarität sind die Mitgliedstaaten durch die Richtlinie dazu verpflichtet, ihre Aufnahmekapazitäten in Zahlen oder alternativ allgemein anzugeben (Art. 25 Abs. 1 RL 2001/55/EG). Ebenso normiert der Artikel, dass auch nach Annahme des Beschlusses weitere Aufnahmekapazitäten nachgemeldet werden können. Relevant ist in diesem Kontext, dass die Mitgliedstaaten zwar verpflichtet sind, ihre Aufnahmekapazitäten anzugeben, jedoch selbst entscheiden können, wie vielen Personen sie vorübergehenden Schutz gewähren möchten.³² Das bedeutet konkret, dass ein Mitgliedstaat zwar Kapazitäten melden muss, die Höhe der Kapazität jedoch frei durch den jeweiligen Staat entschieden werden kann.

Die in Art. 26 RL 2001/55/EG festgelegte Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten bei der Verlegung von Personen sowie der damit verbundene Informationsaustausch untereinander sind ebenfalls ein Ausdruck der Solidarität. In Kapitel VII

³¹ Vgl. Glatz, B., Die Massenzustrom-Richtlinie, 2022, S. 38.

³² Vgl. Hofmann, R., 2001, zitiert nach: Glatz, B., Die Massenzustrom-Richtlinie, 2022, S. 32.

wird außerdem die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten in Form von zu benennenden nationalen Kontaktstellen festgelegt (Art. 27 RL 2001/55/EG).

2.2.5 Rechtslage nach Beendigung des vorübergehenden Schutzes

Wird der vorübergehende Schutz auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 RL 2001/55/EG beendet, sind gem. Art. 20 RL 2001/55/EG die allgemeinen Bestimmungen über den Schutz und über Ausländer, unbeschadet der Artikel 21, 22 und 23 der Richtlinie, anzuwenden. Sollten zum Zeitpunkt der Beendigung noch unbearbeitete Asylanträge der geschützten Personen vorliegen, sind die Anträge gem. Art. 17 RL 2001/55/EG nunmehr zu prüfen.

Unbeschadet davon bestehen zwei Möglichkeiten, Personen, deren vorübergehender Schutz abgelaufen ist, in das Herkunftsland oder Herkunftsgebiet zurückzuführen. Zum einen sieht Art. 21 RL 2001/55/EG vor, dass Personen freiwillig zurückkehren können. Da dies als das bevorzugte Vorgehen anzusehen ist,³³ treffen die Mitgliedstaaten die entsprechenden Maßnahmen, um die Rückkehr zu ermöglichen. Eine freiwillige Rückkehr kann sowohl nach Ablauf des vorübergehenden Schutzes als auch während des noch bestehenden Schutzes erfolgen. Dabei haben die Mitgliedstaaten einerseits dafür zu sorgen, dass die jeweiligen Personen in voller Kenntnis der Sachlage sind und die Achtung der Menschenwürde stets berücksichtigt wird (Art. 21 Abs. 1 S. 2, 3 RL 2001/55/EG). Personen, die sich während des bestehenden Schutzes freiwillig für eine Rückkehr in ihr Herkunftsland entscheiden, haben keinen Anspruch auf eine erneute Einreise in die Europäische Union.³⁴ Jedoch legt Art. 21 Abs. 2 RL 2001/55/EG fest, dass die Mitgliedstaaten Anträge auf eine Wiedereinreise in den Aufnahmemitgliedstaat wohlwollend zu prüfen haben.

Neben der freiwilligen Rückkehr besteht nach Art. 22 RL 2001/55/EG auch die Möglichkeit der Zwangsrückführung von Personen, deren vorübergehender Schutz abgelaufen ist und die für eine weitere Aufnahme nicht in Frage kommen. Um dies zu ermöglichen, treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen. Bei einer Zwangsrückführung ist stets die Wahrung der menschlichen Würde der Betroffenen zu beachten. Darüber hinaus ist bei Bevorstehen einer solchen Rückführung gem. Art. 22 Abs. 2 RL 2001/55/EG stets durch den Mitgliedstaat zu prüfen, ob zwingende humanitäre Gründe eine Rückkehr unmöglich

³³ Vgl. 52000PC0303, 2000.

³⁴ Vgl. Dürr, A., Der Umgang mit „Massenfluchten“, 2003, S. 224.

oder unzumutbar machen. Ebenso sind die Einflussfaktoren des Art. 23 RL 2001/55/EG, die gegen eine Abschiebung sprechen, bei einer Rückführung zu berücksichtigen.

2.2.6 Zugang zu regulären Asylverfahren

Es ist gem. Art. 17 Abs. 1 RL 2001/55/EG vorgesehen, dass Vertriebene, die vorübergehenden Schutz genießen, grundsätzlich jederzeit einen Asylantrag stellen können. Der Umgang mit den Asylanträgen richtet sich gem. Art. 18 RL 2001/55/EG nach den Bestimmungen des Mitgliedstaats, welcher für die Bearbeitung zuständig ist. Zu beachten ist jedoch, dass Schutzsuchende nicht die Wahl zwischen dem vorübergehenden Schutz und einem Asylantrag haben.³⁵ Daraus resultiert, dass die Aufnahmestaaten eine sofortige Prüfung des Asylantrags verweigern können.

Die Mitgliedstaaten können laut Art. 19 Abs. 1 RL 2001/55/EG ausschließen, dass Rechte, die sich aus dem vorübergehenden Schutz ergeben, mit dem Status einer Asylbewerberin bzw. eines Asylbewerbers kumuliert werden. Wird ein Antrag auf Asyl jedoch abgelehnt, gilt der vorübergehende Schutz für die verbleibende Dauer weiterhin.

³⁵ Vgl. Glatz, B., Die Massenzustrom-Richtlinie, 2022, S. 42.

3 Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382

Am 04. März 2022 beschloss der Rat der Europäischen Union die erstmalige Anwendung der zuvor erläuterten Richtlinie 2001/55/EG. Reagiert wurde damit auf den Angriff der Russischen Föderation auf die Ukraine und den daher zu erwartenden massenhaften Zustrom von Menschen aus der Ukraine in die EU.³⁶ Der Erw. 5 Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 gibt an, dass bereits am 1. März 2022 mehr als 650.000 Menschen, die Schutz suchen, im Gebiet der Europäischen Union angekommen sind und von steigenden Zahlen auszugehen ist.

Den formellen Voraussetzungen der Richtlinie 2001/55/EG, das heißt die Aktivierung in Form eines Durchführungsbeschlusses mit einer qualifizierten Mehrheit, der auf Vorschlag der Kommission erfolgt, der vorgegebene Inhalt sowie die Konsultation des Hohen Kommissars des UNHCR und anderer relevanter Organisationen, wurde mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 Genüge getan.³⁷

In materieller Hinsicht ist zu erwähnen, dass die Formulierung des Beschlusses deutlich macht, dass zum Zeitpunkt des Inkrafttretens noch kein Massenzustrom vorliegt. Dies ist insoweit unproblematisch, als dass bereits ein bevorstehender Massenzustrom zur Aktivierung der Richtlinie ausreichend ist (Art. 2 lit. a RL 2001/55/EG). Der Rat geht gem. Erw. 7 Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 davon aus, dass die Vertriebenen vorerst nicht in die Ukraine zurückkehren können und es daher zu einer Überlastung der Asylsysteme der Mitgliedstaaten, und daraus resultierend zu Nachteilen für die Schutzsuchenden, kommen kann. Der Erw. 16 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/382 formuliert außerdem, dass es sich bei der Anwendung des vorübergehenden Schutzes um das geeignetste Instrument handelt, um den zu erwartenden Massenzustrom zu bewältigen und allen Betroffenen ein angemessenes Schutzniveau zu bieten. Es kann geschlussfolgert werden, dass auch die materiellen Voraussetzungen der Richtlinie 2001/55/EG als erfüllt angesehen wurden.

Begünstigt werden durch den Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 ausschließlich Personen, die im Art. 2 Abs. 1 Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 Erwähnung finden. Dies sind zum einen Personen, die die ukrainische Staatsangehörigkeit besitzen und sich vor Beginn der russischen Invasion am 24. Februar 2022 in der Ukraine aufgehalten haben. Ebenso werden Personen, die staatenlos oder Staatsangehörige anderer Drittländer als der Ukraine sind

³⁶ Vgl. Dietz, A., Geflüchtete Ukraine-Krieg, 2022, 505.

³⁷ Vgl. Glatz, B., Die Massenzustrom-Richtlinie, 2022, S. 45.

und die vor dem 24. Februar 2022 in der Ukraine einen internationalen Schutz oder einen gleichwertigen nationalen Schutz besaßen, von dem Beschluss mit einbezogen. Neben diesen beiden Personengruppen wird auch Familienangehörigen, die in Art. 2 Abs. 4 Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 spezifiziert werden, ein vorübergehender Schutz in der Europäischen Union gewährt. Darüber hinaus können Mitgliedstaaten den von ihnen gewährten vorübergehenden Schutz gem. Art. 2 Abs. 3 Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 auf Personen ausweiten, die sich regelmäßig in der Ukraine aufhielten und nicht sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland oder Herkunftsgebiet zurückkehren können.

Unproblematisch ist in diesem Kontext weitestgehend die Einreise der schutzsuchenden Personen.³⁸ Wie auch Erw. 6 Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 erwähnt, wird Staatsangehörigen der Ukraine durch den Anhang II der VO (EU) 2018/1806 für eine gewisse Zeit Visafreiheit gewährt. Der Erw. 13 Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 berücksichtigt außerdem die Schutzsuchenden, die keine ukrainische Staatsangehörigkeit besitzen, insoweit, als dass ihnen eine Einreise aus humanitären Gründen ermöglicht werden soll.

³⁸ Vgl. Glatz, B., Die Massenzustrom-Richtlinie, 2022, S. 46.

4 Die Auswirkungen des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/382 am Beispiel Deutschlands

Am Beispiel des EU-Mitgliedstaats Deutschland wird in den folgenden Unterkapiteln dargestellt, welche Besonderheiten die Umsetzung der Richtlinie 2001/55/EG gegenüber dem regulären Asylrecht und -verfahren mit sich bringt. Darüber hinaus werden anhand von ausgewählten Beispielen die praktischen Auswirkungen der unterschiedlichen Verfahren erläutert.

4.1 Situation von Schutzsuchenden in Deutschland im Allgemeinen

Zunächst ist darzustellen, welches Verfahren Vertriebene, die in der Europäischen Union Schutz suchen, durchlaufen und welche Möglichkeiten des Aufenthalts in Deutschland geboten werden.

Die wichtigsten Gesetze in diesem Kontext sind das Asylgesetz sowie das Aufenthaltsgesetz. Seit 1999 wird an einem Gemeinsamen Europäischen Asylsystem gearbeitet.³⁹ Daraus ergibt sich, dass eine Vielzahl von nationalen Regelungen zum Asylrecht durch europäische Rechtsakte beeinflusst werden.⁴⁰ In der Bundesrepublik Deutschland ist das BAMF für Asylverfahren und die Integration von Geflüchteten zuständig.

Zunächst sind Schutzsuchende oftmals nicht berechtigt in Deutschland einzureisen.⁴¹ Um sich trotzdem legal in Deutschland aufhalten zu können ist vorgesehen, dass sie sich nach der Einreise zunächst bei einer staatlichen Stelle registrieren, die ihre Daten, Fotos und gegebenenfalls Fingerabdrücke aufnimmt und diese im sog. AZR (Ausländerzentralregister) speichert. Auf diese Daten können die entsprechenden Behörden bei Bedarf zugreifen und nationale sowie unionale Abgleiche durchführen.⁴² Im Anschluss an die Registrierung erhalten die Schutzsuchenden einen Ankunftsnachweis. Dieser bescheinigt ihnen, dass sie in Deutschland registriert wurden und berechtigt sie zum Aufenthalt sowie zum Bezug staatlicher Leistungen.⁴³ Danach erfolgt anhand des Systems EASY (Erstverteilung der Asylsuchenden), welches die Verteilung auf die Bundesländer nach dem Königsteiner Schlüssel regelt, die Unterbringung in einer

³⁹ Vgl. BAMF, Ablauf Asylverfahren, 2023, S. 52.

⁴⁰ Vgl. UNHCR, Deutsches Asylverfahren, o. J.

⁴¹ Vgl. Ritgen, K., Aufenthaltsrechte Ukrainer, 2022, S. 238, 239.

⁴² Vgl. BAMF, Ablauf Asylverfahren, 2023, S. 10.

⁴³ Vgl. BAMF, Ablauf Asylverfahren, 2023, S. 11.

Aufnahmeeinrichtung.⁴⁴ Es gilt, dass ausländische Personen nicht frei wählen können, an welchem Ort oder in welchem Bundesland sie sich nach ihrer Registrierung aufhalten (§ 55 Abs. 1 S. 2 AsylG). Der Aufenthalt in der jeweiligen Aufnahmeeinrichtung dauert mindestens sechs Monate oder bis zur Entscheidung des Asylantrags.⁴⁵ Eine Verlegung ist in Ausnahmefällen möglich.⁴⁶

Nach der Anmeldung und Registrierung erfolgt eine persönliche Asylantragstellung durch die schutzsuchende Person.⁴⁷ Im Zuge dessen werden ihr die relevanten Rechte und Pflichten in einer verständlichen Sprache erklärt und sie erhält eine Aufenthaltsgestattung. Diese Aufenthaltsgestattung beinhaltet eine Residenzpflicht der Inhaberin bzw. des Inhabers nach § 56 AsylG, was bedeutet, dass ihr bzw. ihm der Aufenthalt nur in dem Bezirk gestattet ist, in dem sich ihre bzw. seine zuständige Aufnahmeeinrichtung befindet. Die Dauer der Residenzpflicht richtet sich nach der Bleibeperspektive der Inhaberin bzw. des Inhabers. Besteht eine gute Bleibeperspektive, wird die Residenzpflicht nach drei Monaten aufgehoben und die Aufenthaltsgestattung gilt für das gesamte Bundesgebiet.⁴⁸ Bei einer geringen Bleibeperspektive gilt die Residenzpflicht während des gesamten Asylverfahrens und kann nur in Einzelfällen ausgesetzt werden.⁴⁹

Im Anschluss an die persönliche Antragstellung wird nach dem Dublin-Verfahren geprüft, welches Land, das die Dublin-III-Verordnung anwendet, für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist. Die Verordnung legt fest, welche Kriterien und Verfahren bei der Zuständigkeitsbestimmung in Asylverfahren zu beachten sind (Art. 1 VO (EU) 604/2013). Wird im Zuge des Verfahrens festgestellt, dass nicht Deutschland, sondern ein anderer EU-Mitgliedstaat zuständig ist, wird ein sog. Übernahmearbeit gestellt.⁵⁰ Wird dem Übernahmearbeit durch den zuständigen Mitgliedstaat zugestimmt, stellt der deutsche Staat die Unzulässigkeit des Asylantrags in Deutschland fest und es folgt die Abschiebung in den zuständigen Mitgliedstaat. Die bzw. der Asylsuchende kann in diesem Fall gegen die Zuständigkeitsentscheidung klagen und hat die Möglichkeit einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung ihrer bzw. seiner Klage zu stellen.⁵¹

⁴⁴ Vgl. BAMF, EASY, 2022.

⁴⁵ Vgl. BAMF, Ablauf Asylverfahren, 2023, S. 12.

⁴⁶ Ebenda.

⁴⁷ Vgl. BAMF, Ablauf Asylverfahren, 2023, S. 14.

⁴⁸ Vgl. BAMF, Ablauf Asylverfahren, 2023, S. 15.

⁴⁹ Ebenda.

⁵⁰ Vgl. BAMF, Ablauf Asylverfahren, 2023, S. 17.

⁵¹ Ebenda.

Jedes Asylverfahren in Deutschland beinhaltet eine persönliche Anhörung der bzw. des Schutzsuchenden, die einen wichtigen Bestandteil des Verfahrens darstellt.⁵² Diese dient der Schilderung der Lebensumstände, des Fluchtwegs sowie der Gründe der Flucht durch die asylsuchende Person (§ 25 Abs. 1 AsylG). Außerdem ist hier durch die Antragstellerin bzw. den Antragsteller darzustellen, welche Umstände und Gefahren bei der Rückkehr in das jeweilige Herkunftsland oder -gebiet zu erwarten sind.⁵³ Schutzsuchende haben hierbei die Möglichkeit und die Pflicht Beweismittel, die ihre Schilderungen belegen, vorzulegen.⁵⁴ Bei der persönlichen Anhörung können neben der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller, einer Dolmetscherin bzw. einem Dolmetscher und den Entscheidenden des BAMF auch eine Anwältin bzw. ein Anwalt der bzw. des Asylsuchenden sowie Vertretende des UNHCR anwesend sein (§ 25 Abs. 6 S. 2 AsylG). Darüber hinaus kann gem. § 25 Abs. 6 S. 3 AsylG unter bestimmten Voraussetzungen auch ein weiterer, persönlicher Beistand teilnehmen. Die Anhörung wird protokolliert und das Protokoll wird der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller am Ende vorgelegt (§ 25 Abs. 8 AsylG). Dieses Protokoll kann dann bei Bedarf korrigiert werden und ist am Ende der Anhörung zu unterzeichnen.

Auf Grundlage der im Verfahren gewonnenen Erkenntnisse über die schutzsuchende Person wird im Anschluss über den Asylantrag entschieden.⁵⁵ Grundsätzlich gibt es vier in Betracht kommende Schutzformen: die Asylberechtigung, den Flüchtlingschutz, den subsidiären Schutz und das nationale Abschiebungsverbot. Liegen die Voraussetzungen für keine dieser Schutzformen vor, wird der Antrag abgelehnt und die Person muss das Land verlassen.⁵⁶

Die Asylberechtigung und deren Voraussetzungen ergeben sich aus Art. 16a GG. Dieser legt fest, dass eine Asylberechtigung vorliegt, wenn eine Person als politisch verfolgt gilt. Politisch verfolgt i. S. d. Art. 16a GG ist, wer aufgrund seiner politischen Einstellung, religiösen Anschauung oder wegen für sie bzw. ihn unverfügbaren Merkmalen schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen durch den Staat ausgesetzt ist.⁵⁷ Der bzw. dem Asylberechtigten wird eine Aufenthaltserlaubnis für drei Jahre erteilt (§ 25 Abs. 1 i.V.m. § 26 Abs. 1 AufenthG). Diese ermöglicht ihr bzw. ihm die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, den Bezug von

⁵² Vgl. BAMF, Ablauf Asylverfahren, 2023, S. 18.

⁵³ Vgl. BAMF, Ablauf Asylverfahren, 2023, S. 19.

⁵⁴ Ebenda.

⁵⁵ Vgl. BAMF, Ablauf Asylverfahren, 2023, S. 21.

⁵⁶ Ebenda.

⁵⁷ Vgl. BVerfG, 22.01.1999, 2 BvR 86-97, Rn. 81 f.

Sozialleistungen nach dem SGB II oder SGB XII,⁵⁸ und gewährt einen Anspruch auf einen privilegierten Familiennachzug.⁵⁹ Soweit die Voraussetzungen des § 26 Abs. 3 AufenthG vorliegen, kann im Anschluss an die Aufenthaltserlaubnis eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden.

Der Flüchtlingsschutz ist umfassender als die Asylberechtigung.⁶⁰ Als Flüchtlinge anerkannt werden Personen, denen in ihrem Herkunftsland durch staatliche oder nichtstaatliche Akteure,⁶¹ aufgrund ihrer Rasse, Nationalität, politischen Überzeugung, Religion oder der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe Verfolgung droht und die sich außerhalb ihres Herkunftslandes befinden (§ 3 Abs. 1 AsylG). Abgesehen von dem umfangreicheren Anwendungsbereich des Flüchtlingsschutzes, bei dem ein Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 2 S. 1 Alt. 1 AufenthG erteilt wird, gelten hinsichtlich der Dauer der Aufenthaltsberechtigung, der Gestattung einer Erwerbstätigkeit, dem Familiennachzug sowie der späteren Erteilung einer Niederlassungserlaubnis die gleichen Regelungen wie bei einer Asylberechtigung.⁶²

Der subsidiäre Schutz greift, wenn weder eine Asylberechtigung noch ein Flüchtlingsschutz gewährt werden kann⁶³ und trotzdem ein ernsthafter Schaden bei Rückkehr in das Herkunftsland droht (§ 4 Abs. 1 AsylG). Ein ernsthafter Schaden kann von staatlichen oder nichtstaatlichen Akteuren ausgehen und umfasst unter anderem die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe und Folter.⁶⁴ Einem subsidiär Schutzberechtigten wird nach § 25 Abs. 2 S. 1 Alt. 2 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis ausgestellt, die nach § 26 Abs. 1 S. 3 AufenthG für ein Jahr gilt und um jeweils zwei Jahre verlängert werden kann. Auch beim subsidiären Schutz ist die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit gestattet.⁶⁵ Nach frühestens fünf Jahren kann eine Niederlassungserlaubnis beantragt werden (§ 26 Abs. 4 i.V.m. § 9 AufenthG).

Sollten die drei zuvor genannten Schutzformen nicht greifen, kann unter bestimmten Voraussetzungen ein Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 3 AufenthG erteilt werden. Dies setzt voraus, dass aus den Gründen des § 60 Abs. 5, 7 AufenthG ein Abschiebungsverbot vorliegt. Personen mit nationalem Abschiebeschutz

⁵⁸ Vgl. Voigt, C., Soziale Rechte Flüchtlinge, 2019, S. 64.

⁵⁹ Vgl. BAMF, Ablauf Asylverfahren, 2023, S. 22.

⁶⁰ Vgl. BAMF, Ablauf Asylverfahren, 2023, S. 23.

⁶¹ Ebenda.

⁶² Vgl. BAMF, Ablauf Asylverfahren, 2023, S. 22 f.

⁶³ Vgl. Kluth, W., AsylG § 4 Subsidiärer Schutz, 2023, Rn. 4.

⁶⁴ Vgl. BAMF, Ablauf Asylverfahren, 2023, S. 24.

⁶⁵ Ebenda.

erhalten einen Aufenthaltstitel für vorerst ein Jahr (§ 26 Abs. 1 S. 4 AufenthG). Wie auch beim subsidiären Schutz kann nach frühestens fünf Jahren eine Niederlassungserlaubnis beantragt werden (§ 26 Abs. 4 i.V.m. § 9 AufenthG). Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 3 AufenthG gestatten eine Erwerbstätigkeit, wenn diese von der Ausländerbehörde genehmigt wurde.

4.2 Situation von Personen, die durch den Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 begünstigt werden

Personen, die durch den Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 begünstigt werden, also vorübergehenden Schutz in der Europäischen Union beantragen können, durchlaufen ein anderes Verfahren als Personen, die nicht in den Schutzbereich fallen.

Die Bundesregierung hat den Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 am 14. März 2022 umgesetzt und dabei unter anderem konkretisiert, welche Personen in Deutschland Anspruch auf einen vorübergehenden Schutz haben. Dies sind zunächst ukrainische Staatsangehörige sowie Staatenlose oder nichtukrainische Staatsangehörige, die vor dem 24. Februar 2022 einen internationalen oder gleichwertigen nationalen Schutz in der Ukraine hatten oder denen dieser bereits beantragt aber noch nicht gewährt wurde.⁶⁶ Darüber hinaus erhalten auch die Familienangehörigen dieser Personen einen vorübergehenden Schutz. Als Familienangehörige gelten Ehepartnerinnen bzw. Ehepartner und nicht verheiratete Partnerinnen bzw. Partner, minderjährige ledige Kinder und enge Verwandte, die zum Zeitpunkt der russischen Invasion im Familienverband lebten und von den zuvor genannten Anspruchsberechtigten größtenteils abhängig waren.⁶⁷ Staatenlose oder nichtukrainische Staatsangehörige, welche in der Ukraine internationalen oder einen gleichwertigen nationalen Schutz genossen haben, müssen außerdem die Voraussetzung erfüllen, dass sie nicht sicher in ihr Herkunftsland zurückkehren können.⁶⁸ Grundsätzlich gilt, dass bei Personen, die in der Umsetzung des EU-Durchführungsbeschlusses Erwähnung finden, von einer Vertreibung ausgegangen wird, soweit keine anderweitigen Anhaltspunkte vorliegen.⁶⁹

⁶⁶ Vgl. BMI, Umsetzung Durchführungsbeschluss, 2022, S. 1 f.

⁶⁷ Vgl. BMI, Umsetzung Durchführungsbeschluss, 2022, S. 2 ff.

⁶⁸ Vgl. BMI, Umsetzung Durchführungsbeschluss, 2022, S. 4.

⁶⁹ Vgl. BMI, Umsetzung Durchführungsbeschluss, 2022, S. 2.

Die allgemeine aufenthaltsrechtliche Situation von Geflüchteten aus der Ukraine spielt bei der Gewährung des vorübergehenden Schutzes eine wichtige Rolle. Ukrainische Staatsangehörige, die einen biometrischen Reisepass besitzen, können gem. Anhang II der VO (EU) 2018/1806 für einen Zeitraum von 90 Tagen innerhalb von 180 Tagen ohne Visum in die Europäischen Union und damit auch nach Deutschland einreisen und sich in dieser Zeit uneingeschränkt bewegen. Nichtukrainischen Staatsangehörigen und Staatenlosen, die aus der Ukraine einreisen wollen, soll die Einreise gem. Erw. 13 Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 aus humanitären Gründen ermöglicht werden. In diesem Kontext verkündete das BMI (Bundesministerium des Inneren und für Heimat) am 8. März 2022 die UkraineAufenthÜV, welche seitdem mehrmals durch Verordnungen verlängert wurde und zum aktuellen Zeitpunkt bis zum 29. August 2023 in Kraft ist (§ 4 UkraineAufenthÜV). Die Verordnung berücksichtigt den Umstand, dass nicht nur Personen ukrainischer Staatsangehörigkeit, die aus dem Kriegsgebiet kommen, in Deutschland Schutz suchen, und spricht daher von „Ausländern“ (§ 2 Abs. 1 UkraineAufenthÜV), die sich vor dem 24. Februar 2022 in der Ukraine aufgehalten haben und die bis zum 31. Mai 2023 in das Bundesgebiet eingereist sind. Somit lässt sich schlussfolgern, dass alle Personen, die sich vor Beginn des Krieges in der Ukraine aufgehalten haben, legal nach Deutschland einreisen dürfen und kein direkter Behördenkontakt erforderlich ist.⁷⁰ Nur bei Unterstützungsbedarf im Hinblick auf Unterkunft oder Versorgung oder nach Ablauf der Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels müssen sich diese Personen bei den deutschen Behörden melden.⁷¹ Nach der erstmaligen Registrierung bei einer Anlaufstelle, im Rahmen welcher auch eine erkennungsdienstliche Behandlung durchgeführt wird, folgt die Erteilung eines sog. Ankunftsnachweises. Der Umfang der erkennungsdienstlichen Behandlung bei der Registrierung richtet sich danach, ob eine Person direkt Unterstützung der deutschen Behörden benötigt oder zunächst privat untergebracht ist. Im Falle einer privaten Unterbringung werden bei der Registrierung zunächst nur die persönlichen Daten der bzw. des Schutzsuchenden aufgenommen.⁷² Ist keine private Unterbringung möglich oder wird Unterstützung bei der Versorgung benötigt, werden neben den persönlichen Daten auch Fingerabdrücke genommen und Fotos gemacht, um die Daten dann in das Ausländerzentralregister einzuspeisen.⁷³ Im Anschluss werden die Schutzsuchenden dann im Bundesgebiet verteilt. Diese Zuweisung erfolgt über

⁷⁰ Vgl. Ritgen, K., Aufenthaltsrechte Ukrainer, 2022, S. 238, 239.

⁷¹ Ebenda.

⁷² Vgl. BAMF, FAQ zu Einreise und Aufenthalt, 2022, S. 4.

⁷³ Vgl. BAMF, FAQ zu Einreise und Aufenthalt, 2022, S. 7.

die webbasierte Anwendung FREE (Fachanwendung zur Registerführung, Erfassung und Erstverteilung zum vorübergehenden Schutz), welche eigens für die Verteilung von Geflüchteten aus der Ukraine entwickelt wurde. Die IT-Anwendung verteilt Geflüchtete, ebenso wie auch das System EASY, nach dem Königsteiner Schlüssel, berücksichtigt jedoch auch individuelle Rahmenbedingungen der vorübergehend Geschützten, wie zum Beispiel familiäre Bindungen.⁷⁴ Ziel der Anwendung ist somit einerseits die schnelle und gerechte Verteilung von Geflüchteten aus der Ukraine auf die 16 Bundesländer und andererseits die Berücksichtigung integrationsförderlicher Bindungen.⁷⁵ Unabhängig von der Registrierung müssen Personen, die durch den Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 begünstigt werden, gem. § 24 Abs. 1 AufenthG ihre Bereitschaft erklären, im Bundesgebiet aufgenommen zu werden. Diese Bereitschaftserklärung ist durch das Beantragen eines Aufenthaltstitels nach § 81 Abs. 1 AufenthG zu formulieren. Im Anschluss daran wird der bzw. dem Beantragenden eine Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 5 AufenthG ausgestellt und damit bestätigt, dass sie bzw. er sich bis zur Entscheidung des Verfahrens legal in Deutschland aufhalten darf. Da die Richtlinie 2001/55/EG den Mitgliedstaaten kein Ermessen einräumt, hat das BAMF anschließend nur noch zu entscheiden, ob die beantragende Person für den vorübergehenden Schutz nach dem Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 und dessen Umsetzung in Deutschland qualifiziert ist. Da keine individuelle Prüfung der Schutzbedürftigkeit erforderlich ist, können Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG verhältnismäßig schnell erteilt werden. Voraussetzung für die Erteilung ist jedoch, dass die Person bei der Registrierung vollständig erkennungsdienstlich behandelt wurde und die Daten in das Ausländerzentralregister aufgenommen wurden. Wird ein Aufenthaltstitel ausgestellt, richtet sich die Gültigkeitsdauer gem. § 24 Abs. 1 AufenthG nach den Regelungen der Richtlinie 2001/55/EG und kann daher auf maximal drei Jahre verlängert werden.

Nach Erteilung der entsprechenden Fiktionsbescheinigung oder eines Aufenthaltstitels nach § 24 AufenthG haben vorübergehend Geschützte einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII, Zugang zu Integrationskursen und sind berechtigt eine selbstständige oder unselbstständige Erwerbstätigkeit aufzunehmen. Ebenso ermöglicht der Aufenthaltstitel den Nachzug der Familie, insbesondere der Kernfamilie wie Ehepartnerinnen bzw. Ehepartnern und minderjährigen Kindern (§ 29 Abs. 4 AufenthG).

⁷⁴ Vgl. BAMF, FREE, 2022.

⁷⁵ Ebenda.

4.3 Praktische Auswirkungen der unterschiedlichen Verfahren

Zur Hinführung auf die gleichheitsrechtliche Prüfung sind die praktischen Auswirkungen der unterschiedlichen Vorgehensweisen darzustellen. Durch die Aktivierung der Massenzustrom-Richtlinie durchlaufen Menschen, die durch den Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 begünstigt werden, wie bereits dargestellt, kein reguläres Asylverfahren. Da somit keine Zuständigkeitsprüfung im Rahmen des Dublin-Verfahrens und keine persönliche Anhörung der Geflüchteten erfolgt, können Fiktionsbescheinigungen und Aufenthaltstitel schneller erteilt werden. In der Hochphase der Fluchtbewegung 2015/2016 dauerte es, aufgrund von geringen strukturellen und personellen Ressourcen, mitunter sechs Monate, bis überhaupt ein Asylantrag gestellt werden konnte.⁷⁶ In dieser Zeit hielten sich Betroffene mit den zuvor ausgestellten Ankunftsnachweisen in Deutschland auf. Nach der Antragstellung gab es eine Wartezeit von bis zu einem Jahr, bis eine Entscheidung des BAMF vorlag.⁷⁷ Während des Asylverfahrens erhielten die Antragstellenden eine Aufenthaltsgestattung, welche sie bis zur Bescheidung zum Aufenthalt in Deutschland berechtigte. Ob ein Asylverfahren durchzuführen ist oder nicht, hat durchaus Auswirkungen auf das Leben der Vertriebenen in Deutschland. Diese Auswirkungen werden im Folgenden beispielhaft aufgezeigt.

4.3.1 Unterbringung

Die Art des Aufenthaltsstatus hat Auswirkungen auf die Unterbringung von Geflüchteten. Personen, die im Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 berücksichtigt werden und noch keine Fiktionsbescheinigung erhalten haben beziehungsweise deren AZR-Registrierung noch nicht erfolgt ist, haben die Möglichkeit bei Privatpersonen wie beispielsweise Verwandten oder Freiwilligen zu leben. Besteht zu diesem Zeitpunkt bereits ein Bedarf nach Unterstützung, etwa weil eine private Unterbringung nicht möglich ist, können diese Schutzsuchenden über die FREE-Anwendung verteilt und in Aufnahmeeinrichtungen oder Notunterkünften untergebracht werden.⁷⁸ Nach Ausstellung eines Ankunftsnachweises gilt die sog. Residenzpflicht nach § 56 AsylG.⁷⁹ Diese ist gem. § 59a Abs. 1 S. 1 AsylG auf drei Monate befristet, wobei die Begrenzung nicht gilt, wenn weiterhin die Wohnpflicht in einer Aufnahmeeinrichtung besteht (§ 59a Abs. 1 S. 2 AsylG). Sobald eine Fiktionsbescheinigung gem. § 81 Abs. 3 oder 4 AufenthG oder eine

⁷⁶ Vgl. Bogumil, J. / Hafner, J. / Kastilan, A., Probleme Flüchtlingspolitik, 2017, S. 26.

⁷⁷ Vgl. Bogumil, J. / Hafner, J. / Kastilan, A., Probleme Flüchtlingspolitik, 2017, S. 27.

⁷⁸ Vgl. BAMF, FAQ zu Einreise und Aufenthalt, 2022, S. 4.

⁷⁹ Vgl. Fern, L., Residenzpflicht, 2019, S. 375-376.

Aufenthaltserlaubnis gem. § 24 AufenthG vorliegt, entfällt die Residenzpflicht und die Wohnsitzregelung nach § 12a AufenthG kommt zur Anwendung. Diese gilt für drei Jahre, kann jedoch auf Antrag der bzw. des Verpflichteten und aus den Gründen des § 12a Abs. 5 AufenthG aufgehoben werden.

Den erläuterten Residenzregeln unterliegen insbesondere auch Personen, die ein reguläres Asylverfahren durchlaufen. Diese haben jedoch auch nach Ausstellung einer Aufenthaltsgestattung eine Wohnpflicht, welche sie verpflichtet in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen (§ 47 Abs. 1 S. 1 AsylG). Diese Verpflichtung bleibt gem. § 47 Abs. 1 S. 1 AsylG bestehen, bis das Asylverfahren abgeschlossen ist und eine Entscheidung des BAMF vorliegt, jedoch längstens für 18 Monate. Damit bleibt auch die Residenzpflicht für diesen Zeitraum weiterhin bestehen (§ 59a Abs. 1 S. 2 AsylG). Eine Verlängerung der 18 Monate ist in bestimmten Fällen, welche in §§ 47 Abs. 1 S. 3, 47 Abs. 1a S. 1 AsylG festgelegt sind, möglich. Für Familien mit minderjährigen Kindern ist die Wohnpflicht grundsätzlich auf 6 Monate begrenzt (§ 47 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 47 Abs. 1 S. 3 AsylG). Die Pflicht kann aufgehoben werden, wenn die Gestatteten ihren Lebensunterhalt selbst sichern können oder humanitäre Gründe vorliegen. Ist das Asylverfahren nach 18 Monaten noch nicht abgeschlossen, werden Personen mit einer Aufenthaltsgestattung in Gemeinschaftsunterkünfte verlegt. In diesem Fall gilt die Wohnsitzauflage gem. § 60 AsylG, die die entsprechenden Personen verpflichtet, während des Asylverfahrens an einem ihnen zugewiesenen Ort zu wohnen.

Es lässt sich zusammenfassen, dass Personen, die ein reguläres Asylverfahren durchlaufen, wesentlich länger der Residenzpflicht unterliegen und somit auch länger in ihrer räumlichen Bewegungsfreiheit eingeschränkt werden.

4.3.2 Soziale Leistungen

Auch auf die Gewährung von sozialen Leistungen durch den deutschen Staat und deren Höhe hat der Aufenthaltsstatus Auswirkungen. Durch den Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 begünstigte Personen erhalten bis zur Ausstellung der Fiktionsbescheinigung bzw. des Aufenthaltstitels und bis sie erkenntnisdienlich behandelt sowie ihre Daten im AZR-Register abgespeichert wurden, Leistungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1a AsylbLG (§ 1 Abs. 1 Nr. 8 AsylbLG). Im Anschluss werden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II oder SGB XII gewährt.⁸⁰ Sowohl die Höhe der Leistungen nach dem

⁸⁰ Vgl. GGUA Flüchtlingshilfe e. V., Sozialrechtliche Rahmenbedingungen, 2022, S. 1.

AsylbLG als auch die nach SGB II oder SGB XI werden regelmäßig angepasst und richten sich nach den persönlichen Umständen der bzw. des Anspruchsberechtigten. Zum aktuellen Zeitpunkt erhält beispielsweise eine alleinstehende erwachsene Person, die Leistungen nach dem AsylbLG bezieht, einen maximalen Gesamtbetrag in Höhe von 410 Euro.⁸¹ Im Vergleich dazu betrug der Leistungssatz im Jahr 2015 noch 352 Euro.⁸² Seit dem 1. Januar 2023 erhalten Anspruchsberechtigte das sog. Bürgergeld,⁸³ welches sich bei einer alleinstehenden erwachsenen Person auf 502 Euro beläuft.⁸⁴

Personen, die ein reguläres Asylverfahren durchlaufen, werden mit Ausstellung des Ankunftsnachweises Leistungen nach dem AsylbLG gewährt. Auch mit Erteilung einer Aufenthaltsgestattung, also während des Asylverfahrens, bleibt das AsylbLG die Rechtsgrundlage für die Gewährung von Geld oder Sachleistungen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 AsylbLG). Nach 18 Monaten und der Erfüllung der Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 AsylbLG werden Personen, deren Asylverfahren weiterhin nicht abgeschlossen ist, sog. Analogleistungen gewährt, deren Höhe sich nach dem aktuellen Leistungssatz des SGB XII richtet.

Festzuhalten ist daher, dass Personen, die durch den Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 begünstigt werden, schneller Zugang zu höheren Sozialleistungen aus den SGB II und SGB XI erhalten als Menschen, die ein reguläres Asylverfahren durchlaufen müssen.

4.3.3 Medizinische Versorgung

Im Hinblick auf die medizinische Versorgung von Schutzsuchenden ergeben sich ebenfalls Unterschiede je nach Aufenthaltsstatus. Personen, die durch den Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 begünstigt werden und noch keine Fiktionsbescheinigung erhalten haben beziehungsweise deren AZR-Registrierung noch nicht erfolgt ist, erhalten zunächst nach §§ 4, 6 AsylbLG Zugang zu medizinischen Behandlungen (§ 1 Abs. 1 Nr. 8b) AsylbLG). Dies erfolgt, je nach Bundesland, durch Behandlungsscheine von den Sozialämtern oder gem. § 264 Abs. 1 S. 3 SGB V in Form einer sog. elektronischen Gesundheitskarte. Im Gegensatz zu den Behandlungsscheinen ermöglicht die elektronische Gesundheitskarte der Besitzerin bzw. dem Besitzer die freie Wahl der aufgesuchten Ärztin

⁸¹ Vgl. Informationsverbund Asyl & Migration, Leistungssätze AsylbLG, 2023.

⁸² Vgl. BGBl. I S. 2187, 2187 f.

⁸³ Vgl. BGBl. I S. 2328, 2328.

⁸⁴ Vgl. Verein Für soziales Leben e. V., Leistungssätze Bürgergeld, o. J.

bzw. des aufgesuchten Arztes, soweit diese bzw. dieser über eine Kassenzulassung verfügt.⁸⁵ Dennoch bleibt der Umfang des Leistungskatalogs weiterhin nach den Maßgaben der §§ 4 Abs. 1, 6 Abs. 1 AsylbLG begrenzt.⁸⁶ Nach Erteilung der Fiktionsbescheinigung bzw. des Aufenthaltstitels haben Geflüchtete aus der Ukraine, die Sozialleistungen bekommen, gem. § 5 Abs. 1 Nr. 2a SGB V eine reguläre Versicherung in einer gesetzlichen Krankenkasse. Befindet sich die Person nicht im Leistungsbezug, unterliegt sie der Versicherungspflicht bei einer gesetzlichen Krankenversicherung (§ 5 Abs. 1 Nr. 13 i.V.m. § 5 Abs. 11 SGB V).

Auch regulär Asylsuchenden wird zunächst nach §§ 4, 6 AsylbLG der Zugang zu medizinischer Versorgung ermöglicht. Ist das Asylverfahren nach 18 Monaten noch nicht abgeschlossen, wird die Behandlung gem. § 264 Abs. 2 SGB V ab dem 19. Monat durch die Krankenkasse übernommen und den Geflüchteten gem. § 264 Abs. 4 S. 2 SGB V eine elektronische Gesundheitskarte ausgehändigt. Auch hier sorgt die elektronische Gesundheitskarte für Entscheidungsfreiheit bei der Arztwahl und somit für mehr Selbstbestimmung.⁸⁷

Der wesentliche Unterschied liegt also darin, dass Begünstigte des Durchführungsbeschlusses grundsätzlich schnelleren Zugang zu einer Krankenversicherung, und damit zu umfassenderer medizinischer Versorgung, bekommen als Personen, die ein Asylverfahren durchlaufen.

4.3.4 Zugang zum Arbeitsmarkt

Im Kontext von unterschiedlichen Verfahren ist ebenfalls der Zugang zum Arbeitsmarkt zu thematisieren. Schutzsuchenden, die durch den Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 erfasst werden, welche noch keine Fiktionsbescheinigung erhalten haben und deren AZR-Registrierung noch nicht durchgeführt wurde, muss die Erwerbstätigkeit erlaubt werden und § 81 Abs. 5a AufenthG ist analog anzuwenden.⁸⁸ Nach Erhalt einer Fiktionsbescheinigung bzw. einer Aufenthaltserlaubnis sind vom Durchführungsbeschluss erfasste Personen berechtigt, eine selbstständige oder unselbstständige Tätigkeit aufzunehmen.⁸⁹

Für Asylsuchende, die im Besitz eines Ankunftsnachweises sind oder die bereits eine Aufenthaltsgestattung haben, besteht eine dreimonatige Wartezeit, bis

⁸⁵ Vgl. Dinter, K., Medizinische Versorgung Geflüchteter, 2021, S. 285, 289.

⁸⁶ Ebenda.

⁸⁷ Vgl. Dinter, K., Medizinische Versorgung Geflüchteter, 2021, S. 285, 289.

⁸⁸ Vgl. BMI, Umsetzung Durchführungsbeschluss, 2022, S. 14.

⁸⁹ Vgl. Ritgen, K., Aufenthaltsrechte Ukrainer, 2022, S. 238, 242.

ihnen ein Arbeitsmarktzugang gewährt werden kann (§ 61 Abs. 2 S. 1 AsylG). Grundsätzlich nicht arbeiten dürfen gem. § 61 Abs. 1 AsylG jedoch Asylsuchende, die verpflichtet sind in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen oder deren Länder als sichere Herkunftsstaaten eingestuft wurden. Seit der Änderung des Asylgesetzes am 20. August 2019 ist Geflüchteten, die aufgrund des andauernden Asylverfahrens noch in einer Aufnahmeeinrichtung leben, die Beschäftigung unter den Voraussetzungen des § 61 Abs. 1 S. 2 AsylG zu erlauben.⁹⁰ Für die Personen, die in den Jahren 2015 oder 2016 einen Asylantrag gestellt haben, war eine Erwerbstätigkeit bei einer bestehenden Wohnpflicht in einer Aufnahmeeinrichtung nach § 61 Abs. 1 AsylG a.F. nicht möglich. Nach dem Ende der dreimonatigen Wartezeit besteht zunächst ein nachrangiger Arbeitsmarktzugang nach § 39 Abs. 3 Nr. 3 AufenthG. Dies bedeutet, dass die Bundesagentur für Arbeit zunächst prüft, ob für den konkreten Arbeitsplatz inländische oder ihnen gleichgestellte Bewerberinnen bzw. Bewerber verfügbar sind.⁹¹ Diese Vorrangprüfung ist nur durchzuführen, soweit die Verordnung über die Beschäftigung von Ausländerinnen bzw. Ausländern dies vorsieht. Unabhängig davon, ob noch ein nachrangiger Zugang zum Arbeitsmarkt besteht oder nicht, bedarf die Aufnahme einer Tätigkeit stets der Genehmigung der zuständigen Ausländerbehörde (§ 32 BeschV). Die Genehmigungspflicht entfällt gem. § 39 Abs. 2 Nr. 5 BeschV nach 48 Monaten.

Somit lässt sich resümieren, dass die Aktivierung der Richtlinie den Arbeitsmarktzugang für begünstigte Personen vereinfacht und beschleunigt.

4.3.5 Das Resultat unterschiedlicher Verfahren

Die vorangegangenen Ausführungen lassen sich dahingehend zusammenfassen, dass die unterschiedlichen Vorgehensweisen signifikante Auswirkungen auf das Leben der Geflüchteten in Deutschland haben. Dies erweist sich insbesondere im Kontext der Integration der Menschen als relevant.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass der Großteil der Menschen, die nach Deutschland beziehungsweise in die Europäische Union flüchten, zunächst nicht freiwillig in das Herkunftsland zurückkehrt, solange die Fluchtgründe weiterhin vorliegen. In Syrien herrscht seit dem Jahr 2011 ein Bürgerkrieg, an dem neben der Regierung und den verschiedenen oppositionellen Gruppen, auch viele andere Staaten indirekt beteiligt sind und ihre Interessen vertreten. Eine Beilegung

⁹⁰ Vgl. BGBl. I S. 1294, 1303.

⁹¹ Vgl. Bundesagentur für Arbeit, Arbeitsmarktprüfung, 2020, S. 8.

der Unruhen und des Krieges ist zum aktuellen Zeitpunkt nicht absehbar. Teilweise bedingt durch das Kriegsgeschehen lebt dort außerdem ein Großteil der Menschen, die vielen verschiedenen Bevölkerungsgruppen angehören,⁹² unterhalb der Armutsgrenze und ist von Hunger bedroht.⁹³

In der Ukraine brach im Februar 2022 in Folge der russischen Invasion ein Krieg aus. Auch hier ist davon auszugehen, dass der Konflikt nicht ohne weiteres beigelegt werden kann. Dies ist insbesondere zu vermuten, da sowohl die Russische Föderation, mit dem Ziel die Ukraine einzunehmen, als auch die Ukraine selbst, die ihre Unabhängigkeit beibehalten und ihre Annäherung an den Westen weiter ausbauen möchte, auch nach über einem Jahr Krieg weiter an ihren jeweiligen Positionen festhalten.

Zum aktuellen Zeitpunkt ist weder klar, wann die Kriege in Syrien und der Ukraine beendet werden, noch wann die Geflüchteten wieder in ihre Heimatländer zurückkehren können. Im Global Peace Index, welcher anhand von verschiedenen Indikatoren den Frieden in einem Land einschätzt und vom Institute for Economics and Peace erstellt wird, ist Syrien im Jahr 2022 auf dem drittletzten Platz aufgeführt.⁹⁴ Die Ukraine befindet sich auf Platz 153 von insgesamt 163 berücksichtigten Ländern und gilt ebenfalls als unfriedlich.⁹⁵

Aufgrund der Unabsehbarkeit der Konflikte in den beiden Ländern und der dortigen Sicherheitslagen ist es umso wichtiger, Personen, die nach Deutschland fliehen, bestmöglich in die Gesellschaft zu integrieren. Voraussetzung für einen gelungenen Integrationsprozess ist jedoch, dass dieser sowohl von den Geflüchteten als auch von der deutschen Gesellschaft angestrebt werden muss.⁹⁶

Am Ziel einer gelungenen Integration steht das Zugehörigkeitsgefühl zu einer Gemeinschaft sowie ein gemeinsames Verständnis über die Werte, die ein gesellschaftliches Zusammenleben möglich machen.⁹⁷ Erreicht werden kann dies primär durch eine aktive Teilnahme am Leben in Deutschland. Die zuvor angesprochenen Aspekte, wie beispielsweise die Wohnsituationen oder Arbeitsmarktzugänge von Geflüchteten, stellen nur eine exemplarische Auswahl der Faktoren dar, die für eine Teilhabe am aktiven Leben der Gesellschaft relevant sind.⁹⁸ Zu

⁹² Vgl. Wieland, C., Syrien-Konflikt, 2020.

⁹³ Vgl. Grebmer, K. et al., Welthunger-Index, 2022, S. 42.

⁹⁴ Vgl. Institute for Economics & Peace, Weltfriedens-Index, 2022, S. 11.

⁹⁵ Ebenda.

⁹⁶ Vgl. UNO, Integration Geflüchtete, o. J.

⁹⁷ Vgl. BMI, Bedeutung von Integration, o. J.

⁹⁸ Vgl. BMI, Integrationsarbeit, 2020, S. 5 ff.; BMI, Integrationsmaßnahmen, 2019, S. 5 ff.

beachten ist hierbei, dass die verschiedenen Faktoren sich gegenseitig bedingen. So kann einer Person, die in Deutschland eine Aufenthaltsgestattung besitzt und noch die Pflicht hat, in einer Aufnahmeeinrichtung zu leben, nur unter bestimmten Voraussetzungen eine Arbeitserlaubnis erteilt werden. Die Aufnahme einer Tätigkeit könnte der bzw. dem Geflüchteten jedoch die Möglichkeit bieten, Sprachkenntnisse zu verbessern und Kontakte mit in Deutschland lebenden Menschen zu knüpfen. Die Dauer von Asylverfahren und die daraus resultierenden unterschiedlichen Aufenthaltsstatus über einen längeren Zeitraum spielen im Rahmen der Integration eine wichtige Rolle.⁹⁹

Es lässt sich zusammenfassen, dass unterschiedliche Verfahren im Umgang mit Geflüchteten in Deutschland auch unterschiedliche Integrationschancen für die Betroffenen mit sich bringen.

⁹⁹ Vgl. Hinte, H. / Rinne, U. / Zimmermann, K., Integrationschancen, 2015, S. 744, 747.

5 Charta der Grundrechte der Europäischen Union

Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union wurde durch einen eigens dafür errichteten Konvent ausgearbeitet und am 7. Dezember 2000 unterzeichnet und verkündet. Rechtsverbindlichkeit erlangte die Charta jedoch erst 9 Jahre später mit dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon am 1. Dezember 2009.¹⁰⁰

Als europäisches Primärrecht ist die Grundrechtecharta in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union gültig. Sie trifft grundlegende Regelungen über die Funktionsweise des Staatenverbundes und ist beim Erlass von europäischem Sekundärrecht stets zu berücksichtigen. Sie bindet gem. Art. 51 I 1 GRC die Organe der Europäischen Union sowie die einzelnen Mitgliedstaaten, wenn sie europäisches Recht durchführen. Ausgenommen von der Allgemeinverbindlichkeit der Charta durch einen sog. Opt-out¹⁰¹ ist Polen,¹⁰² was jedoch die grundsätzliche Bindung an die Unionsgrundrechte nicht berührt.¹⁰³ Die Adressatinnen bzw. Adressaten der Grundrechte, also die Grundrechtstragenden, ergeben sich aus dem jeweiligen Artikel. Die EU-Grundrechtecharta steht in keiner Konkurrenz zu nationalen Grundrechten, weshalb weitergehende Grundrechte aus nationalen Verfassungen von der Charta unberührt bleiben.¹⁰⁴

Die Charta normiert die Rechte und Freiheiten der Menschen, die in der Europäischen Union leben. Sie zielt darauf ab die europäische Grundrechts- und Wertegemeinschaft sowie die Rechte der einzelnen Unionsbürgerinnen bzw. -bürger zu stärken und zu systematisieren.¹⁰⁵ Inhaltlich ist die Charta in die sechs Kapitel Würde des Menschen, Freiheiten, Gleichheitsrechte, Solidarität, Bürgerrechte und Justizielle Rechte aufgeteilt.

Unter Berücksichtigung des Anwendungsbereiches der EU-Grundrechtecharta und des Umgangs der Europäischen Union mit großen Zuströmen an Geflüchteten in den Jahren 2015/2016 sowie 2022 drängt sich die Frage auf, ob es zu einem Verstoß gegen die in Art. 20 GRC und Art. 21 Abs. 1 GRC normierten Gleichheitsrechte gekommen ist. Unbeschadet der Annahme, dass der Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 zur Aktivierung der Massenzustrom-Richtlinie das geeignete Mittel zur Bewältigung der Fluchtbewegungen aus der Ukraine war, muss hinterfragt werden, ob dieses Instrument nicht auch schon in den

¹⁰⁰ Vgl. Bergmann, J., EU-Grundrechte-Charta Vorbemerkung, 2022, Rn. 1.

¹⁰¹ Vgl. erklärend Europäische Union, Opting Out, o. J.

¹⁰² Vgl. 12008E/PRO/30, 2008.

¹⁰³ Vgl. Walter, C., Europäische Grundrechte, 2014, S. 14 f., Rn. 36.

¹⁰⁴ Vgl. Europäisches Parlament, Erklärung Grundrechtecharta, o. J.

¹⁰⁵ Ebenda.

Jahren 2015 und 2016 hätte angewandt, oder aber zumindest diskutiert, werden müssen.

5.1 Anwendbarkeit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union

Die Grundrechtecharta ist auf den thematisierten Sachverhalt anwendbar.

Die Anwendbarkeit ist gem. Art. 51 Abs. 1 GRC gegeben, wenn ein Organ, im vorliegenden Sachverhalt der Rat der Europäischen Union, handelt. Darüber hinaus normiert die Vorschrift das Subsidiaritätsprinzip im Hinblick auf unionales Handeln. Das Prinzip der Subsidiarität findet bereits durch Art. 5 Abs. 1 S. 2 Alt. 1, Abs. 3 EUV Anwendung und ist daher im Art. 21 Abs. 1 GRC als bestätigende Vorschrift anzusehen.¹⁰⁶ Trotzdem ist zu erwähnen, dass die vorliegende Thematik, nämlich der Umgang mit einer Vielzahl von Geflüchteten, nur durch eine europarechtliche Regelung der Umstände umfassend und optimal organisiert werden kann. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der Idee eines Gemeinsamen Europäischen Asylsystems. Somit ist dem Subsidiaritätsprinzip im vorliegenden Fall, auch ohne Berücksichtigung des bestätigenden Charakters der Vorschrift, genüge getan worden.

5.2 Vergleichsgruppen

Im Zuge der Prüfung der EU-Grundrechtecharta sind Geflüchtete aus Syrien aus den Jahren 2015/2016 und Personen, die durch den Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 begünstigt werden, die relevanten Vergleichsgruppen. Beide Gruppen lassen sie sich unter dem gemeinsamen Oberbegriff „Geflüchtete aus Kriegsgebieten“ zusammenfassen.

Seit dem Jahr 2011 herrscht in Syrien Bürgerkrieg. Ein Bürgerkrieg, also ein nicht-internationaler Konflikt, gilt im Völkerrecht nicht als Krieg im klassischen Sinne, sondern als innere Angelegenheit eines Staates, bei der es zu einer politisch motivierten und bewaffneten Auflehnung von Bürgern und Gruppen gegen die Regierung kommt.¹⁰⁷ Der Krieg im klassischen völkerrechtlichen Sinne kennzeichnet sich durch einen bewaffneten Konflikt zwischen Staaten oder Staatengruppen und einen offiziell deklarierten Beginn des Krieges durch eine

¹⁰⁶ Vgl. Schwerdtfeger, A., GRCh Art. 52 Tragweite und Auslegung der Rechte und Grundsätze, 2019, Rn. 35.

¹⁰⁷ Vgl. Kreß, C., (Bürger-)Krieg, 1999, S. 3077, 3079.

Kriegserklärung oder das Stellen eines Ultimatums.¹⁰⁸ In der heutigen Praxis ist jedoch zu erkennen, dass es oftmals an einem offiziellen Eintritt des Kriegszustandes mangelt.¹⁰⁹ Der wesentliche Unterschied zwischen einem Krieg und einem Bürgerkrieg liegt demnach darin, ob es sich um eine innere Angelegenheit eines Staates handelt oder nicht. Dies hat insbesondere Auswirkungen auf die Handlungsmöglichkeiten von ausländischen Staaten, das heißt darauf, ob diese in den Konflikt eingreifen dürfen bzw. sollten oder nicht.¹¹⁰

Vor dem Hintergrund der völkerrechtlichen Definitionen von Krieg und Bürgerkrieg sowie unter Berücksichtigung der vielen involvierten internationalen staatlichen und nichtstaatlichen Akteure ist daher nicht eindeutig, ob es sich bei dem Konflikt in Syrien noch um einen Bürgerkrieg handelt. Vielfach wird mittlerweile nur noch von einem Krieg, oder aber von einem Stellvertreterkrieg, gesprochen.¹¹¹ Unzweifelhaft ist jedoch, dass es in Syrien seit vielen Jahren zu Kriegsverbrechen und Menschenrechtsverletzungen kommt.¹¹² Die Gesamtsituation führt dazu, dass viele Syrerinnen und Syrer das Land verlassen und in der Europäischen Union Schutz suchen. Am Beispiel Deutschlands zeigt sich, dass es sich bei der Mehrheit der ankommenden Menschen in den Jahren 2015/2016 um junge Männer handelte.¹¹³ Ein möglicher Grund dafür, dass hauptsächlich junge Männer in die Europäische Union flüchten, sind die zur Verfügung stehenden Fluchtrouten. Da syrische Staatsangehörige in der Europäischen Union ein Visum benötigen, können die meisten von ihnen nur illegal einreisen¹¹⁴ und sind infolgedessen oftmals auf verschiedene Fluchtrouten und Schlepper angewiesen.¹¹⁵ Da es sich bei den Wegen nach Europa um äußerst teure und darüber hinaus gefährliche Routen handelt, reisen zunächst oftmals die belastbareren, jungen und männlichen Familienmitglieder über das Mittelmeer oder über andere Wege in die Europäische Union ein.¹¹⁶ Ziel ist es meist die zurückgelassene

¹⁰⁸ Vgl. Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Völkerrechtliche Definition von Krieg, 2007, S. 3.

¹⁰⁹ Vgl. Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Völkerrechtliche Definition von Krieg, 2007, S. 3 f.

¹¹⁰ Vgl. Hobe, S., Definition Krieg, 2020, S. 469.

¹¹¹ Vgl. Jaecke, G. / Balluff, M., Krieg in Syrien, 2020, S. 2.

¹¹² Vgl. Kaim, M. / Tamminga, O., Russisches Militär Syrien, 2015, S. 1, 4.

¹¹³ Vgl. BAMF, Demographie Geflüchtete, 2016, S. 22.; BAMF, Demographie Geflüchtete, 2017, S. 22.

¹¹⁴ Vgl. Ritgen, K., Aufenthaltsrechte Ukrainer, 2022, S. 238, 239.

¹¹⁵ Vgl. Frontex, Risikoanalyse, 2017, S. 18 f.

¹¹⁶ Vgl. Schulte von Drach, M. C., Junge Asylbewerber, 2015.

Familie nach der Erlangung eines Aufenthaltstitels in das jeweilige Land nachzuholen.¹¹⁷

Die zweite Vergleichsgruppe stellen Personen dar, die durch den Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 begünstigt werden. Dabei handelt es sich um ukrainische Staatsangehörige, Drittstaatenangehörige und Staatenlose sowie deren Familienangehörige, die sich vor dem 24. Februar 2022 in der Ukraine aufgehalten haben. An diesem Tag begann die Russische Föderation ihre Invasion in der Ukraine mit dem Ziel, die Ukraine zu demilitarisieren und das Land unter russischen Einfluss zu bringen.¹¹⁸ Bereits vor Kriegsbeginn kam es zu Spannungen im russisch-ukrainischen Verhältnis.¹¹⁹ Im Jahr 2014 wurde die ukrainische Halbinsel Krim annektiert, am 21. Februar 2022 kam es zur Anerkennung der Unabhängigkeit der Gebiete Donezk und Luhansk durch Russland.¹²⁰ Die Ukraine orientiert sich bereits seit einigen Jahren, spätestens jedoch nach der Annexion der Krim durch Russland, in Richtung Westen und beschloss im Jahr 2017 einen NATO-Beitritt anzustreben.¹²¹ Dieses Ziel sowie die Planung eines Beitritts zur Europäischen Union, welches 2019 in der Verfassung des Landes festgeschrieben wurde,¹²² konnten bis zum Kriegsbeginn allerdings nicht umgesetzt werden. Während des Krieges gelang es russischen Truppen immer wieder in das Land vorzudringen. Aufgrund des Widerstandes der Ukraine kam es jedoch auch immer wieder zu Rückeroberungen auf ukrainischer Seite.¹²³ Eine widerstandslose Akzeptanz der Invasion blieb, entgegen mancher russischer Erwartungen, aus.¹²⁴ Durch anhaltenden Kämpfe kommt es einerseits zu einer Vielzahl von Toten und Verletzten,¹²⁵ andererseits zu massiven Zerstörungen der Infrastruktur und Gebäude in dem Land.¹²⁶ Darüber hinaus wird immer wieder von Kriegsverbrechen und Verstößen gegen Menschenrechte berichtet.¹²⁷ Nach Kriegsbeginn haben sich viele Ukrainerinnen und Ukrainer freiwillig zur Verteidigung ihres Landes gemeldet.¹²⁸ Darüber hinaus wurde Männern im Alter von 18 bis 60 Jahren

¹¹⁷ Vgl. Schulte von Drach, M. C., *Junge Asylbewerber*, 2015.

¹¹⁸ Vgl. Zarembo, K., *Angriffskrieg Russland*, 2022, S. 6.

¹¹⁹ Ebenda.

¹²⁰ Vgl. Riefer, F., *Angriffskrieg Russland*, 2022, S. 2.

¹²¹ Vgl. Redaktion *Ukraine-Analysen*, *Ukraine-Analysen*, 2017, S. 26.

¹²² Vgl. Werchowna Rada, *Beschluss ukrainisches Parlament*, 2019.

¹²³ Vgl. Masuhr, N., *Russlands Angriff*, 2023, S. 5 f.

¹²⁴ Ebenda.

¹²⁵ Vgl. OHCHR, *Tote und Verletzte Ukraine*, 2023.

¹²⁶ Vgl. Riefer, F., *Angriffskrieg Russland*, 2022, S. 3.

¹²⁷ Vgl. UNO, *Kriegsverbrechen Ukraine*, 2023, S. 2.

¹²⁸ Vgl. Dugge, M., *Freiwillige Ukraine*, 2022.

durch eine Mobilmachung per Dekret die Ausreise aus dem Land verweigert.¹²⁹ Die logische Konsequenz ist daher, dass es sich bei der Mehrzahl der Geflüchteten aus diesem Kriegsgebiet um nicht-männliche Personen, Kinder und andere vulnerable Gruppen handelt.¹³⁰ Begünstigt wird dies weiterhin durch die visabefreite Einreise von ukrainischen Staatsangehörigen in die EU und die daraus resultierenden legalen Fluchtwege mit Autos, Bussen und Bahnen.

5.3 Ungleichbehandlung durch den gleichen Hoheitsträger

Die Ungleichbehandlung der Vergleichsgruppen durch den gleichen Hoheitsträger, welche für eine gleichheitsrechtliche Prüfung erforderlich ist, liegt vor.

Eine Ungleichbehandlung ist gegeben, wenn vergleichbare Sachverhalte unterschiedlich behandelt werden.¹³¹ Unerheblich ist dabei, ob eine Ungleichbehandlung auch eine Benachteiligung beinhaltet,¹³² das heißt ob die Vergleichsgruppe tatsächlich schlechter behandelt wurde als die jeweils andere Gruppe. Maßgeblich ist in dieser Hinsicht allein das Ergebnis, also ob die Vergleichsgruppen eine unterschiedliche Behandlung erfahren.¹³³ Dass Personen, die durch den Durchführungsbeschluss der EU begünstigt werden, im Vergleich zu anderen Drittstaatenangehörigen aus Syrien bei der Aufnahme in der EU anders behandelt wurden, zeigen bereits die Ausführungen der vorherigen Kapitel.

Es gilt darüber hinaus, dass die Ungleichbehandlung durch den gleichen Hoheitsträger erfolgt sein muss.¹³⁴ Hintergrund dieser Voraussetzung ist, dass dem gleichen Hoheitsträger so die Verantwortlichkeit für beide Sachverhalte zugeordnet werden kann und dieser somit auch fähig ist, Maßnahmen, die die Ungleichbehandlung heilen würden, zu treffen.¹³⁵ Dieser Hoheitsträger ist im vorliegenden Kontext der Rat der Europäischen Union, der die Richtlinie 2001/55/EG mit einer qualifizierten Mehrheit aktivieren kann. Sowohl 2022 als auch in den Jahren 2015 und 2016 hatte der Rat die Möglichkeit auf die Richtlinie zurückzugreifen. Somit ist ihm die Verantwortung hinsichtlich der unterschiedlichen Behandlung zuzuschreiben und er wäre jederzeit fähig, die Richtlinie unter den erforderlichen Voraussetzungen zu aktivieren.

¹²⁹ Vgl. Zeit Online, Mobilmachung Ukraine, 2022.

¹³⁰ Vgl. UNHCR, Demographie Geflüchtete Ukraine, o. J.

¹³¹ Vgl. EuGH, Urteil v. 07.07.1993, C-217/91, ECLI:EU:C:1993:293, Rn. 37.

¹³² Vgl. Rossi, M., EU-GRCharta Art. 20, 2022, Rn. 23.

¹³³ Vgl. Frenz, W., Europäische Grundrechte, 2009, Rn. 3203.

¹³⁴ Vgl. EuGH, Urteil v. 16.09.2002, C-320/00, ECLI:EU:C:2002:498, Rn. 18.

¹³⁵ Ebenda.

5.4 Potenzielle Gründe für das Erlassen des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/382

Im Zuge einer Prüfung der Gleichheitsrechte in Bezug auf den Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 gilt es zunächst herauszuarbeiten, welche Gründe den Rat der Europäischen Union veranlasst haben könnten, die Richtlinie im Jahr 2022 erstmalig zu aktivieren.

Nach Erläuterung der möglichen Gründe gilt es diese an den Rechtfertigungserfordernissen zu messen und damit herauszuarbeiten, ob die Gründe die erfolgte Ungleichbehandlung rechtfertigen können.

5.4.1 Massenzustrom

Das Bestehen oder Bevorstehen eines Massenzustroms im Jahr 2022 ist ein möglicher Grund, warum die Richtlinie 2001/55/EG erstmalig aktiviert wurde.

Für diese Annahme spricht insbesondere, dass der Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 den Massenzustrom in Erw. 5 explizit erwähnt und die aus der Richtlinie resultierende Lastenverteilung unter den EU-Mitgliedstaaten in Erw. 9 Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 festhält.

Ein Massenzustrom liegt gem. Art. 2d) RL 2001/55/EG vor, wenn eine große Anzahl an Vertriebenen aus einem bestimmten Land oder Gebiet in die Europäische Union kommt. Wie bereits erläutert, bleibt eine weitere Konkretisierung der genauen Anzahl aus. Ein Indiz für das Vorliegen eines Massenzustroms ist die Beeinträchtigung des Asylsystems sowie mögliche Nachteile für Schutzsuchende, die aufgrund der großen Anzahl von Geflüchteten drohen. Die bereits erläuterte Problematik, ob die Formulierung des Art. 2d) RL 2001/55/EG auf die Asylsysteme der einzelnen Mitgliedstaaten oder auf gesamteuropäisches Asylsystem abzielt, bleibt in diesem Kontext weiterhin bestehen. In den Jahren 2015 und 2016 wurden in der Europäischen Union insgesamt 2.683.940 Asylanträge gestellt.¹³⁶ Davon entfielen 725.715 Asylanträge auf Geflüchtete aus Syrien, die damit in beiden Jahren das Hauptherkunftsland darstellten.¹³⁷ Zum Zeitpunkt des Einsetzens des Durchführungsbeschlusses im März 2022 waren gem. Erw. 5 Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 bereits über 650.000 Vertriebene aus

¹³⁶ Vgl. EASO, Asylsituation Europa, 2016, S. 8. i.V.m. EASO, Asylsituation Europa, 2017, S. 10.

¹³⁷ Vgl. EASO, Asylsituation Europa, 2016, S. 10. i.V.m. EASO, Asylsituation Europa, 2017, S. 13.

der Ukraine in die Europäische Union eingereist. Bis zum Jahresende verließen circa 7.800.000 Menschen die Ukraine und suchten Schutz in Europa; über 4.000.000 von ihnen hatten Ende 2022 einen vorübergehenden Schutz oder einen vergleichbaren Status.¹³⁸ Die Zahlen verdeutlichen, dass im Jahr 2022 zweifelsohne von einem Massenzustrom im Sinne der Massenzustrom-Richtlinie ausgegangen werden kann. Dies lässt sich jedoch auch für die Jahre 2015 und 2016 vermuten. Zwar handelt es sich, nur mit Blick auf Geflüchtete aus Syrien, um eine insgesamt geringere Anzahl von Geflüchteten, allerdings kamen die Asylsysteme bereits dabei an ihre Grenzen. Das deutsche Asylsystem zu diesem Zeitpunkt lässt sich für eine beispielhafte Betrachtung heranziehen. Deutschland hatte, wie auch viele andere Mitgliedstaaten der EU, Probleme mit der großen Anzahl von Geflüchteten zurechtzukommen. Das Resultat waren überdurchschnittlich hohe Wartezeiten auf Termine zur Asylantragstellung und Entscheidung des BAMF über die einzelnen Fälle, deren nachteilige Auswirkungen auf die Geflüchteten bereits dargestellt wurden.¹³⁹ Medial wurde immer wieder von einer sog. Flüchtlingskrise gesprochen.¹⁴⁰ Auch die Tatsache, dass in den Jahren 2015 und 2016 syrische Geflüchtete nicht die einzigen waren, die in die Europäische Union eingereist sind, widerspricht dem Kriterium des Massenzustroms nicht. Zwar waren syrische Vertriebene nicht die einzigen, die die europäischen Asylsysteme zum Wanken brachten, jedoch stellten sie die anteilmäßig größte Gruppe von Asylantragstellenden dar.¹⁴¹ Dieser abgrenzbaren Gruppe, die in der Regel über eine gute Bleibeperspektive verfügt,¹⁴² hätte der vorübergehende Schutz der Richtlinie gewährt werden können, um das Asylsystem zu entlasten. In diesem Fall hätten einerseits Geflüchtete aus Syrien von dem beschleunigten und unbürokratischen Verfahren profitiert, andererseits hätte das entlastete Asylsystem anderen Geflüchteten seinen vorgesehenen Dienst leisten können. Somit kann auch mit Blick auf die Jahre 2015 und 2016 von einem Massenzustrom aus Syrien ausgegangen werden.

Aus der Feststellung, dass es in beiden Betrachtungszeiträumen zu einem Massenzustrom i. S. d. Richtlinie 2001/55/EG kam, resultiert die Frage, ob die

¹³⁸ Vgl. UNHCR, Flüchtlingszahlen Ukraine, 2022, S. 1.

¹³⁹ Vgl. Bogumil, J. / Hafner, J. / Kastilan, A., Probleme Flüchtlingspolitik, 2017, S. 26 f.

¹⁴⁰ Vgl. bspw. Schneidges, R. / Neuerer, D., Flüchtlingskrise, 2015; Wiesendahl, E., Kulturkonflikt, 2016, S. 53.

¹⁴¹ Vgl. EASO, Asylsituation Europa, 2016, S. 10 i.V.m. EASO, Asylsituation Europa, 2017, S. 13.

¹⁴² Vgl. Voigt, C., Bleibeperspektive, 2016, S. 247.

erstmalige Aktivierung der Richtlinie im Jahr 2022, den allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 20 GRC verletzt hat.

5.4.1.1 Allgemeiner Gleichheitssatz gem. Art. 20 GRC

Bei dem Heranziehen des Massenzustroms als Grund für den erstmaligen Erlass der Richtlinie RL 2001/55/EG wurde der allgemeine Gleichheitssatz des Art. 20 GRC verletzt.

Der allgemeine Gleichheitssatz aus Art. 20 GRC findet seine Schranken, wenn ein Grund die Ungleichbehandlung objektiv rechtfertigen kann.¹⁴³ Im Zuge der Prüfung der objektiven Rechtfertigung ist zunächst festzustellen, ob die Maßnahme im Zusammenhang mit einem rechtlich zulässigen Ziel steht.¹⁴⁴ Darüber hinaus geht aus der Rechtsprechung des EuGH hervor, dass die Ungleichbehandlung in einem angemessenem Verhältnis zum Ziel steht.¹⁴⁵ Angemessen ist eine Maßnahme, wenn sie und die aus ihr entstehenden Nachteile nicht völlig außer Verhältnis zu den erzielten Vorteilen stehen.¹⁴⁶

Der Durchführungsbeschluss reagiert auf den bevorstehenden Massenzustrom aus der Ukraine und zielt darauf ab, die Asylsysteme der Europäischen Union funktionsfähig zu halten. Aus vorangegangenen großen Fluchtbewegungen war bereits bekannt, dass die europäischen Asylsysteme der massenhaften Zuwanderung von Vertriebenen nicht ohne Einbußen in ihrer Funktionsweise standhalten können. Die verbesserte Verwaltungspraktikabilität, die die Umsetzung der Richtlinie durch ihre vereinfachten Verfahren und die solidarische Lastenverteilung mit sich bringt, wird vom EuGH in seiner Rechtsprechung als zulässiges Ziel anerkannt.¹⁴⁷ Somit besteht ein hinreichender Zusammenhang zwischen der Maßnahme und einem rechtlich zulässigen Ziel.

Der Durchführungsbeschluss und die daraus resultierende Ungleichbehandlung müssen darüber hinaus in einem angemessenen Verhältnis zu dem Ziel, die Asylsysteme funktionsfähig zu halten, stehen. Ein funktionierendes Asylsystem ist, sowohl für die Schutzsuchenden als auch für die Gesellschaft des jeweiligen EU-

¹⁴³ Vgl. EuGH, Urteil v. 17.07.1997, C-248/95 und C-249/95, ECLI:EU:C:1997:377, Rn. 50.

¹⁴⁴ Vgl. EuGH, Urteil v. 16.12.2008, C-127/07, ECLI:EU:C:2008:728, Rn. 47.

¹⁴⁵ Ebenda.

¹⁴⁶ Vgl. EuGH, Urteil v. 15.02.2016, C-601/15 PPU, ECLI:EU:C:2016:84, Rn. 54.

¹⁴⁷ Vgl. EuGH, Urteil v. 17.07.1997, C-248/95 und C-249/95, ECLI:EU:C:1997:377, Rn. 60.

Mitgliedstaats ein wichtiger Faktor. Es ermöglicht den geflüchteten Menschen, die in dem jeweiligen System des Aufnahmelandes leben, dass ihre individuelle Fluchtgeschichte gehört und anerkannt wird und sie in absehbarer Zeit die Chance auf einen Schutzstatus erhalten. Der Aufnahmegesellschaft vermittelt es ein Gefühl der Sicherheit, welches darauf fußt, dass Geflüchtete und deren Hintergründe durch das aufnehmende Land überprüft werden. Die Zuwanderung bleibt, soweit das System funktionsfähig ist, transparent und leistet allen direkt und indirekt Beteiligten einen Dienst für ein geordnetes Miteinander. Diese Vorteile konnten in den Jahren 2015 und 2016 nicht verwirklicht werden, da die Asylsysteme der Europäischen Union nicht auf die Masse der Zuwanderungen ausgelegt waren. Die Folgen dessen sind noch heute, insbesondere im Hinblick auf die Integration der Menschen in die Aufnahmegesellschaft, spürbar. Dementsprechend gilt es abzuwägen, ob das verfolgte Ziel der EU die Schwere der Ungleichbehandlung rechtfertigen kann.

Zunächst ist dabei zu erwähnen, dass auch die nicht funktionierenden Asylsysteme 2015 und 2016 einen entscheidenden Dienst, nämlich die Gewährung von Sicherheit und Schutz vor den eigentlichen Fluchtgründen, geleistet haben. Jedoch kann dies allein, mit Blick auf die in der Grundrechtecharta postulierten Menschenrechte, nicht der Anspruch der Europäischen Union und der dort lebenden Menschen sein. Die Umstände, unter denen Geflüchtete in den Jahren 2015 und 2016 in der EU leben mussten, grenzten an ein menschenunwürdiges Dasein, während der Art. 1 GRC die Wahrung der Menschenwürde als obersten Wert der europäischen Rechtsordnung normiert.¹⁴⁸ Es lässt sich also bezweifeln, dass das Ziel, die Asylsysteme funktionsfähig zu halten, in einem angemessenen Verhältnis zu der Schwere des Eingriffs, den Menschen aus Syrien erfahren haben, steht. Vereinfacht würde dies bedeuten, dass die festgelegten Menschenrechte diskutabel wären, wenn Verwaltungsstrukturen nicht ausreichend funktionieren. Dies würde nicht nur die Grundsätze der Europäischen Union in Frage stellen, sondern ebenfalls stets eine niederschwellige Missachtung der Menschenrechte billigen.

Es ist grundsätzlich davon auszugehen, dass die Widrigkeiten, mit denen die Geflüchteten in den Jahren 2015 und 2016 in der EU konfrontiert wurden, aller Wahrscheinlichkeit nach auch auf die Vertriebenen aus der Ukraine zugekommen wären oder diese möglicherweise sogar übertroffen hätten. Dass dies durch die Aktivierung der Richtlinie 2001/55/EG verhindert wurde, ist unbestritten als ein geeignetes und sinnvolles Handeln der EU anzusehen. Jedoch kann damit

¹⁴⁸ Vgl. Borowsky, M., GRCh Art. 1 Würde des Menschen, 2019, Rn. 28.

nicht gerechtfertigt werden, dass einschlägige Menschenrechte in den Jahren 2015 und 2016 eingeschränkt wurden, ohne zumindest die Aktivierung der Richtlinie in Erwägung zu ziehen.

Somit verfolgt der Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 zwar ein legitimes Ziel, kann die Ungleichbehandlung, aufgrund der Schwere des Eingriffs, jedoch nicht rechtfertigen.

5.4.1.2 Zwischenergebnis

Die Benachteiligung von Geflüchteten aus Syrien aus den Jahren 2015 und 2016 gegenüber Personen, die durch den Durchführungsbeschluss begünstigt werden, kann mit der Begründung eines Massenzustroms nicht gerechtfertigt werden.

Über diese ungerechtfertigte Ungleichbehandlung hinaus sollte der fehlende politische Wille, die Richtlinie in den Jahren 2015 und 2016 zu aktivieren, dazu führen, die Positionen einiger EU-Mitgliedstaaten hinsichtlich ihrer Aufnahmebereitschaft von Geflüchteten vor dem Hintergrund eines Gemeinsamen Europäischen Asylsystems kritisch zu hinterfragen.

5.4.2 Beteiligung an der Verteidigungssituation der Ukraine

Die Beteiligung an der aktuellen Konfliktsituation der Ukraine ist ein möglicher Grund, warum die Richtlinie im Jahr 2022 erstmalig aktiviert wurde.

Wie bereits geschildert strebt die Ukraine seit einigen Jahren eine NATO-Mitgliedschaft an. Bei der NATO und der Europäischen Union handelt es sich grundsätzlich um unterschiedliche Bündnisse, jedoch ist die Mehrzahl der EU-Mitgliedstaaten auch Mitglied der NATO,¹⁴⁹ weshalb nicht von einer vollständigen Trennung der Interessen ausgegangen werden kann. Nach Art. 5 des NATO-Vertrages ist ein Angriff auf einen Bündnispartner ein Angriff alle Mitglieder, weshalb auch gemeinsam auf solch einen Angriff reagiert wird. Bereits seit 1997 gibt es die NATO-Ukraine-Charta,¹⁵⁰ auf deren Grundlage die Zusammenarbeit zwischen dem Verteidigungsbündnis und der Ukraine fußt.¹⁵¹ Im Jahr 2018 wurde durch die NATO offiziell anerkannt, dass die Ukraine die Mitgliedschaft

¹⁴⁹ Vgl. NATO, EU-Mitgliedstaaten, 2023.

¹⁵⁰ Vgl. NATO, NATO-Ukraine-Verbindung, 2023.

¹⁵¹ Vgl. Renz, B. / Whitmore, S., NATO-Ukraine-Zusammenarbeit, 2021, S. 2.

anstrebt.¹⁵² Seit 2020 gehört die Ukraine zu den Enhanced Opportunities Partners, wodurch die Zusammenarbeit vertieft wurde.¹⁵³ Seit 2021 gibt es für die Ukraine einen Individual Partnership Action Plan, welcher der Ukraine die Unterstützung der NATO zusagt.¹⁵⁴ Im selben Jahr wurde die bereits 2008 eröffnete Beitrittsperspektive erneut aufgegriffen und bestätigt.¹⁵⁵ Trotz der anhaltenden Diskussionen zu einem NATO-Beitritt, sowohl im Land selbst als auch unter den Verbündeten, ist die Ukraine zum Zeitpunkt der russischen Invasion noch kein Mitglied der NATO. Auch einen ukrainischen Membership Action Plan, der ein Land auf die bevorstehende Mitgliedschaft vorbereitet,¹⁵⁶ gibt es im Februar 2022 noch nicht.

Es gibt verschiedene Gründe, warum die NATO und die Ukraine bereits seit einigen Jahren eng zusammenarbeiten, ein Beitritt zu dem Bündnis jedoch vor Kriegsbeginn noch nicht weiter konkretisiert wurde. Der NATO-Beitritt ist an ein Verfahren geknüpft, bei dem zunächst einige Anforderungen durch den Kandidaten erfüllt werden müssen.¹⁵⁷ Dies sind eine funktionierende Demokratie und Marktwirtschaft, ein fairer Umgang mit Minderheiten, das Anstreben von einer friedlichen Lösung von Konflikten sowie die Bereitschaft einen militärischen Beitrag zu NATO-Operationen zu leisten.¹⁵⁸ Nach der Erfüllung der Anforderungen kommt es dann zu Beitrittsgesprächen.¹⁵⁹ Die dort besprochenen Vereinbarungen werden in einer Beitrittsabmachung festgehalten, welche anschließend von allen NATO-Bündnispartnern nach einem jeweiligen nationalen Verfahren ratifiziert werden muss.¹⁶⁰ Bleibt die Zustimmung eines Mitgliedsstaates aus, kann der Beitritt nicht vollzogen werden. Im Fall der Ukraine konnten zunächst nicht alle festgelegten Anforderungen erfüllt werden. Zum einen herrscht in der Ukraine seit einigen Jahren eine politische Instabilität.¹⁶¹ Problematisch ist in den letzten Jahren insbesondere der nichteinheitliche Kurs der unterschiedlichen Präsidenten in Bezug auf die NATO-Mitgliedschaft.¹⁶² Zum anderen hat die Ukraine

¹⁵² Vgl. NATO, Mitgliedschaft Ukraine, 2018, Rn. 66.

¹⁵³ Vgl. NATO, Enhanced Opportunities Partner, 2020.

¹⁵⁴ Vgl. Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg, NATO-Ukraine-Beziehung, o. J.

¹⁵⁵ Vgl. NATO, Beitrittsperspektiven, 2021, Rn. 68.

¹⁵⁶ Vgl. NATO, MAP, 2023.

¹⁵⁷ Vgl. BMVG, NATO-Beitritt, 2023.

¹⁵⁸ Ebenda.

¹⁵⁹ Ebenda.

¹⁶⁰ Ebenda.

¹⁶¹ Vgl. Kropatcheva, E., Situation Ukraine, 2010, S. 155.

¹⁶² Vgl. Kuzio, T., Ukraine-Analysen, 2013, S. 2; Malek, M., Ziel NATO-Mitgliedschaft, 2008, S. 27 f.

aufgrund der späten Umstrukturierung zu einer Demokratie mehr Probleme hinsichtlich ihrer Staatsordnung zu bewältigen als andere historisch länger gewachsene Demokratien.¹⁶³ Ein weiterer Grund für den noch nicht erfolgten NATO-Beitritt ist die gemischte Stimmung in der ukrainischen Bevölkerung. Zwar nahm die Befürwortung eines Beitritts in das Militärbündnis nach der Annexion der Krim zu, jedoch verdeutlichen die Umfragewerte, dass die Bevölkerung hinsichtlich der NATO weiterhin uneinig ist.¹⁶⁴ Außerdem haben auch die Beziehungen zu Russland einen Beitritt der Ukraine, insbesondere von Seiten der NATO, gehemmt. Wie bereits erwähnt, vertreten viele Bündnispartner ihre Interessen einerseits in der EU, andererseits in der NATO. Eine Vielzahl der EU-Mitgliedstaaten, und damit auch viele Mitglieder der NATO, sind insbesondere, allerdings nicht ausschließlich, hinsichtlich der Energieversorgung von Russland abhängig.¹⁶⁵ Der russische Präsident Wladimir Putin verdeutlichte fortlaufend, dass er die Osterweiterung des Bündnisses, also auch einen Beitritt der Ukraine zur NATO, ablehnt.¹⁶⁶ Daraus resultierten die Bedenken einiger Bündnispartner, so beispielsweise Deutschland und Frankreich, dass Russland eine Annäherung der Ukraine an die NATO als Provokation auffassen könnte.¹⁶⁷ Insbesondere dieser Grund, der weitestgehend außerhalb des Einflussbereichs der Ukraine liegt, wirkte sich als Beitrittshindernis aus.

Wäre die Ukraine zum Zeitpunkt des Angriffs durch die russische Föderation Mitglied der NATO gewesen, wäre es zu einem Bündnisfall nach Art. 5 des NATO-Vertrages gekommen. In diesem Fall würden alle Verbündeten das angegriffene Land verteidigen und der herrschende Krieg in der Ukraine hätte mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit einen anderen Verlauf genommen. Obwohl die Ukraine zum Zeitpunkt der russischen Invasion kein EU- oder NATO-Mitglied war, macht die Europäische Union in Erw. 3 Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 deutlich, dass sie den Angriff auf das Land als Gefährdung für die europäische und weltweite Sicherheit und Stabilität ansieht.

Eine Beteiligung der europäischen Staaten an der aktuellen Gesamtsituation, und insbesondere an der Verteidigungssituation der Ukraine, ist aufgrund der engen Beziehungen der EU und NATO zur Ukraine, die jedoch nie zu einer Mitgliedschaft des Landes führten, als möglicher Entscheidungsgrund für den Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 zu bejahen. Dies führt zu der Prüfung,

¹⁶³ Vgl. Schmid, T., Demokratie Ukraine, 2022.

¹⁶⁴ Vgl. Kyiv International Institute of Sociology, Umfragewerte NATO, 2019.

¹⁶⁵ Vgl. Eurostat, Energie-Importe EU, 2020, S. 15.

¹⁶⁶ Vgl. Weber, K., Nordatlantikvertrag, 2022.

¹⁶⁷ Vgl. Stürmer, M., Reaktion Russland, 2014.

ob im Zuge dessen die Gleichheitsrechte der Art. 21 I GRC und Art. 20 GRC gewahrt wurden.

5.4.2.1 Diskriminierungsverbot gem. Art. 21 Abs. 1 GRC

Wurde die politische Involviertheit der Europäischen Union in die aktuelle Verteidigungssituation der Ukraine und die politische Einstellung der Menschen in dem Land als Grund für den Erlass des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/382 herangezogen, wurde das Diskriminierungsverbot des Art. 21 I GRC verletzt. In diesem Fall kann das rechtlich zulässige Ziel die mittelbare Diskriminierung aufgrund eines Merkmals aus Art. 21 I GRC, der politischen Anschauung, nicht rechtfertigen.

Art. 21 Abs. 1 GRC normiert ein umfassendes und allgemeines Diskriminierungsverbot, welches zwar einige Diskriminierungsmerkmale explizit nennt, diese jedoch aufgrund der Formulierung der Vorschrift nicht als abschließend zu verstehen sind.¹⁶⁸ Aus der offenen Formulierung des Artikels resultiert, dass eine möglichst weite Auslegung der genannten Merkmale zu erfolgen hat.¹⁶⁹ Entgegen des Wortlauts des Art. 21 Abs. 1 GRC handelt es sich nicht um ein absolutes Diskriminierungsverbot aufgrund der eingeschlossenen Merkmale.¹⁷⁰ Vielmehr legte der EuGH in seiner Rechtsprechung auch im Falle einer Diskriminierung die Möglichkeit einer objektiven Rechtfertigung fest.¹⁷¹ Somit ist auch bei dem speziellen Gleichheitsrecht des Art. 21 Abs. 1 GRC der Rechtfertigungsmaßstab des Art. 52 Abs. 1 GRC heranzuziehen.¹⁷² Demnach ist eine Diskriminierung i. S. d. Art. 21 Abs. 1 GRC zulässig, wenn die Ungleichbehandlung objektiv gerechtfertigt werden kann.¹⁷³ Objektiv gerechtfertigt ist eine Ungleichbehandlung immer dann, wenn die getroffene Maßnahme im Zusammenhang mit einem rechtlich zulässigen Ziel steht.¹⁷⁴

Wie bereits erläutert, zeigen Umfragen aus der Ukraine vor Kriegsbeginn, dass die Zustimmungswerte zu einem Beitritt in die EU und in die NATO in der ukrainischen Bevölkerung in den vergangenen Jahren stetig gewachsen sind.¹⁷⁵

¹⁶⁸ Vgl. Streinz, R., GRCh Art. 21 Nichtdiskriminierung, 2018, Rn. 4.

¹⁶⁹ Vgl. Frenz, W., Europäische Grundrechte, 2009, Rn. 3258.

¹⁷⁰ Vgl. Frenz, W., Europäische Grundrechte, 2009, Rn. 3260.

¹⁷¹ Vgl. EuGH, Urteil v. 29.04.2015, C-528/13, ECLI:EU:C:2015:288, Rn. 52.

¹⁷² Vgl. Bühler, M., Einschränkung Grundrechte, 2005, S. 296.

¹⁷³ Vgl. EuGH, Urteil v. 22.05.2014, C-356/12, ECLI:EU:C:2014:350, Rn. 42, 46.

¹⁷⁴ Vgl. EuGH, Urteil v. 22.05.2014, C-356/12, ECLI:EU:C:2014:350, Rn. 43.

¹⁷⁵ Vgl. Kyiv International Institute of Sociology, Umfragewerte NATO, 2019.

Daraus lässt sich schließen, dass Menschen in der Ukraine, die für einen Beitritt des Landes zu einem oder beiden Bündnissen gestimmt haben, die politische Ausrichtung der Europäischen Union befürworten. Nach Kriegsbeginn ergab eine Umfrage, dass eine Mehrheit der in der Ukraine lebenden Menschen, die bei einem tatsächlichen Referendum über eine NATO- bzw. EU-Mitgliedschaft abstimmen dürften, für einen Beitritt wären.¹⁷⁶ Somit lässt sich auch eine zunehmende Zustimmung zu der politischen Ausrichtung der Bündnisse ableiten.

Das bereits erwähnte und rechtlich zulässige Ziel des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/382 war es, den großen Zustrom von Geflüchteten aus der Ukraine mit den vorhandenen Verwaltungsstrukturen zu bewältigen.

Das anerkannte Ziel der Verwaltungspraktikabilität muss jedoch auch in einem angemessenen Verhältnis zu der erfolgten Ungleichbehandlung aufgrund des Merkmals der politischen Anschauung der Geflüchteten stehen. In diesem Fall gilt es abzuwägen, ob die Praktikabilität der Verwaltung eine Diskriminierung aufgrund eines Merkmals aus Art. 21 GRC rechtfertigen kann. Zum einen ist in diesem Kontext zu erwähnen, dass eine politische Anschauung i. S. d. Art. 21 GRC als eine Form der Meinungsfreiheit zu verstehen ist.¹⁷⁷ Bei der Meinungsfreiheit an sich handelt es sich, vor dem Hintergrund der Grundfesten der Europäischen Union, um ein äußerst hohes Rechtsgut.¹⁷⁸ Daraus lässt sich ableiten, dass auch die politische Anschauung eine hohe Relevanz für ein freiheitliches Zusammenleben hat, unabhängig davon, ob dies im Kontext des Asylrechts oder gesamtgesellschaftlich betrachtet wird. Die Freiheit der politischen Anschauung ist daher bedingt einzuschränken. Die Verwaltungspraktikabilität, die der Durchführungsbeschluss ermöglicht, kann eine Diskriminierung aufgrund der politischen Anschauung daher kaum rechtfertigen. Das Heranziehen dieses Ziels würde suggerieren, dass eine Diskriminierung gerechtfertigt werden kann, wenn die Verwaltung bzw. das Asylsystem eines Mitgliedstaats oder der gesamten EU nicht funktioniert. Somit könnte eine Diskriminierung stets durch eigene Unzulänglichkeiten gerechtfertigt werden. Wie bereits geschildert, ist davon auszugehen, dass die europäischen Asylsysteme den Fluchtbewegungen aus der Ukraine im Jahr 2022 nicht gewachsen gewesen wären. Eine signifikante Weiterentwicklung hinsichtlich der Effizienz konnte seit den Jahren 2015 und 2016 nicht verzeichnet werden.¹⁷⁹ Wäre es nach der problematischen Lage von 2015 und 2016 zu einer

¹⁷⁶ Vgl. Kyiv International Institute of Sociology, NATO-Zustimmungswerte, 2022.

¹⁷⁷ Vgl. Hölscheidt, S., GRCh Art. 21 Nichtdiskriminierung, 2019, Rn. 48.

¹⁷⁸ Vgl. EuGH, Urteil v. 13.12.2001, C-340/00 P, ECLI:EU:C:2001:701, Rn. 18.

¹⁷⁹ Vgl. Thränhardt, D., Weiterentwicklung Asylsystem, 2022.

Verbesserung der Mechanismen gekommen, hätten die europäischen Asylsysteme möglicherweise angemessen auf die aktuellen Fluchtbewegungen reagieren können.

Ein angemessenes Verhältnis der Verwaltungspraktikabilität zur Diskriminierung nach Art. 21 Abs. 1 GRC aufgrund der politischen Anschauung ist insbesondere abzulehnen, weil ein Scheitern der europäischen Zusammenarbeit keine Diskriminierung aufgrund eines solchen Merkmals rechtfertigen kann. Eine derartige Rechtfertigung würde dem eigentlichen Gehalt dieses Grundrechts widersprechen.

5.4.2.2 Allgemeiner Gleichheitssatz gem. Art. 20 GRC

Der allgemeine Gleichheitssatz des Art. 20 GRC wurde, bei Heranziehen der europäischen Beteiligung an der Verteidigungssituation der Ukraine als Grund, verletzt.

Grund hierfür ist, dass die Ungleichbehandlung nicht objektiv gerechtfertigt werden kann. Die objektive Rechtfertigung setzt den Zusammenhang mit einem rechtlich zulässigen Ziel voraus.¹⁸⁰ Zwar verfolgt der Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 einerseits die Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Asylsysteme; da es jedoch auch bereits 2015/2016 zu einem Massenzustrom kam, kann andererseits vermutet werden, dass der Beschluss ebenfalls versucht vorherige Fehleinschätzungen in Bezug auf Russlands Intentionen gegenüber der Ukraine auszugleichen. Einige Mitgliedstaaten der EU, die parallel auch NATO-Mitglieder sind, sprachen sich wiederholt gegen einen Beitritt der Ukraine zur NATO aus, um wirtschaftliche und politische Beziehungen mit Russland aufrecht zu erhalten und den Partner nicht durch eine weitere NATO-Russland-Grenze zu provozieren.¹⁸¹ Die Vermutung, enge Partnerschaften mit der Ukraine, die noch keine tatsächliche Mitgliedschaft sind, würde Russland tolerieren, erwies sich mit Kriegsbeginn als falsch. Es ist somit davon auszugehen, dass sich die NATO-Mitgliedstaaten in dieser Hinsicht verkalkuliert haben. Aus dieser Fehleinschätzung, die die heutige Situation der Ukraine und der dort lebenden Menschen maßgeblich beeinflusst, dürfte daher der Handlungswille der Europäischen Union nach Kriegsbeginn resultieren. Die NATO konnte Land und Bevölkerung, aufgrund der Einschätzungen der Mitglieder, nicht vor oder bei einem russischen Angriff schützen. Die Europäische Union versucht nun durch die Gewährung des

¹⁸⁰ Vgl. EuGH, Urteil v. 16.12.2008, C-127/07, ECLI:EU:C:2008:728, Rn. 47.

¹⁸¹ Vgl. Stürmer, M., Reaktion Russland, 2014.

vorübergehenden Schutzes zumindest die dort lebenden Menschen vor Krieg und Verfolgung zu schützen, um eigene Fehler auszugleichen. Dieses Ziel ist nicht als rechtlich zulässig anzusehen, weshalb die Ungleichbehandlung nicht objektiv gerechtfertigt werden kann und ein Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 20 GRC vorliegt.

5.4.2.3 Zwischenergebnis

Die vorangegangene Prüfung hat ergeben, dass das Heranziehen des Grundes der politischen Beteiligung der Europäischen Union an der Verteidigungssituation der Ukraine sowohl den allgemeinen Gleichheitssatz aus Art. 20 GRC als auch das Diskriminierungsverbot des Art. 21 Abs. 1 GRC unrechtmäßig einschränken würde.

Hinzuzufügen ist an dieser Stelle außerdem, dass die Verflechtungen der Interessen von EU-Mitgliedstaaten, die ebenfalls Bündnispartner der NATO sind, durchaus kritisch betrachtet werden können.

5.4.3 Geographische Nähe

Es ist auch davon auszugehen, dass die geographische Nähe der Ukraine zu der Europäischen Union ein potenzieller Grund gewesen sein könnte, warum der Durchführungsbeschluss erlassen wurde.

Die Ukraine war aufgrund ihrer geographischen Lage lange Zeit eine Art Pufferzone zwischen der EU bzw. der NATO und Russland. Im Gegensatz zu vorherigen Fluchtgeschehen ist die Europäische Union im aktuellen Ukrainekrieg Erstfluchtland für die vertriebenen Menschen.¹⁸² In den Jahren 2015 und 2016 kamen zwar viele Menschen aus Syrien über unterschiedliche Fluchtrouten in die EU, jedoch waren die Türkei und der Libanon aufgrund der Lage der Länder die nächstmöglichen Staaten, in denen Schutz gesucht werden konnte.¹⁸³ Die Vertriebenen aus der Ukraine haben im Gegensatz dazu kaum Alternativen als die Ukraine in Richtung der Europäischen Union zu verlassen.¹⁸⁴ Die direkten Nachbarländer der Ukraine sind Polen, die Slowakei, Ungarn, Rumänien, Moldawien, Russland und Belarus. Die vier erstgenannten Nachbarn sind Mitglieder der Europäischen Union. Moldawien ist kein Mitgliedstaat der EU. Es handelt sich

¹⁸² Vgl. Sammann, L., Ungleichbehandlung Geflüchtete, 2022.

¹⁸³ Vgl. Thym, D., Erstfluchtländer, 2022.

¹⁸⁴ Vgl. Sammann, L., Ungleichbehandlung Geflüchtete, 2022.

jedoch um ein kleines Land, dessen Aufnahmekapazitäten für Geflüchtete und die damit erforderliche Infrastruktur begrenzt sind.¹⁸⁵ Zwar sind nach Kriegsbeginn auch einige Ukrainerinnen und Ukrainer nach Russland geflohen,¹⁸⁶ jedoch ist davon auszugehen, dass das Land als Auslöser des Krieges für viele Vertriebene keine Option darstellt. Ähnliches gilt auch für Belarus, welches eng mit Russland zusammenarbeitet,¹⁸⁷ und von dessen Territorium aus die Invasion Russlands auf die Ukraine am 24. Februar 2022 unter anderem gestartet wurde.¹⁸⁸

Des Weiteren handelt es sich bei dem aktuellen Konflikt um einen Krieg in Europa, der sich unmittelbar an der Grenze zur Europäischen Union abspielt. Diese Unmittelbarkeit und die möglichen Folgen für die Union sprechen weiter dafür, dass die EU ein Interesse an dem Schutz der ukrainischen Bevölkerung hat.

Daraus resultiert, dass die geographische Nähe der Ukraine zur Europäischen Union durchaus als Begründung für das Einsetzen der Massenzustrom-Richtlinie anzusehen ist.

5.4.3.1 Allgemeiner Gleichheitssatz gem. Art. 20 GRC

Der allgemeine Gleichheitssatz des Art. 20 GRC wurde durch das Heranziehen der geographischen Nähe zur Ukraine als Grund verletzt, da die Ungleichbehandlung zwar ein rechtlich zulässiges Ziel verfolgt, dieses jedoch nicht in einem unangemessenen Verhältnis zur Ungleichbehandlung steht.

Das rechtlich zulässige Ziel, welches die Europäische Union durch den Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 verwirklichen möchte, bildet sich aus den in Art. 3 Abs. 5 des Vertrags von Lissabon niedergeschriebenen Zielen der Union. Besonders hervorzuheben sind im Kontext des Durchführungsbeschlusses die Leistung eines Beitrags zur Sicherheit, Solidarität und der Achtung der Völker untereinander (Art. 3 Abs. 5 Vertrag von Lissabon). Die EU setzt sich in dem Grundlagenvertrag außerdem zum Ziel, den Schutz der Menschenrechte zu fördern und die kompromisslose Einhaltung des Völkerrechts zu unterstützen (Art. 3 Abs. 5 Vertrag von Lissabon). Auf diese Ziele wirkt die Aktivierung der Richtlinie begünstigend. Hervorzuheben ist in diesem Kontext insbesondere die in Art. 1 GRC normierte Wahrung der Menschenwürde sowie der Schutz der körperlichen

¹⁸⁵ Vgl. Stöxen, J., Geflüchtete Moldau, 2022, S. 5.

¹⁸⁶ Vgl. UNHCR, Flüchtlingszahlen Ukraine, o. J.

¹⁸⁷ Vgl. Frankenthal, K. / de Liedekerke, A., Belarus Ukraine-Krieg, 2022, S. 432.

¹⁸⁸ Vgl. Bikanau, F., Belarus-Analysen, 2022, S. 2.

und geistigen Unversehrtheit aus Art. 3 Abs. 1 GRC, welchen durch den Durchführungsbeschluss besonders effizient geschützt werden. Die einzelnen unionalen Ziele, die der Art. 3 Abs. 5 Vertrag von Lissabon normiert, bilden daher in ihrer Gesamtheit das Ziel, welches die EU durch die Aufnahme der Vertriebenen aus der Ukraine erreichen möchte, nämlich die Einhaltung der völkerrechtlichen Grundfeste des Bündnisses. Da es das Ziel des Durchführungsbeschlusses ist, den Normierungen des Art. 3 Abs. 5 Vertrag von Lissabon nachzukommen, handelt es sich um ein rechtlich zulässiges Ziel. Gestützt wird dies durch die ständige Rechtsprechung des EuGH in Bezug auf die grundsätzliche Einschränkung von Grundrechten. Es gilt, dass Eingriffe, die auf die Verfolgung der dem „Gemeinwohl dienenden Zielen der Gemeinschaft“¹⁸⁹ eine Ungleichbehandlung unter Umständen rechtfertigen können, jedoch aber allenfalls als rechtlich zulässiges Ziel gelten.

Das Ziel, den Verpflichtungen aus Art. 3 Abs. 5 Vertrag von Lissabon nachzukommen und damit Gemeinschaftsziele zu verfolgen, muss weiter in einem angemessenen Verhältnis zur erfolgten Ungleichbehandlung stehen. Es muss erwähnt werden, dass sich der Art. 3 Abs. 5 Vertrag von Lissabon nicht nur auf den europäischen Kontinent, sondern auf die gesamte Welt bezieht. Dies bedeutet, dass den dort niedergeschriebenen Zielen ebenfalls im Kontext des Krieges in Syrien hätten nachgegangen werden können. Es ergibt sich die Problematik, dass das erstmalige Einsetzen der Richtlinie im Jahr 2022 suggeriert, ein vorübergehender Schutz würde nur bei einer unmittelbaren Bedrohung der Europäischen Union in Betracht kommen. Diese Herangehensweise würde den Anwendungsbereich der Richtlinie 2001/55/EG massiv beschränken. Außerdem beeinflusst die geographische Lage eines Landes, in dem Krieg herrscht, nicht das Leid der dort lebenden Zivilbevölkerung.

Ungeachtet dessen gilt es zum aktuellen Zeitpunkt herauszuarbeiten, ob das Verfolgen der Ziele in Form des Durchführungsbeschlusses die Geflüchteten aus Syrien aus den Jahren 2015 und 2016 in unangemessener Weise benachteiligt hat. Die Tatsache, dass es sich bei dem Krieg in der Ukraine um einen Konflikt in einem Nachbarland der EU handelt, birgt für das Bündnis die Gefahr, die eigene Sicherheit und Stabilität könnte beeinträchtigt werden. Abgesehen davon, dass die EU im Jahr 2022 als Erstfluchtland galt und den Vertriebenen aus der Ukraine ermöglicht werden sollte, dem Krieg und drohenden Menschenrechtsverletzungen zu entfliehen und in der Union ein Leben in Freiheit und Sicherheit zu führen, kommt auch zum Tragen, dass der Krieg nicht zwingend an einer

¹⁸⁹ Vgl. EuGH, Urteil v. 13.04.2000, C-292/97, ECLI:EU:C:2000:202, Rn. 45.

Landesgrenze endet. Spürbar wurde dies insbesondere durch den Einschlag einer Rakete auf dem polnischen Staatsgebiet im November 2022.¹⁹⁰ Da nicht davon ausgegangen wurde, dass es sich hierbei um einen gezielten Angriff auf Polen gehandelt habe, wurde der NATO-Bündnisfall nicht aktiviert.¹⁹¹ Unabhängig davon, ob die Rakete von russischer oder ukrainischer Seite abgefeuert wurde, zeigt das Ereignis die Unmittelbarkeit des Krieges. Durch die Angrenzung eines Krieges an die EU-Außengrenze konkretisiert sich die Bedrohung der Grundfeste nach Art. 2 Vertrag von Lissabon.

Die Abwägung zwischen den Gemeinschaftszielen der Europäischen Union, die dem Gemeinwohl dienen, und der Ungleichbehandlung erweist sich als äußerst schwierig. Es gilt einerseits, die Rechte, Freiheiten und das gesellschaftliche Zusammenleben, welches Teil der europäischen Identität ist, zu schützen. Dies wurde durch die schnelle und unbürokratische Aufnahme von Menschen, die aus einem Kriegsgebiet flüchten, in bemerkenswerter Weise umgesetzt. Andererseits galt es auch in den Jahren 2015 und 2016 geflüchteten Menschen nicht allein Schutz zu bieten, sondern diesen auch an europäischen Standards zu messen. Der Maßstab, syrischen Geflüchteten von 2015/2016 ein menschenwürdiges Leben in der EU nach den dort herrschenden Standards zu ermöglichen, konnte nur bedingt, insbesondere mit Blick auf Länder wie Italien oder Griechenland,¹⁹² verwirklicht werden.

Die geographische Unmittelbarkeit des Krieges ist für die Europäische Union zwar relevant, jedoch steht dies in keinem Zusammenhang mit dem Schutz, den man den vor dem Krieg fliehenden Menschen schuldet. Somit kann das rechtlich zulässige Ziel die Ungleichbehandlung, insbesondere aufgrund der Schwere der Benachteiligung für Geflüchtete aus Syrien, nicht rechtfertigen.

5.4.3.2 Zwischenergebnis

Die Prüfung hat ergeben, dass das Heranziehen der geographischen Nähe als Grund den allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 20 GRC verletzt hat.

¹⁹⁰ Vgl. Tagesschau, Raketeneinschlag Polen, 2022.

¹⁹¹ Ebenda.

¹⁹² Vgl. Amnesty International, Zustände Flüchtlingslager, 2018; Ärzte ohne Grenzen, Flüchtlingslager, 2018.

Darüber hinaus ist kritisch anzumerken, dass der Eindruck einer Optionalität der Verpflichtungen aus Art. 3 Abs. 5 Vertrag von Lissabon entsteht, wenn die Europäische Union die dort gesetzten Ziele nur lückenhaft verfolgt.

5.4.4 Demographie der Geflüchteten

Die Demographie der Vertriebenen aus den Fluchtbewegungen 2015/2016 und 2022 ist zwar anzusprechen, da es in dieser Hinsicht signifikante Unterschiede gibt, jedoch ist dieser Grund letztendlich abzulehnen. Es ist nicht davon auszugehen, dass die EU den vorübergehenden Schutz aktiviert hat, da sie die demographischen Strukturen von Geflüchteten aus der Ukraine bevorzugen.

Während 2015/2016, wie bereits erwähnt, überwiegend junge Männer in der Europäischen Union Schutz suchten, flüchteten im Jahr 2022 mehrheitlich nicht-männliche Personen und Kinder sowie Menschen, die nicht durch die Mobilmachung der ukrainischen Regierung erfasst wurden. Es kann angenommen werden, dass es auf Seiten der Aufnahmegesellschaft zu einem ausgeprägten Hilfebedürfnis kommt, wenn es sich bei den Geflüchteten um Frauen, Kinder und andere vulnerable Gruppen handelt.¹⁹³ Insbesondere Frauen, die mit ihren Kindern flüchten, begegnen auf der Flucht besonderen Herausforderungen, was sie besonders schutzbedürftig macht.¹⁹⁴ Bisher gibt es zwar wenig Erkenntnisse darüber, wie eine Flucht im Familienverband, oder zumindest mit einzelnen Personen einer Familie, sich auf die Integration von Geflüchteten auswirkt,¹⁹⁵ jedoch besteht durchaus die Möglichkeit, dass Kinder den Integrationsprozess in der Aufnahmegesellschaft, insbesondere in sozialer Hinsicht, beschleunigen können.¹⁹⁶ Andererseits kann die Flucht in einem Familienverbund die Integration auch hemmen, wenn dadurch Kontakte und Engagement in der Aufnahmegesellschaft geblockt oder abdingbar sind.

Da die Vergleichsgruppen sich hinsichtlich ihrer Demographie signifikant unterscheiden, kann dies durchaus ein Grund für die Ungleichbehandlung gewesen sein, jedoch gibt es keine Anhaltspunkte dafür, dass die EU letztendlich durch diesen Unterschied zur Aktivierung der Richtlinie motiviert wurde. Die Annahme, dass Frauen, Kinder und andere vulnerable Gruppen bevorzugt aufgenommen

¹⁹³ Vgl. Denk, G., Unterschiede Fluchtbewegungen, 2023.

¹⁹⁴ Vgl. Ihring, I. / Njikoufon, C., Geflüchtete Frauen o. J.

¹⁹⁵ Vgl. Kohlenberger, J. / Rengs, B. / Buber-Ennser, I., International Migration, 2023, S. 220, 222.

¹⁹⁶ Vgl. Kohlenberger, J. / Rengs, B. / Buber-Ennser, I., International Migration, 2023, S. 220, 228.

werden, lässt sich mehr als ein Gefühl der Aufnahmegesellschaft auffassen. Dass es sich hierbei um den tatsächlichen Entschließungsgrund der EU als Institution gehandelt hat, ist jedoch unwahrscheinlich. Gestützt wird dies durch das Zuwiderlaufen der Annahme gegen die eigentliche Situation der Gesellschaft. In der Europäischen Union herrscht Fachkräftemangel. Zwar haben Menschen aus der Ukraine, und damit höchstwahrscheinlich auch die Geflüchteten von dort, ein hohes Bildungsniveau und könnten bei Anerkennung ihrer Abschlüsse hier als Fachkräfte arbeiten,¹⁹⁷ jedoch hätten auch junge Männer aus Syrien den europäischen Arbeitsmarkt unterstützen können. Bei entsprechendem Zugang zu Bildung und Arbeitsmarkt hätte die Europäische Union, zumindest in Teilen, aus der Zuwanderung von 2015/2016 profitieren können.¹⁹⁸ Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass Frauen, die mit Kindern aus der Ukraine flüchten, zunächst nur begrenzte Möglichkeiten haben, am Arbeitsleben teilzunehmen. Durch die Betreuung der Kinder und den Mangel an verfügbaren Kindergartenplätzen, tritt die Integration auf dem Arbeitsmarkt in den Hintergrund. Ebenso können viele ältere Vertriebene keine Erwerbstätigkeit mehr aufnehmen. Die überwiegend jungen Menschen aus Syrien könnten im Gegensatz dazu schnell und, aufgrund ihres Alters, für lange Zeit in den Arbeitsmarkt integriert werden.

Es kann angenommen werden, dass Frauen, Kinder und vulnerable Gruppen in einer prekären Situation eine andere Form des Mitgefühls hervorrufen als junge Männer in Not.¹⁹⁹ Die demographische Komponente als Grund, den die Europäische Union bei ihrer Entscheidung herangezogen hat, ist jedoch abzulehnen.

5.4.5 Kulturelle Nähe

Der Fakt, dass die Menschen aus der Ukraine denen der Europäischen Union in kultureller Hinsicht mehr ähnelt als Menschen aus Syrien, ist ein möglicher Grund, warum die Richtlinie im Jahr 2022 erstmalig aktiviert wurde.

Kultur ist ein weit gefasster Begriff, welcher verschiedene Aspekte, die das Zusammenleben bestimmen, miteinbezieht.²⁰⁰ Zur Kultur gehören unter anderem die gesellschaftliche Ordnung, Religion, Sprache und Traditionen,²⁰¹ welche wandelbar sind.²⁰² Eine Kultur entsteht durch tatsächliche oder vermutete

¹⁹⁷ Vgl. Brückner, H., Bildungsniveau Ukraine, 2022, S. 12.

¹⁹⁸ Vgl. Hinte, H. / Rinne, U. / Zimmermann, K., Integrationschancen, 2015, S. 744, 747.

¹⁹⁹ Vgl. Denk, G., Unterschiede Fluchtbewegungen, 2023.

²⁰⁰ Vgl. Nünning, A., Kulturbegriff, 2009.

²⁰¹ Ebenda.

²⁰² Vgl. Anselm, R., Wandelbarkeit Kultur, 2015, 205.

Gemeinsamkeiten in den verschiedenen Bereichen, die eine bestimmte Gruppe auszeichnen, und dadurch eine gemeinsame Identität erzeugen.²⁰³ Die Verbundenheit von einer Kultur zu einer anderen fußt ebenfalls auf Gemeinsamkeiten, die beide aufweisen.

Unbeschadet der Heterogenität der Kulturen in der Ukraine,²⁰⁴ lässt sich insgesamt sagen, dass zwischen dem Land und der EU durchaus eine kulturelle Nähe besteht, wenn auf die unterschiedlichen Aspekte der Kultur abgestellt wird.²⁰⁵ Zwar befindet sich die Ukraine noch in einem Entwicklungsprozess, um Prinzipien, die die europäische Kultur ausmachen, zu entsprechen, jedoch werden grundlegende Werte bereits geteilt und gelebt.²⁰⁶ Das Land an sich, sowie auch die Bevölkerung, orientieren sich in vielerlei Hinsicht zunehmend in Richtung der Europäischen Union.²⁰⁷ Aus europäischer Sicht wird die Ukraine als Teil der europäischen Identität wahrgenommen, weshalb die derzeitige Situation in der Ukraine eine besondere Verbundenheit auslöst.²⁰⁸ Darüber hinaus bestehen in religiöser Hinsicht Gemeinsamkeiten. Die Mehrzahl der ukrainischen Bevölkerung gehört der christlich-orthodoxen Kirche, also dem Christentum, an,²⁰⁹ welches auch in der Europäischen Union die meistvertretere Religion ist.²¹⁰

Im Gegensatz dazu unterscheiden sich Bevölkerungen aus dem Nahen Osten hinsichtlich einiger Aspekte, die der Kulturbegriff miteinbezieht, von der europäischen Lebensweise.²¹¹ Insbesondere Religion, Werte, Traditionen und deren Stellenwerte im gesellschaftlichen Leben weichen von denen der europäischen Kultur ab.²¹² So unterscheidet sich beispielsweise die Rolle der Frau oder der Stellenwert der Familie im Nahen Osten weitestgehend von diesen in Europa.²¹³ Daraus resultiert, dass Menschen aus Syrien und ihre Kultur vielen Europäerinnen und Europäern fremd erscheinen. Neben den grundlegenden kulturellen Unterschieden zwischen Syrerinnen bzw. Syrern und Europäerinnen bzw. Europäern, die Fremdheit erzeugen, spielt jedoch auch die mangelnde

²⁰³ Vgl. Genkova, P., Kulturbegriff, 2019, S. 12.

²⁰⁴ Vgl. Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg, Gesellschaft Ukraine, o. J.

²⁰⁵ Vgl. Europäische Kommission, Europäische Werte, 2022.

²⁰⁶ Vgl. Europäische Kommission, Beitrittsperspektive Ukraine, 2022.

²⁰⁷ Ebenda.

²⁰⁸ Vgl. Denk, G., Unterschiede Fluchtbewegungen, 2023.

²⁰⁹ Vgl. PewResearchCenter, Religionen Ukraine, 2017, S. 52.

²¹⁰ Vgl. Bundeszentrale für politische Bildung, Religionen Europa, 2019.

²¹¹ Vgl. Tonassi, T., Kulturelle Unterschiede, 2019, S. 4.

²¹² Vgl. Raouf Allaham, M., Syrische Kultur, 2019; Tonassi, T., Kulturelle Unterschiede, 2019, S. 4.

²¹³ Vgl. Hussein, A., Arabische Welt, 2022, S. 91 f.

Auseinandersetzung mit der im Nahen Osten gelebten Kultur eine wichtige Rolle. Unwissenheit über andere Kulturen ist zunächst kein grundsätzliches Problem. Jedoch können sich Probleme entwickeln, wenn aus Unwissen Vorurteile entstehen und aus Gefühlen von Fremdheit und Unsicherheit Ablehnung wird.²¹⁴ Bereits während des großen Zustroms von Geflüchteten aus Syrien wurden mediale und gesellschaftliche Bedenken geäußert,²¹⁵ eine Vielzahl von Menschen aus einer „fremden Kultur“ in die europäische Gesellschaft zu integrieren. Es ist davon auszugehen, dass auch die anhaltende terroristische Bedrohung durch islamistische Organisationen²¹⁶ diese Haltung begünstigte. Geprägt wurde dies insbesondere durch die problematische Berichterstattung zu den in Europa ankommenden Geflüchteten, bei der journalistische Qualitätskriterien teilweise übergangen wurden.²¹⁷ Wörter wie „Flüchtlingskrise“²¹⁸ oder „Asylantenflut“²¹⁹ vermittelten ein negatives Bild der Vertriebenen. Die Wörter suggerieren, die Geflüchteten hätten mit ihrer Flucht eine Krise ausgelöst. Der eigentliche Grund, warum im Kontext der Fluchtbewegungen von 2015/2016 von einer Krise gesprochen wird, ist allerdings das weitestgehende Erliegen der europäischen Asylsysteme und der Politik.²²⁰ Im Gegensatz dazu stehen die mediale Berichterstattung und das öffentliche Meinungsbild während der Zuwanderung aus der Ukraine im Jahr 2022, bei denen das Wort Flüchtlingskrise weitestgehend ausgeklammert wird.²²¹

Objektiv betrachtet sind Menschen aus der Ukraine den EU-Bürgerinnen und -Bürgern in Bezug auf kulturelle Aspekte zwar ähnlicher als die Bevölkerung aus dem Nahen Osten, jedoch gibt es auch hier einige Unterschiede. So erscheinen die Unterschiede zwischen Ukrainerinnen und Ukrainern und EU-Bürgerinnen und Bürgern als weniger gravierend und werden infolgedessen mitunter übersehen. Die Empfindung, dass Menschen aus der Ukraine der Europäischen Union kulturell näher sind, wird dadurch intensiviert, dass Geflüchtete aus Syrien umso fremder erscheinen.

²¹⁴ Vgl. Geisler, A. et al., Fremdenangst, 2017, S. 5.

²¹⁵ Vgl. Wiegmann Adigüzel, D., Berichterstattung Flüchtlinge, 2020, S. 13 f.; Denk, G., Unterschiede Fluchtbewegungen, 2023.

²¹⁶ Vgl. Issel-Dombert, S. / Wieders-Lohéac, A., Metaphorik Flüchtlingskrise, 2019, S. 77.

²¹⁷ Vgl. Wiegmann Adigüzel, D., Berichterstattung Flüchtlinge, 2020, S. 93.

²¹⁸ Vgl. bspw. Schneidiges, R. / Neuerer, D., Flüchtlingskrise, 2015.

²¹⁹ Vgl. bspw. Süddeutsche Zeitung, Unwort Asylantenflut, 2015.

²²⁰ Vgl. Leinenbach, M., Unwort Flüchtlingskrise, 2018, S. 2.

²²¹ Vgl. Denk, G., Unterschiede Fluchtbewegungen, 2023.

5.4.5.1 Diskriminierungsverbot gem. Art. 21 Abs. 1 GRC

Wenn die kulturelle Nähe der Ukraine zu der Europäischen Union als Grund für die erstmalige Aktivierung der Richtlinie 2001/55/EG herangezogen wurde, hat die EU damit gegen das Diskriminierungsverbot nach Art. 21 Abs. 1 GRC verstoßen. Grund dafür ist, dass durch die Richtlinie zwar ein rechtlich zulässiges Ziel verfolgt wurde, dieses aber in keinem angemessenen Verhältnis zur Ungleichbehandlung steht.

Gegen das Diskriminierungsverbot des Art. 21 Abs. 1 GRC wurde verstoßen, da der Grund der kulturellen Nähe eine Ungleichbehandlung aufgrund eines personenbezogenen Merkmals darstellt. Entstand die Ungleichbehandlung aufgrund der kulturellen Nähe der Ukraine zur EU, wurde das in Art. 21 Abs. 1 GRC normierte Differenzierungsmerkmal der Religion berührt. Eine Diskriminierung aufgrund der ethnischen Herkunft der Menschen kann im geprüften Sachverhalt ausgeschlossen werden, da weder Ukrainerinnen und Ukrainer, für die der Durchführungsbeschluss erlassen wurde, noch Syrerinnen und Syrer, eine ethnische Gruppe bilden und demnach auch nicht danach differenziert wurde. Weiter schließt der Durchführungsbeschluss keine Ethnie explizit von dem vorübergehenden Schutz aus, was bedeutet, dass auch Syrerinnen und Syrer, die zum Zeitpunkt des Kriegsbeginns in der Ukraine einen Aufenthaltstitel hatten, von dem vorübergehenden Schutz profitieren könnten. Da die Aufzählung der Merkmale des Art. 21 Abs. 1 GRC nicht abschließend ist,²²² kann weiterhin davon ausgegangen werden, dass auch eine Ungleichbehandlung aufgrund der Kultur eine Diskriminierung i. S. d. Art. 21 Abs. 1 GRC ist.

Die Diskriminierung ist rechters, wenn es eine objektive Rechtfertigung dafür gibt. Das Ziel, welches durch die Aktivierung der Richtlinie erreicht werden sollte, war die Erhaltung der Funktionsfähigkeit der europäischen Asylsysteme. Vorangegangenen Ausführungen lässt sich bereits entnehmen, dass dieses Ziel durch die Rechtsprechung des EuGH als rechtlich zulässig anerkannt wird.²²³

Das rechtlich zulässige Ziel muss jedoch auch in einem angemessenen Verhältnis zu der erfolgten Diskriminierung stehen. Demnach gilt es abzuwägen, ob die angestrebte Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Asylsystems die Schlechterstellung von Geflüchteten aus Syrien aufgrund ihrer Kultur rechtfertigen kann. Dies kann nur geschehen, indem die Wertigkeit der abzuwägenden Güter

²²² Vgl. Streinz, R., GRCh Art. 21 Nichtdiskriminierung, 2018, Rn. 4.

²²³ Vgl. EuGH, Urteil v. 17.07.1997, C-248/95 und C-249/95, ECLI:EU:C:1997:377, Rn. 60.

herausgearbeitet wird. Zunächst hat ein funktionierendes Asylsystem eine große Relevanz für die Menschen, die darin leben, und die aufnehmende Gesellschaft. Es zielt darauf ab, Menschen einen sicheren Aufenthalt zu ermöglichen, wenn sie nicht weiter in ihrem Herkunftsland leben können. Je besser die Asylsysteme der EU-Mitgliedstaaten funktionieren, desto besser funktioniert auch der Schutz von Geflüchteten. Dies hat wiederum große Auswirkungen auf das Leben der Menschen in dem Aufnahmeland und deren Integration in verschiedenen Bereichen. Die Integration ist insbesondere wichtig, wenn es um die gesellschaftliche Haltung gegenüber Geflüchteten geht. Je besser sich diese in die Gesellschaft und das jeweilige Land integrieren, desto mehr werden sie akzeptiert. Es lässt sich ableiten, dass die Funktionsfähigkeit eines Asylsystems, insbesondere bei einem längeren Aufenthalt der Geflüchteten im Zielland, sehr wichtig ist. In diesem Kontext ist jedoch zu erwähnen, dass die Integration der Menschen aus der Ukraine nicht im Fokus steht, da die Richtlinie nur einen vorübergehenden Schutz vorsieht und sich auf maximal drei Jahre bezieht. Es geht um die schnelle und unbürokratische Aufnahme von Menschen, welche die regulären Asylsysteme mit ihren vorgesehen Verfahren und Ressourcen nicht leisten können. Es stellt sich die Frage, ob eine Diskriminierung aufgrund der Kultur gerechtfertigt ist, wenn Asylsysteme nicht funktionieren, weil sie nur auf eine gemäßigte Zuwanderung ausgelegt sind. Vereinfacht würde dies bedeuten, dass mangelnde Funktionsfähigkeit in allen Bereichen durch Diskriminierung ausgeglichen werden kann. Dies hört sich nicht nur problematisch an, sondern würde auch die Regelung des Art. 21 Abs. 1 GRC aushöhlen. Der Art. 22 GRC postuliert die Achtung von Kulturen, Religionen und Sprachen. Weitere Verankerung findet sich ebenfalls in dem Gründungsvertrag der Europäischen Union. Aus diesen Normierungen lässt sich der Stellenwert der Kultur im europarechtlichen Sinne ableiten. Menschen aufgrund dessen zu benachteiligen, würde den bei der Gründung der EU festgelegten Grundsätzen und dem europäischen Primärrecht widersprechen.

5.4.5.2 Zwischenergebnis

Aus den Erläuterungen ergibt sich, dass die kulturelle Diskriminierung in einem unangemessenen Verhältnis zum Ziel der Maßnahme steht und demnach gegen das Diskriminierungsverbot des Art. 21 Abs. 1 GRC verstoßen wurde.

Da Art. 21 Abs. 1 GRC eine Konkretisierung des allgemeinen Gleichheitssatzes aus Art. 20 GRC darstellt und das konkretere Diskriminierungsverbot bereits verletzt wurde, ist der allgemeine Gleichheitssatz nicht zu prüfen.

6 Fazit

„Europa ist die Heimat der Menschenrechte, und wer auch immer seinen Fuß auf europäischen Boden setzt, sollte das spüren [...]“²²⁴, sagte Papst Franziskus im Jahr 2016 bei der Ansprache in einem Flüchtlingslager auf der griechischen Insel Lesbos und unter Anspielung auf die menschenunwürdigen Bedingungen in den Zeltlagern.

Im Zuge dieser Arbeit wurde untersucht, inwieweit der Allgemeine Gleichheitssatz aus Art. 20 GRC und das Diskriminierungsverbot aus Art. 21 Abs. 1 GRC durch den Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 unrechtmäßig eingeschränkt wurden. Durch die Darlegung der rechtlichen Grundlagen sowie unter Einbeziehung von Beispielen aus dem deutschen Asylrecht wurde aufgezeigt, welche Unterschiede der Durchführungsbeschluss in der Behandlung von Geflüchteten ausgelöst hat. Nach der Prüfung der Anwendbarkeit der EU-Grundrechtecharta, den Erläuterungen zu den Vergleichsgruppen und der Feststellung einer Ungleichbehandlung wurden Gründe aufgezeigt, die die Europäische Union zur erstmaligen Anwendung der Richtlinie 2001/55/EG bewegen haben könnten. Anschließend wurde analysiert, inwieweit die angeführten Gründe die erfolgte Ungleichbehandlung objektiv rechtfertigen können.

In Bezug auf die aufgeworfene Problemstellung der Arbeit hat sich ergeben, dass Geflüchtete aus Syrien aus den Jahren 2015 und 2016 durch den Durchführungsbeschluss in ihren Gleichheitsrechten aus den Art. 20, 21 Abs. 1 GRC verletzt wurden. Als offizieller Grund, die Richtlinie 2001/55/EG für Vertriebene aus der Ukraine erstmalig zu aktivieren, wurde der bevorstehende Massenzustrom angeführt. Diese Begründung der Europäischen Union verstößt jedoch gegen den allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 20 GRC, da diese die Ungleichbehandlung nicht objektiv rechtfertigen kann. Trotz der knappen Begründung muss davon ausgegangen werden, dass die EU in ihrer Entscheidung noch weitere Gründe zu dem Einsetzen der Richtlinie bewegt haben. Im Rahmen der Prüfung hat sich ergeben, dass keiner der herangezogenen Gründe die Rechtfertigung unzweifelhaft leisten kann. Spielte die Beteiligung an der Verteidigungssituation der Ukraine eine Rolle, als die Europäische Union die Durchführung der Richtlinie beschloss, wurden Geflüchtete aus Syrien aufgrund ihrer politischen Anschauung diskriminiert, da die Ungleichbehandlung aufgrund dieses Merkmals nicht objektiv gerechtfertigt werden kann. Darüber hinaus verletzte das Heranziehen dieses Grundes auch den allgemeinen Gleichheitssatz aus Art. 20 GRC, da kein

²²⁴ Handelsblatt, Menschenrechte EU, 2016.

rechtlich zulässiges Ziel naheliegend war. Wäre die geographischen Nähe der Ukraine zur Europäischen Union ein Grund für den Durchführungsbeschluss gewesen, wurde der allgemeine Gleichheitssatz des Art. 20 GRC dadurch ungegerechtfertigt eingeschränkt. Das zulässige Ziel steht bei dieser Begründung in keinem angemessenen Verhältnis zu der Ungleichbehandlung. Die Annahme, dass die unterschiedlichen Demographien der Vergleichsgruppen der Grund für die Ungleichbehandlung waren, konnte ausgeschlossen werden. Zwar handelt es sich hierbei, um einen grundlegenden Unterschied zwischen den verschiedenen Gruppen, jedoch ist fernliegend, dass dieser Grund die Europäische Union zu ihrer Ungleichbehandlung bewogen hat. Abschließend wurde festgestellt, dass die kulturelle Nähe der Ukraine zur EU als Begründung gegen das Diskriminierungsverbot des Art. 21 Abs. 1 GRC verstoßen hätte. Dies resultiert aus der ungerechtfertigten Ungleichbehandlung von Geflüchteten aus Syrien aufgrund ihrer Kultur und Religion.

Es lässt sich somit zusammenfassen, dass der Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 durchaus kritisch zu betrachten ist. Die angeführten Begründungen des Beschlusses geben nur wenig Grundlage für eine eindeutige Rechtfertigung und müssen als unzureichend angesehen werden. Es kann im Rahmen dieser Arbeit nicht abschließend geklärt werden, welchen Grund die Europäische Union letztendlich hatte, die Richtlinie 2001/55/EG zu aktivieren und dies in den Jahren 2015 und 2016 nicht in Erwägung zu ziehen. Jedoch lässt sich resümieren, dass dieser derart knapp begründete Beschluss der EU die in der vorliegenden Arbeit besprochene Problematik überhaupt erst aufgeworfen hat.

Aufgrund der unzulänglichen Begründung des Durchführungsbeschlusses musste in dieser Arbeit im Hinblick auf die Gründe der Europäischen Union für den Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 teilweise spekulativ vorgegangen werden. Somit war es nicht möglich, abschließend zu klären, welcher letztendlich der ausschlaggebende Grund der EU war und welches Gleichheitsrecht demnach verletzt wurde. Weiter konnte im Rahmen der Arbeit nicht detailliert auf die nationale Umsetzung der Richtlinie 2001/55/EG eingegangen werden.

So wie es bereits in den vergangenen Jahren immer wieder zu Fluchtbewegungen in Richtung der Europäischen Union kam, wird es auch in Zukunft weiterhin Zuwanderungen in unterschiedlichen Ausmaßen geben. Die Reaktion auf die Zuwanderung durch Menschen aus der Ukraine hat gezeigt, dass die Europäische Union bei Vorhandensein des politischen Willens durchaus in der Lage ist, große Fluchtwellen unter Achtung der EU-Grundfeste zu bewältigen. Dass die Richtlinie in den Jahren 2015 und 2016 für Menschen aus Syrien weder offiziell diskutiert noch eingesetzt wurde, lässt auf eine ausgewählte Aufnahmebereitschaft der EU

in Bezug auf Geflüchtete schließen. Jedoch obliegt es Ländern, die bereits in den letzten Jahren Geflüchtete aufgenommen haben, insbesondere im Hinblick auf zukünftige Fluchtgeschehen für die Werte aus ihren Verfassungen einzutreten und diese gesamteuropäisch zu vertreten. Zum aktuellen Zeitpunkt besteht im Umgang mit Geflüchteten ein zweigleisiges System, welches zumindest noch bis zur Beendigung des vorübergehenden Schutzes für Menschen aus der Ukraine andauern wird. Diese Herangehensweise sollte jedoch in Zukunft vermieden werden, um den in der Grundrechtecharta und den nationalen Verfassungen verankerten Werten gerecht zu werden. Dies ist aber nur möglich, wenn alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union an gemeinsamen Strukturen arbeiten, die große Zuströme von Geflüchteten auffangen können.

In diesem Sinne gilt es im Hinblick auf zukünftige Fluchtbewegungen in die EU an alle Mitgliedstaaten zu appellieren, sich auf die europäischen Werte zu besinnen und den starken Staatenverbund durch ein konstruktives Miteinander aufrecht zu erhalten – für die geflüchteten Menschen und für die Identität der Europäischen Union mit allem, wofür sie steht. Den Appell, den die ehemalige Bundeskanzlerin Angela Merkel schon 2015 im Kontext der Flüchtlingskrise an die Bundesrepublik Deutschland richtete, ist nun auch an die EU und ihren Umgang mit kommenden Fluchtbewegungen zu richten: „Wir haben so vieles geschafft – wir schaffen das!“²²⁵

²²⁵ Bundesregierung, Pressekonferenz Merkel, 2015.

Literatur

- Anselm, Reiner (Wandelbarkeit Kultur, 2015): Kultur, Zeitschrift für Evangelische Ethik 2015, Heft 3, 205-208.
- Bergmann, Jan (EU-Grundrechte-Charta Vorbemerkung, 2022): Die Grundrechtecharta als integrationspolitischer Meilenstein, in: Bergmann, Jan / Dienelt, Klaus (Hrsg.): Ausländerrecht, 2022, Rn. 1.
- Bogumil, Jörg / Hafner, Jonas / Kuhlmann, Sabine (Funktionsfähigkeit Asylsysteme, 2016): Verwaltungshandeln in der Flüchtlingskrise, Verwaltung & Management 2016, Heft 3, 126.
- Borowsky, Martin (GRCh Art. 1 Würde des Menschen, 2019): GRCh Art. 1 Würde des Menschen, in: Meyer, Jürgen / Hölscheidt, Sven (Hrsg.): Charta der Grundrechte der Europäischen Union, 2019, Rn. 48.
- Brückner, Herbert (Bildungsniveau Ukraine, 2022): Geflüchtete aus der Ukraine: Eine Einschätzung der Integrationschancen, IAB-Forschungsbericht, Nürnberg 2022.
- Bühler, Margit (Einschränkbarkeit Grundrechte, 2005): Einschränkung von Grundrechten nach der Europäischen Grundrechtecharta, Berlin 2005 (Dissertation, Eberhard-Karls-Univ. Tübingen 2003/2004).
- Dietz, Andreas (Geflüchtete Ukraine-Krieg, 2022): Kriegsvertriebene aus der Ukraine, Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht 2022, Heft 8, 505.
- Dinter, Katharina (Medizinische Versorgung Geflüchteter, 2021): Die medizinische Versorgung Geflüchteter aus rechtlicher Sicht, Neue Zeitschrift für Sozialrecht 2021, Heft 8, 285.
- Dürr, Anja (Der Umgang mit „Massenfluchten“, 2003): Die Europäische Union und der Umgang mit „Massenfluchten“, Tübingen 2003 (Dissertation, Eberhard-Karls-Univ. Tübingen 2003).
- EASO (Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen) (Asylsituation Europa, 2016): Annual Report on the Situation of Asylum in the European Union 2015, Luxemburg 2016.
- EASO (Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen) (Asylsituation Europa, 2017): Annual Report on the Situation of Asylum in the European Union 2016, Luxemburg 2017.

- Eurostat (Eurostat, Energie-Importe EU, 2020): Energy, Transport and Environment Statistics, Luxemburg 2020.
- Fern, Lisa (Residenzpflicht, 2019): Wie weit reicht die räumliche Beschränkung von Ausländern mit Wohnverpflichtung in der Erstaufnahme? – Die Auswirkungen des § 59 a II 1 AsylG auf die Bewegungsfreiheit vollziehbar ausreisepflichtiger Ausländer, Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik 2019, Heft 11, 375.
- Frankenthal, Kira / de Liedekerke, Arthur (Belarus Ukraine-Krieg, 2022): Die strategische Bedeutung von Belarus im Ukraine-Krieg – interne und externe Entwicklungen, SIRIUS – Zeitschrift für Strategische Analysen 2022, Heft 4, 432.
- Frenz, Walter (Europäische Grundrechte, 2009): Handbuch Europarecht – Band 4 Europäische Grundrechte, Berlin 2009.
- Frontex (Risikoanalyse, 2017): Risk Analysis for 2017, Warschau 2017.
- Geisler, Alexander / Möck, Alexandra / Nell, Rebecca / Wiechmann, Svenja / Krause, Thomas (Fremdenangst, 2017): Die Angst vor dem Fremden: ein Vignettenexperiment zur Bedrohungswahrnehmung; Ergebnisse eines studentischen Projektseminars, Schriftenreihe des Instituts für Sozialwissenschaften 2017, Heft 45, S. 1.
- Genkova, Petia (Kulturbegriff, 2019): Interkulturelle Wirtschaftspsychologie, Berlin 2019.
- Grebmer, Klaus von / Bernstein, Jill / Wiemers, Miriam / Reiner, L. / Bachmeier, Marilena / Hanano, Asja / Towey, Olive / Ní Chéilleachair, Réiseal / Foley, Connell / Gitter, Seth / Larocque, Grace / Fritschel, Heidi (Welthunger-Index, 2022): Welthunger-Index 2022: Transformation der Ernährungssysteme und Lokale Governance, Bonn/Dublin 2022.
- Hinte, Holger / Rinne, Ulf / Zimmermann, Klaus F. (Integrationschancen, 2015): Flüchtlinge in Deutschland: Herausforderung und Chancen, Wirtschaftsdienst 2015, Heft 11, 744.
- Hobe, Stefan (Definition Krieg, 2020): Einführung in das Völkerrecht, 11. Auflage, Tübingen 2020.
- Hölscheidt, Sven (GRCh Art. 21 Nichtdiskriminierung, 2019): GRCh Art. 21 Nichtdiskriminierung, in: Meyer, Jürgen / Hölscheidt, Sven (Hrsg.): Charta der Grundrechte der Europäischen Union, 2019, Rn. 48.

- Hussein, Ahmed (Arabische Welt, 2022): Die arabische Welt verstehen – Für ein lohnendes Miteinander in Business und Alltag, 1. Auflage, Wiesbaden 2022.
- Institute for Economics & Peace (Weltfriedens-Index, 2022): Global Peace Index 2022: Measuring Peace in a Complex World, Sydney 2022.
- Janda, Constanze (Ukraine-Geflüchtete, 2023): Geflüchtete aus der Ukraine im System des Migrations(sozial)rechts – Legitime Differenzierung oder unzulässige Ungleichbehandlung?, Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik 2023, Heft 1, 8.
- Jarass, Hans D. (Hrsg.) (EU-Grundrechte-Charta Art. 20, 2021): EU-Grundrechte-Charta – Art. 20 Gleichheit vor dem Gesetz, 4. Auflage, München 2021.
- Kaim, Markus / Tamminga, Oliver (Russisches Militär Syrien, 2015): Der russische Militäreinsatz in Syrien – Operationsplan, Zielsetzungen und die Folgen für die Politik des Westens, SWP (Stiftung Wissenschaft und Politik)-Aktuell 2015, Heft 88, 1.
- Kluth, Winfried (AsylG § 4 Subsidiärer Schutz, 2023): AsylG § 4 Subsidiärer Schutz, in: Kluth, Winfried / Heusch, Andreas (Hrsg.): BeckOK Ausländerrecht, 2023, Rn. 4.
- Kohlenberger, Judith / Rengs, Bernhard / Buber-Ennser, Isabella (International Migration, 2023): Nuclear Family and Social Capital of Refugees in Austria, International Migration 2023, Heft 1, 220.
- Kreß, Claus (Bürger-)Krieg, 1999): Staat und Individuum in Krieg und Bürgerkrieg - Völkerrecht im Epochenwandel, Neue Juristische Wochenschrift 1999, Heft 42, 3077.
- Kropatcheva, Elena (Situation Ukraine, 2009): Die Situation in der Ukraine: stabile Instabilität, in: Institut für Friedensforschung und Sicherheitspolitik (Hrsg.): OSZE-Jahrbuch 2009, 2010, S. 151-167.
- Malek, Martin (Ziel NATO-Mitgliedschaft, 2008): Zur Reform der Streitkräfte in der Ukraine, in: Pleines, Heiko (Hrsg.): Die Ukraine zwischen Ost und West. Außenpolitische und kulturelle Orientierungen, 2008, S. 27-31.
- Ritgen, Klaus (Aufenthaltsrechte Ukrainer, 2022): Aufnahme und Aufenthaltsrecht von Flüchtlingen aus der Ukraine: Die kommunale Perspektive, Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik 2022, Heft 7, 238-244.

- Rossi, Matthias (EU-GRCharta Art. 20, 2022): EU-GRCharta Art. 20 Gleichheit vor dem Gesetz, in: Calliess, Christian / Ruffert, Matthias (Hrsg.): EUV/AEUV, 2022, Rn. 23.
- Schmidt, Adela (RL 2001/55/EG, 2015): Die vergessene Richtlinie 2001/55/EG für den Fall eines Massenzustroms von Vertriebenen als Lösung der aktuellen Flüchtlingskrise, Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik 2015, Heft 7, 205.
- Schwerdtfeger, Angela (GRCh Art. 52 Tragweite und Auslegung der Rechte und Grundsätze, 2019): GRCh Art. 52 Tragweite und Auslegung der Rechte und Grundsätze, in: Meyer, Jürgen / Hölscheidt, Sven (Hrsg.): Charta der Grundrechte der Europäischen Union, 2019, Rn. 35.
- Skordas, Achilles (Temporary Protection, 2010): Council Directive 2001/55/EC of 20 July 2001 on Minimum Standards for Giving Temporary Protection in the Event of a Mass Influx of Displaced Persons and on Measures Promoting a Balance of Efforts between Member States in Receiving such Persons and Bearing the Consequences Thereof, in: Hailbronner, Kay (Hrsg.): EU Immigration and Asylum Law: Commentary on EU Regulations and Directives, 2010, Rn. 24.
- Streinz, Rudolf (GRCh Art. 21 Nichtdiskriminierung, 2018): GR-Charta Art. 21 Nichtdiskriminierung, in: Streinz, Rudolf (Hrsg.): EUV/AEUV, 2018, Rn. 4.
- Tonassi, Timo (Kulturelle Unterschiede, 2019): Andere Länder, andere Sitten?: Welche kulturellen Unterschiede Flüchtlinge wahrnehmen – und wie sie damit umgehen, SVR-Forschungsbereich, Berlin 2019.
- Walter, Christian (Europäische Grundrechte, 2014): § 1 Geschichte und Entwicklung der Europäischen Grundrechte und Grundfreiheiten, in: Ehlers, Dirk (Hrsg.): Europäische Grundrechte und Grundfreiheiten, 2014, S. 14-15.
- Weber, Klaus (Nordatlantikvertrag, 2022): Nordatlantikvertrag, in: Weber, Klaus (Hrsg.): Weber Rechtswörterbuch, 2022, o. S.
- Wiesendahl, Elmar (Kulturkonflikt, 2016): Der Kulturkonflikt um die Flüchtlingskrise und die politischen Folgen, Zeitschrift für Staats- und Europawissenschaften 2016, Heft 1, 53.
- Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages (völkerrechtliche Definition von Krieg, 2007): Die völkerrechtliche Definition von Krieg, Berlin 2007.

Rechtsprechungen

BVerfG, Beschluss v. 22.01.1999, 2 BvR 86-97, NVwZ-Beilage 1999, 81 – 84

EuGH, Urteil v. 07.07.1993, C-217/91, ECLI:EU:C:1993:293

EuGH, Urteil v. 17.07.1997, C-248/95 und C-249/95, ECLI:EU:C:1997:377

EuGH, Urteil v. 13.04.2000, C-292/97, ECLI:EU:C:2000:202

EuGH, Urteil v. 13.12.2001, C-340/00 P, ECLI:EU:C:2001:701

EuGH, Urteil v. 16.09.2002, C-320/00, ECLI:EU:C:2002:498

EuGH, Urteil v. 16.12.2008, C-127/07, ECLI:EU:C:2008:728

EuGH, Urteil v. 22.05.2014, C-356/12, ECLI:EU:C:2014:350

EuGH, Urteil v. 29.04.2015, C-528/13, ECLI:EU:C:2015:288

EuGH, Urteil v. 15.02.2016, C-601/15 PPU, ECLI:EU:C:2016:84

Internetquellen

Amnesty International (Zustände Flüchtlingslager, 2018): Katastrophale Zustände in Flüchtlingslagern, <<https://www.amnesty.de/informieren/aktuell/griechenland-katastrophale-zustaende-fluechtlingslagern>> (05.10.2018) [Zugriff am: 17.05.2023].

Ärzte ohne Grenzen (Flüchtlingslager, 2018): 10.000 Geflüchtete leben unter menschenunwürdigen Bedingungen – Bericht zeigt Gewalt gegen Flüchtlinge und Migranten an der französischen Grenze, <<https://www.aerzte-ohne-grenzen.at/presse/italien-10000-gefuechtete-leben-unter-menschen-unwuerdigen-bedingungen-bericht-zeigt-gewalt>> (18.02.2018) [Zugriff am: 17.05.2023].

Babayiğit, Gökalp (Zitat Laschet, 2021): Armin Laschet – Ein Satz aus Angst, <<https://www.sueddeutsche.de/meinung/laschet-afghanistan-2015-1.5384884>> (17.08.2021) [Zugriff am: 17.05.2023].

BAMF (Demographie Geflüchtete, 2016): Das Bundesamt in Zahlen 2015 Asyl, Migration und Integration, <https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Statistik/BundesamtinZahlen/bundesamt-in-zahlen-2015.pdf?__blob=publicationFile&v=16> (September 2016) [Zugriff am: 17.05.2023].

- (Demographie Geflüchtete, 2017): Das Bundesamt in Zahlen 2016 Asyl, Migration und Integration, <https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Statistik/BundesamtinZahlen/bundesamt-in-zahlen-2016.pdf?__blob=publicationFile&v=16> (August 2017) [Zugriff am: 17.05.2023].
 - (EASY, 2022): Erstverteilung der Asylsuchenden (EASY), <<https://www.bamf.de/DE/Themen/AsylFluechtlingsschutz/AblaufAsylverfahrens/Erstverteilung/erstverteilung-node.html>> (02.02.2022) [Zugriff am: 17.05.2023].
 - (FREE, 2022): IT-Fachanwendung: „FREE“ im Einsatz, <<https://www.bamf.de/SharedDocs/Meldungen/DE/2022/22060x-am-free-bericht-behoerderspiegel.html?nn=282388>> (01.06.2022) [Zugriff am: 17.05.2023].
 - (FAQ zu Einreise und Aufenthalt, 2022): Fragen und Antworten zur Einreise aus der Ukraine und zum Aufenthalt in Deutschland, <https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/AsylFluechtlingsschutz/faq-ukraine.pdf?__blob=publicationFile&v=6> (01.12.2022) [Zugriff am: 17.05.2023].
 - (Ablauf Asylverfahren, 2023): Ablauf des deutschen Asylverfahrens – Ein Überblick über die einzelnen Verfahrensschritte und rechtlichen Grundlagen, <https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/AsylFluechtlingsschutz/Asylverfahren/das-deutsche-asylverfahren.pdf?__blob=publicationFile&v=24> (Februar 2023) [Zugriff am: 17.05.2023].
- Bikanau, Filipp (Belarus-Analysen, 2022): Belarus:innen gegen den Krieg, <<https://www.laender-analysen.de/belarus-analysen/60/BelarusAnalysen60.pdf>> (20.05.2022) [Zugriff am: 17.05.2023].
- BMI (Integrationsmaßnahmen, 2019): Darstellung der Maßnahmen der Bundesregierung zur Sprachförderung und Integration, <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/heimat-integration/sprachfoerderung-und-integration-breg.pdf?__blob=publicationFile&v=11> (09.07.2019) [Zugriff am: 17.05.2023].

- (Integrationsarbeit, 2020): Leitfaden der Bundesressorts für die Koordinierung der Integrationsarbeit der Bundesregierung, <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/heimat-integration/integration/leitfaden-der-bundesregierung-zur-integration.pdf?__blob=publicationFile&v=2> (03.08.2020) [Zugriff am: 17.05.2023].
- (Umsetzung Durchführungsbeschluss, 2022): Umsetzung des Durchführungsbeschlusses des Rates zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2001/55/EG und zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes, <<https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/ukraine/beschluss-4-maerz-2022-ukraine.pdf>> (14.03.2022) [Zugriff am: 17.05.2023].
- (Bedeutung von Integration, o. J.): Warum Integration so wichtig ist, <<https://www.bmi.bund.de/DE/themen/heimat-integration/integration/integration-bedeutung/integration-bedeutung.html>> (ohne Jahr) [Zugriff am: 17.05.2023].

BMVG (NATO-Beitritt, 2023): Fragen und Antworten: Wie ein NATO-Beitritt abläuft, <<https://www.bmvg.de/de/aktuelles/fragen-und-antworten-wie-ein-nato-beitritt-ablaeuft-5579584>> (15.02.2022) [Zugriff am: 17.05.2023].

Bogumil, Jörg / Hafner, Jonas / Kastilan, André (Probleme Flüchtlingspolitik, 2017): Städte und Gemeinden in der Flüchtlingspolitik. Welche Probleme gibt es – und wie kann man sie lösen?, <https://www.stiftung-mercator.de/content/uploads/2020/12/Stiftung_Mercator_Studie_Verwaltungshandeln_Fluechtlingspolitik.pdf> (August 2017) [Zugriff am: 17.05.2023].

Bundesagentur für Arbeit (Arbeitsmarktprüfung, 2020): Arbeitsmarktprüfung nach § 39 AufenthG, <https://www.arbeitsagentur.de/datei/arbeitsmarktpruefung-nach-39_ba030475.pdf> (01.09.2020) [Zugriff am: 17.05.2023].

Bundesregierung (Pressekonferenz Merkel, 2015): Sommerpressekonferenz von Bundeskanzlerin Merkel, <<https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/pressekonferenzen/sommerpressekonferenz-von-bundeskanzlerin-merkel-848300>> (31.08.2015) [Zugriff am: 17.05.2023].

Bundeszentrale für politische Bildung (Religionen Europa, 2019): Europa – Religionszugehörigkeit, <<https://www.bpb.de/kurz-knapp/zahlen-und-fakten/europa/70539/religionszugehoerigkeit/>> (22.02.2019) [Zugriff am: 17.05.2023].

- Denk, Gary (Unterschiede Fluchtbewegungen, 2023): Umgang mit Geflüchteten: Was ist heute anders als 2015?, <<https://www.zdf.de/nachrichten/politik/flucht-migration-ukraine-syrien-100.html>> (15.01.2023) [Zugriff am: 17.05.2023].
- Dugge, Marc (Freiwillige Ukraine, 2022): Dem Pflichtgefühl folgen – oder der Angst?, <<https://www.tagesschau.de/ausland/europa/ukraine-armee-freiwillige-ausbildung-101.html>> (15.07.2022) [Zugriff am: 17.05.2023].
- Europäische Kommission (Beitrittsperspektive Ukraine, 2022): Erklärung von Präsidentin von der Leyen zu den Stellungnahmen der Kommission zu den Anträgen der Ukraine, Moldaus und Georgiens auf Mitgliedschaft in der EU, <https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/state-ment_22_3822> (17.06.2022) [Zugriff am: 17.05.2023].
- (Europäische Werte, 2022): EU-Kommissionspräsidentin von der Leyen: Ukraine verteidigt beeindruckend unsere Werte, <https://germany.representation.ec.europa.eu/news/eu-kommissionsprasidentin-von-der-leyen-ukraine-verteidigt-beeindruckend-unsere-werte-2022-05-20_de> (20.05.2022) [Zugriff am: 17.05.2023].
- Europäische Union (Opting Out, o. J.): Glossar von Zusammenfassungen: Opting out, <<https://eur-lex.europa.eu/EN/legal-content/glossary/opting-out.html>> (ohne Jahr) [Zugriff am: 17.05.2023].
- Europäisches Parlament (Erklärung Grundrechtecharta, o. J.): Die Grundrechtecharta, <<https://www.europarl.europa.eu/germany/de/europ%C3%A4isches-parlament/grundrechtecharta>> (ohne Jahr) [Zugriff am: 17.05.2023].
- (Migrationszahlen EU, 2019): Asyl und Migration: Zahlen und Fakten, <<https://www.europarl.europa.eu/news/de/headlines/society/20170629STO78630/asyl-und-migration-zahlen-und-fakten>> (18.07.2019) [Zugriff am: 17.05.2023].
- GGUA Flüchtlingshilfe e. V. (Sozialrechtliche Rahmenbedingungen, 2022): Sozialrechtliche Rahmenbedingungen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG bzw. nach Antrag auf vorübergehenden Schutz, <https://www.ggua.de/fileadmin/downloads/tabellen_und_uebersichten/Aufenthalt_24.pdf> (01.09.2022) [Zugriff am: 17.05.2023].

- Glatz, Benedikt (Die Massenzustrom-Richtlinie, 2022): Die Massenzustrom-Richtlinie 2001/55/EG, <<https://epub.jku.at/obvulihs/content/tit-leinfo/8236243/full.pdf>> (November 2022) [Zugriff am: 17.05.2023].
- Handelsblatt (Menschenrechte EU, 2016): Papst appelliert auf Lesbos an das Gewissen der Welt, <<https://www.handelsblatt.com/dpa/politik-papst-appelliert-auf-lesbos-an-das-gewissen-der-welt/13456524.html>> (16.04.2016) [Zugriff am: 17.05.2023].
- Ihring, Isabelle / Njikoufon, Charlotte (Geflüchtete Frauen, o. J.): Zur Situation geflüchteter Frauen und Kinder in deutschen Flüchtlingsunterkünften, <<https://infodienst.bzga.de/migration-flucht-und-gesundheit/im-fokus-ge-fluechtete/v/zur-situation-gefluechteter-frauen-und-kinder-in-deutschen-fluechtlingsunterkuenften-1/>> (ohne Jahr) [Zugriff am: 17.05.2023].
- Informationsverbund Asyl & Migration (Leistungssätze AsylbLG, 2023): Leistungssätze des Asylbewerberleistungsgesetzes ab 1.1.2023, <<https://www.asyl.net/view/leistungssaetze-des-asylbewerberleistungsgesetzes-ab-112023>> (03.01.2023) [Zugriff am: 17.05.2023].
- Issel-Dombert, Sandra / Wieders-Lohéac, Aline (Metaphorik Flüchtlingskrise, 2019): Auf Flüchtlingswellen surft man nicht vor Lampedusa – Zur Metaphorik des öffentlichen Diskurses zur Flüchtlingskrise Italiens, <https://www.metaphorik.de/sites/www.metaphorik.de/files/journal-pdf/28_2018_077_issel-dombert-wiedersloheac.pdf> (Mai 2019) [Zugriff am: 17.05.2023].
- Jaecke, Gregor / Balluff, Michaela (Krieg in Syrien, 2020): 10 Jahre „Arabischer Frühling“ – 10 Jahre Krieg in Syrien, <<https://www.kas.de/documents/252038/7938566/10+Jahre+Arabischer+Fr%C3%BChling%2C+10+Jahre+Krieg+in+Syrien.pdf/07671d8a-196a-36ed-28a1-8dce417f68d7?version=1.1&t=1608097591824>> (Dezember 2020) [Zugriff am: 17.05.2023].
- Kuzio, Taras (Ukraine-Analysen, 2013): Die Sicherheitspolitik der Ukraine und ihre Beziehungen zur NATO, <<https://laender-analysen.de/ukraine-analysen/113/UkraineAnalysen113.pdf>> (26.02.2013) [Zugriff am: 17.05.2023].
- Kyiv International Institute of Sociology (Umfragewerte NATO, 2019): Public opinion of Ukraine on the 28th year of independence of the state, <<https://www.kiis.com.ua/?lang=eng&cat=reports&id=888&page=1>> (22.08.2019) [Zugriff am: 17.05.2023].

- (NATO-Zustimmungswerte, 2022): Geopolitical orientations of residents of Ukraine: Results of a telephone survey conducted on July 6-20, 2022, <<https://www.kiis.com.ua/?lang=eng&cat=reports&id=1125&page=2>> (29.07.2022) [Zugriff am: 17.05.2023].

Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg (NATO-Ukraine-Beziehung, o. J.): Die Beziehungen der Ukraine zur EU und zur NATO, <<https://www.lpb-bw.de/ukraine-eu-nato>> (ohne Jahr) [Zugriff am: 17.05.2023].

- (Gesellschaft Ukraine, o. J.): Gesellschaft der Ukraine, <<https://osteuropa.lpb-bw.de/ukraine-gesellschaft>> (ohne Jahr) [Zugriff am: 17.05.2023].

Leinenbach, Michael (Unwort Flüchtlingskrise, 2018): Das Wort „Flüchtlingskrise“ sollte das Unwort des Jahrzehnts werden und die rote Karte erhalten, <[https://www.dbsh.de/media/dbsh-www/redaktionell/pdf/Sozialpolitik/Zwischenruf Wort Fluechtlingskrise Umwort Jahrzents 1 2018.pdf](https://www.dbsh.de/media/dbsh-www/redaktionell/pdf/Sozialpolitik/Zwischenruf_Wort_Fluechtlingskrise_Umwort_Jahrzents_1_2018.pdf)> (24.01.2018) [Zugriff am: 17.05.2023].

Masuhr, Niklas (Russlands Angriff, 2023): Die Invasion der Ukraine nach einem Jahr – Ein militärischer Rück- und Ausblick, <<https://www.laender-analysen.de/russland-analysen/432/RusslandAnalysen432.pdf>> (23.02.2023) [Zugriff am: 17.05.2023].

Mützelburg, Irina (Ukraine-Analysen, 2022): Flucht in und aus der Ukraine, <<https://www.laender-analysen.de/ukraine-analysen/269/UkraineAnalysen269.pdf>> (30.05.2022) [Zugriff am: 17.05.2023].

NATO (Beitrittsperspektiven, 2021): Brussels Summit Communiqué, <https://www.nato.int/cps/en/natohq/news_185000.htm> (14.06.2021) [Zugriff am: 17.05.2023].

- (Enhanced Opportunities Partner, 2020): NATO Recognises Ukraine as Enhanced Opportunities Partner, <https://www.nato.int/cps/en/natohq/news_176327.htm> (12.06.2020) [Zugriff am: 17.05.2023].

- (EU-Mitgliedstaaten, 2023): Member Countries, <https://www.nato.int/cps/en/natohq/topics_52044.htm> (05.04.2023) [Zugriff am: 17.05.2023].

- (MAP, 2023): Membership Action Plan (MAP), <https://www.nato.int/cps/en/natolive/topics_37356.htm> (19.04.2023) [Zugriff am: 17.05.2023].

- (Mitgliedschaft Ukraine, 2018): Brussels Summit Declaration, <https://www.nato.int/cps/en/natohq/official_texts_156624.htm> (11.07.2018) [Zugriff am: 17.05.2023].

- (NATO-Ukraine-Verbindung, 2023): Relations with Ukraine, <https://www.nato.int/cps/en/natolive/topics_37750.htm> (04.04.2023) [Zugriff am: 17.05.2023].
- Nünning, Ansgar (Kulturbegriff, 2009): Vielfalt der Kulturbegriffe, <<https://www.bpb.de/lernen/kulturelle-bildung/59917/vielfalt-der-kulturbegriffe/>> (23.07.2009) [Zugriff am: 17.05.2023].
- OHCHR (Tote und Verletzte Ukraine, 2023): Türk Deplores Human Cost of Russia's War against Ukraine as Verified Civilian Casualties for Last Year Pass 21,000, <<https://www.ohchr.org/en/press-releases/2023/02/turk-deplores-human-cost-russias-war-against-ukraine-verified-civilian>> (21.02.2023) [Zugriff am: 17.05.2023].
- PewResearchCenter (Religionen Ukraine, 2017): Religious Belief and National Belonging in Central and Eastern Europe, <<https://www.pewresearch.org/religion/wp-content/uploads/sites/7/2017/05/CEUP-FULL-REPORT.pdf>> (Mai 2017) [Zugriff am: 17.05.2023].
- Raouf Allaham, Mohammad (Syrische Kultur, 2019): Syrer in Deutschland: Zwischen zwei Welten, <<https://www.edit-magazin.de/zwischen-zwei-welten.html-0>> (18.05.2019) [Zugriff am: 17.05.2023].
- Redaktion Ukraine-Analysen (Ukraine-Analysen, 2017): NATO-Integration der Ukraine in den Abstimmungen der Werchowna Rada, <<https://laender-analysen.de/ukraine-analysen/187/UkraineAnalysen187.pdf>> (17.01.2017) [Zugriff am: 17.05.2023].
- Renz, Bettina / Whitmore, Sarah (NATO-Ukraine-Zusammenarbeit, 2021): Kooperation im Bereich der Militärreform zwischen NATO und Ukraine seit 2014, <<https://www.laender-analysen.de/ukraine-analysen/257/UkraineAnalysen257.pdf>> (12.11.2021) [Zugriff am: 17.05.2023].
- Riefer, Felix (Angriffskrieg Russland, 2022): Russlands Überfall auf die Ukraine: Warum gerade jetzt?, <<https://www.laender-analysen.de/ukraine-analysen/265/UkraineAnalysen265.pdf>> (28.03.2022) [Zugriff am: 17.05.2023].

- Sammann, Luise (Ungleichbehandlung Geflüchtete, 2022): Ungleiche Behandlung von Flüchtlingen – Warum viele sich als Menschen zweiter Klasse fühlen, <<https://www.deutschlandfunkkultur.de/fluechtlinge-ungleiche-behandlung-100.html>> (31.05.2022) [Zugriff am: 17.05.2023].
- Schmid, Thomas (Demokratie Ukraine, 2022): Wie demokratisch ist die Ukraine?, <<https://schmid.welt.de/2022/04/24/wie-demokratisch-ist-die-ukraine/>> (24.04.2022) [Zugriff am: 17.05.2023].
- Schneidges, Rüdiger / Neuerer, Dietmar (Flüchtlingskrise, 2015): Merkel entmachtet de Maizière: Altmaier soll die Flüchtlingskrise bewältigen, <<https://www.handelsblatt.com/politik/deutschland/merkel-entmachtet-de-maiziere-altmaier-soll-die-fluechtlingskrise-bewaeltigen/12416272.html>> (06.10.2015) [Zugriff am: 17.05.2023].
- Schulte von Drach, Markus C. (Junge Asylbewerber, 2015): Flüchtlinge in Europa – Warum vor allem Männer Asyl suchen, <<https://www.sueddeutsche.de/politik/fluechtlinge-in-europa-warum-vor-allem-maenner-asyl-suchen-1.2584201>> (27.07.2015) [Zugriff am: 17.05.2023].
- Stöxen, Jana (Geflüchtete Moldau, 2022): Die Republik Moldau und die Fluchtmigration aus der Ukraine, <https://www.stiftung-mercator.de/content/uploads/2022/07/TUD_MIDEM_PolicyBrief_2022-5_Die_Republik_Moldau_und_die_Fluchtmigration_aus_der_Ukraine.pdf> (Juli 2022) [Zugriff am: 17.05.2023].
- Stürmer, Michael (Reaktion Russland, 2014): Ukraine: Nato-Beitritt könnte den großen Krieg auslösen, <<https://www.welt.de/politik/ausland/article131751398/Nato-Beitritt-koennte-den-grossen-Krieg-ausloesen.html>> (30.08.2014) [Zugriff am: 17.05.2023].
- Süddeutsche Zeitung (Unwort Asylantenflut, 2015): Flüchtlinge – „Asylantenflut“ und „Gutmenschen“ als Unwort des Jahres vorgeschlagen, <<https://www.sueddeutsche.de/kultur/fluechtlinge-asylantenflut-und-gutmenschen-als-unwort-des-jahres-vorgeschlagen-1.2645946>> (13.09.2015) [Zugriff am: 17.05.2023].
- Tagesschau (Raketeneinschlag Polen, 2022): Raketeneinschlag – Polen geht nicht von Angriff aus, <<https://www.tagesschau.de/ausland/europa/polen-raketeneinschlag-105.html>> (16.11.2022) [Zugriff am: 17.05.2023].

Thränhardt, Dietrich (Weiterentwicklung Asylsystem, 2022): Aufnahme von ukrainischen Geflüchteten in der EU: Impulse für bestehendes Asylsystem, <<https://heimatkunde.boell.de/de/2022/04/08/aufnahme-von-ukrainischen-gefluechteten-impulse-fuer-bestehendes-asylsystem>> (08.04.2022) [Zugriff am: 17.05.2023].

Thym, Daniel (Erstflüchtländer, 2022): Temporary Protection for Ukrainians, <<https://verfassungsblog.de/temporary-protection-for-ukrainians/>> (05.03.2022) [Zugriff am: 17.05.2023].

UNHCR (Fluchtbewegungen, 2022): Mid-Year Trends 2022, <<https://www.unhcr.org/media/mid-year-trends-2022>> (27.10.2022) [Zugriff am: 17.05.2023].

- (Flüchtlingszahlen Ukraine, 2022): Ukraine Situation Flash Update, <<https://reporting.unhcr.org/document/3891>> (16.12.2022) [Zugriff am: 17.05.2023].

- (Deutsches Asylverfahren, o. J.): Asylverfahren, <<https://www.unhcr.org/dach/de/was-wir-tun/asyl-in-deutschland/asylverfahren>> (ohne Jahr) [Zugriff am: 17.05.2023].

- (Flüchtlingszahlen Ukraine, o. J.): Operational Data Portal – Ukraine Refugee Situation, <<https://data.unhcr.org/en/situations/ukraine>> (ohne Jahr) [Zugriff am: 17.05.2023].

- (Demographie Geflüchtete Ukraine, o. J.): Regional Protection Profiling & Monitoring – Protection Risks and Needs of Refugees from Ukraine, <<https://data.unhcr.org/en/dataviz/250>> (ohne Jahr) [Zugriff am: 17.05.2023].

UNO (Integration Geflüchtete, o. J.): Integration von Flüchtlingen: Herausforderungen und Chancen, <<https://www.uno-fluechtlingshilfe.de/hilfe-weltweit/perspektiven-schaffen/integration>> (ohne Jahr) [Zugriff am: 17.05.2023].

- (Kriegsverbrechen Ukraine, 2022): A/77/533: Report of the Independent International Commission of Inquiry on Ukraine, <<https://www.ohchr.org/en/documents/reports/a77533-independent-international-commission-inquiry-ukraine-note-secretary>> (18.10.2022) [Zugriff am: 17.05.2023].

- Verein Für soziales Leben e. V. (Leistungssätze Bürgergeld, o. J.): Bürgergeld Tabelle 2023, <<https://www.buerger-geld.org/buergergeld-tabelle-2023/>> (ohne Jahr) [Zugriff am: 17.05.2023].
- Voigt, Claudius (Bleibeperspektive, 2016): Die „Bleibeperspektive“ – Wie ein Begriff das Aufenthaltsrecht verändert, <https://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/beitraege_asylmagazin/Beitraege_AM_2016/AM16-8beitrag_voigt.pdf> (August 2016) [Zugriff am: 17.05.2023].
- (Soziale Rechte Flüchtlinge, 2019): Arbeitshilfe zum Thema Flucht und Migration – Soziale Rechte für Flüchtlinge, <https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/doc/sozialeleistungen-fluechtlinge-2019-auf13_web.pdf> (Dezember 2019) [Zugriff am: 17.05.2023].
- Werchowna Rada (Beschluss ukrainisches Parlament, 2019): Beschluss vom 07.02.2019 – Dokument 2680-VIII, <<https://zakon.rada.gov.ua/laws/show/2680-19#n9>> (07.02.2019) [Zugriff am: 17.05.2023].
- Wiegmann Adigüzel, Dilara (Berichterstattung Flüchtlinge, 2020): Berichterstattungen über syrische Flüchtlinge in zwei ausgewählten deutschen Tageszeitungen: Ein Modellvorschlag zur Förderung der interkulturellen Kompetenz, <<http://openaccess.tau.edu.tr/xmlui/bitstream/handle/20.500.12846/495/638315.pdf?sequence=1&isAllowed=y>> (Juni 2020) [Zugriff am: 17.05.2023].
- Wieland, Carsten (Syrien-Konflikt, 2020): Syrien – Kriege und Konflikte, <<https://www.bpb.de/themen/kriege-konflikte/dossier-kriege-konflikte/54705/syrien/>> (18.06.2020) [Zugriff am: 17.05.2023].
- Zaremba, Kateryna (Angriffskrieg Russland, 2022): Keine Kompromisse mit dem neofaschistischen Russland, <<https://www.laender-analysen.de/ukraine-analysen/265/UkraineAnalysen265.pdf>> (28.03.2022) [Zugriff am: 17.05.2023].
- Zeit Online (Mobilmachung Ukraine, 2022): Ukraine: Präsident Wolodymyr Selenskyj ordnet Mobilmachung an, <<https://www.zeit.de/politik/ausland/2022-02/krieg-ukraine-russland-praesident-wolodymyr-selenskyj-mobilmachung-wehrpflicht>> (25.02.2022) [Zugriff am: 17.05.2023].

Weitere Quellen

Gesetz zur Förderung der Elektromobilität und zur Modernisierung des Wohnungseigentumsgesetzes und zur Änderung von kosten- und grundbuchrechtlichen Vorschriften (Wohnungseigentumsmodernisierungsgesetz – WEMoG) vom 16.10.2020 (BGBl. I 2187).

Zweites Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht vom 15.08.2019 (BGBl. I 1294).

Zwölftes Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze – Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz) vom 16.12.2022 (BGBl. I 2328).

Protokoll (Nr. 30) über die Anwendung der Charta der Grundrechte auf Polen und das Vereinigte Königreich vom 09.05.2008 (12008E/PRO/30).

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten vom 31.10.2000 (52000PC0303).

Folgende Bände sind bisher in dieser Reihe erschienen:

Band 1 (2005)

Hermeier, Burghard / Frère, Eric / Heuermann, Marina
Ergebnisse und Effekte des Modellprojektes „Fit machen fürs Rating...“
ISSN 1865-5610

Band 2 (2006)

Hermeier, Burghard / Platzköster, Charlotte
Ergebnisse der ersten bundesweiten FOM-Marktstudie „Industrie-
Dienstleistungen“
ISSN 1865-5610

Band 3 (2006)

Kern, Uwe / Pankow, Michael
Die Stärkung des traditionellen 3-stufigen Vertriebswegs im Sanitärmarkt
durch den Einsatz neuer Medien
ISSN 1865-5610

Band 4 (2006)

Kürble, Peter
Die unternehmensinterne Wertschöpfungskette bei Dienstleistungen am
Beispiel der TV-Programmveranstalter
ISSN 1865-5610

Band 5 (2007)

Klumpp, Matthias
Begriff und Konzept Berufswertigkeit
ISSN 1865-5610

Band 6 (2007)

Klumpp, Matthias / Jasper, Anke
Efficient Consumer Response (ECR) in der Logistikpraxis des Handels
ISSN 1865-5610

Band 7 (2007)

Klumpp, Matthias / Koppers, Laura
Kooperationsanforderungen im Supply Chain Management (SCM)
ISSN 1865-5610

Band 8 (2008)

Klumpp, Matthias
Das deutsche System der Berufsbildung im europäischen und internationalen
Qualifikationsrahmen
ISSN 1865-5610

Band 9 (2008)

Göke, Michael

Homo oeconomicus im Hörsaal – Die Rationalität studentischer
Nebengespräche in Lehrveranstaltungen

ISSN 1865-5610

Band 10 (2008)

Klumpp, Matthias / Rybnikova, Irma

Internationaler Vergleich und Forschungsthese zu Studienformen in
Deutschland

ISSN 1865-5610

Band 11 (2008)

Kratzsch, Uwe

Eine ökonomische Analyse einer Ausweitung des Arbeitnehmer-
Entsendegesetzes

ISSN 1865-5610

Band 12 (2009)

Friedrich, Klaus

Organisationsentwicklung – Lernprozesse im Unternehmen durch
Mitarbeiterbefragungen

ISSN 1865-5610

Band 13 (2009)

Chaudhuri, Arun

Die Outsourcing/Offshoring Option aus der Perspektive der Neuen
Institutionenökonomie

ISSN 1865-5610

Band 14 (2009)

Seng, Anja / Fleddermann, Nicole / Klumpp, Matthias

Der Bologna-Prozess

Hintergründe – Zielsetzung – Anforderungen

ISSN 1865-5610

Band 15 (2009)

Jäschke, Thomas

Qualitätssteigerung bei gleichzeitigen Einsparungen –

Widerspruch oder Zukunft in der hausärztlichen Versorgung?

ISSN 1865-5610

Band 16 (2010)

Schütte, Michael

Beiträge zur Gesundheitsökonomie

ISSN 1865-5610

Band 17 (2010)

Bode, Olaf H. / Brimmen, Frank / Redeker, Ute
Die Einführung eines Mindestlohns in Deutschland – Eine Makroökonomische Analyse
Introduction of a Minimum Wage in Germany – A Macroeconomic Analysis
ISSN 1865-5610

Band 18 (2011)

Nietsch, Cornelia / Weiffenbach, Hermann
Wirtschaftsethik – Einflussfaktoren ethischen Verhaltens in Unternehmen
ISSN 1865-5610

Band 19 (2011)

Frère, Eric / Schyra Andreas
Ausgewählte steuerliche Einflussfaktoren der Unternehmensbewertung
ISSN 1865-5610

Band 20 (2011)

Schulenburg, Nils / Jesgarzewski, Tim
Das Direktionsrecht des Arbeitgebers – Einsatzmöglichkeiten und Grenzen
ISSN 1865-56

Band 21 (2011)

Fichtner-Rosada, Sabine
Interaktive Hochschuldidaktik als Erfolgsfaktor im Studium für Berufstätige –
Herausforderung und kompetenzorientierte Umsetzung
ISSN 1865-5610

Band 22 (2011)

Kern, Uwe / Negri, Michael / Whyte, Ligia
Needs of the Internet Industry
ISSN 1865-5610

Band 23 (2011)

Schütte, Michael
Management in ambulanten Sektor des Gesundheitswesens
ISSN 1865-5610

Band 24 (2011)

Holtfort, Thomas
Intuition, Risikowahrnehmung und Investmententscheidungen –
Behaviorale Einflussfaktoren auf das Risikoverhalten privater Anleger
ISSN 1865-5610

Band 25 (2012)

Heinemann, Stefan / Hüsgen, Thomas / Seemann, Volker
Die Mindestliquiditätsquote – Konkrete Auswirkungen auf den
Wertpapier-Eigenbestand der Sparkassen
ISSN 1865-5610

Band 26 (2012)

Hose, Christian / Lübke, Karsten / Nolte, Thomas / Obermeier, Thomas
Rating und Risikomanagement – Chancen und Risiken der Architektur des
Ratingprozesses für die Validität der Ratingergebnisse
ISSN 1865-5610

Band 27 (2012)

Serfas, Sebastian
Illustrating the distortive impact of cognitive biases on knowledge generation,
focusing on unconscious availability-induced distortions and SMEs
ISSN 1865-5610

Band 28 (2012)

Wollenweber, Leif-Erik
Customer Relationship Management im Mittelstand
ISSN 1865-5610

Band 29 (2012)

Nentwig, Holger / Obermeier, Thomas / Scholl, Guido
Ökonomische Fitness
ISSN 1865-5610

Band 30 (2012)

Büser, Tobias / Stein, Holger / von Königsmarck, Imke
Führungspraxis und Motivation – Empirische 360-Grad-Analyse auf
Grundlage des MoKoCha-Führungsmodells und des Team Management
Systems (TMS)
ISSN 1865-5610

Band 31 (2012)

Schulenburg, Nils / Knauer, Stefan
Altersgerechte Personalentwicklung – Bewertung von Instrumenten
vor dem Hintergrund des demografischen Wandels
ISSN 1865-5610

Band 32 (2013)

Kinne, Peter
Balanced Governance – Komplexitätsbewältigung durch ausgewogenes
Managen im Spannungsfeld erfolgskritischer Polaritäten
ISSN 1865-5610

Band 33 (2013)

Holtfort, Thomas

Beiträge zur Verhaltensökonomie: Einfluss von Priming-Effekten auf rationale vs. intuitive Entscheidungen bei komplexen Sachverhalten
ISSN 1865-5610

Band 34 (2013)

Mahood, Ed / Kameas, Achilles / Negri, Micheal

Labelisation and Certification of e-Jobs – Theoretical considerations and practical approaches to foster employability in a dynamic industry
ISSN 1865-5610

Band 35 (2013)

Gondek, Christian / Heinemann, Stefan

An insight into Drivers of Customer Satisfaction – An empirical Study of a global automotive brand
ISSN 1865-5610

Band 36 (2013)

Rödder, Sascha / Schütte, Michael

Medizinische Versorgungszentren – Chancen und Risiken der Implementierung im ambulanten Sektor des Gesundheitswesens
ISSN 1865-5610

Band 37 (2013)

Abele, Thomas / Ecke, Astrid

Erfolgsfaktoren von Innovationen in reifen Märkten
ISSN 1865-5610

Band 38 (2013)

Vatanparast, Mir Farid

Betriebswissenschaftliche Elemente im Social Entrepreneurship
ISSN 1865-5610

Band 39 (2013)

Seidel, Marcel

Die Anwendung heuristischer Regeln – Eine Übersicht am Beispiel von Fusionen
ISSN 1865-5610

Band 40 (2013)

Coburger, Dieter

Vertragsabschlüsse auf Internetplattformen. Rechtliche Risiken und Gestaltungsmöglichkeiten am Beispiel der Internetplattform eBay
ISSN 1865-5610

Band 41 (2013)

Kraus, Hans
Big Data – Einsatzfelder und Herausforderungen
ISSN 1865-5610

Band 42 (2013)

Schmitz, Elmar
Textsammlung zum deutsch-chinesischen Wissenschaftsdialog
ISSN 1865-5610

Band 43 (2014)

Bruns, Kerstin
Führungskraft und Frau – manchmal ein Teufelskreis
ISSN 1865-5610

Band 44 (2014)

Deeken, Michael
Merkmale zukunftsfähiger Unternehmen – Erkenntnisse am Beispiel der
Vermögensverwaltungsbranche
ISSN 1865-5610

Band 45 (2014)

Holzkämper, Hilko
Reformoptionen der Pflegeversicherung – Eine ordnungstheoretische Analyse
ISSN 1865-5610

Band 46 (2014)

Kiefer, Markus
Neue Potenziale für die Krisenkommunikation von Unternehmen –
Social Media und die Kommunikation von großen Infrastrukturprojekten
ISSN 1865-5610

Band 47 (2014)

Hose, Christian / Lübke, Carsten / Nolte, Thomas / Obermeier, Thomas
Nachhaltigkeit als betriebswirtschaftlicher Wettbewerbsfaktor –
Eine Propensity Score Analyse Deutscher Aktiengesellschaften
ISSN 1865-5610

Band 48 (2014)

Chiwitt, Ulrich
Ratingagenturen – Fluch oder Segen? Eine kritische Bestandsaufnahme
ISSN 1865-5610

Band 49 (2014)

Kipp, Volker
Aktuelle Entwicklungen in der Finanzierung mittelständischer Unternehmen
ISSN 1865-5610

Band 50 (2014)

Nastansky, Andreas
Systemisches Risiko und systemrelevante Finanzinstitute
ISSN 1865-5610

Band 51 (2014)

Schat, Hans-Dieter
Direkte Beteiligung von Beschäftigten – Historische Entwicklung und aktuelle
Umsetzung
ISSN 1865-5610

Band 52 (2014)

Fabian Sosa
Anwaltskanzleien und Exportversicherungen – Konfliktlösungen für
internationale Handelsgeschäfte
ISSN 1865-5610

Band 53 (2014)

Hose, Christian / Lübke, Karsten / Nolte, Thomas / Obermeier, Thomas
Einführung von Elektromobilität in Deutschland – Eine Bestandsaufnahme
von Barrieren und Lösungsansätzen
ISSN 1865-5610

Band 54 (2015)

Klukas, Jörg
Trend Empfehlungsmarketing in der Personalbeschaffung –
Einordnung und empirische Analyse
ISSN 1865-5610

Band 55 (2015)

Wohlmann, Monika
Finanzmarktintegration in Mittelosteuropa: Eine empirische Analyse der
integrativen Wirkung des Euro
ISSN 1865-5610

Band 56 (2015)

Rudolph, Elke
Crossmedia-Kommunikation, Komponenten, Planung, Implementierung
und Prozesskontrolle – illustriert mit Beispielen aus der Entertainmentbranche
ISSN 1865-5610

Band 57 (2015)

Cervelló-Royo, Roberto / Guijarro Martínez, Francisco / Pfahler, Thomas /
Preuss, Marion
Residential trade and industry – European market analysis, future trends
and influencing factors
ISSN 1865-5610

Band 58 (2016)

Hose, Christian / Obermeier, Thomas / Potthast, Robin
Demografischer Wandel: Implikationen für die Finanz- und Immobilienwirtschaft
ISSN 1865-5610

Band 59 (2016)

Fritsche, Charmaine
Cross-Sectional Tests of the Capital Asset Pricing Model –
in Stock Markets of the U.K. and the U.S.
ISSN 1865-5610

Band 60 (2016)

Löhr, Andreas / Ibragimov, Mansur
Determinants of Capital Structure in Times of Financial Crisis –
An Empirical Study with Focus on TecDAX Companies
ISSN 1865-5610

Band 61 (2016)

Dreesen, Heinz / Heuser, Elena / Holtfort, Thomas
Neuorganisation der Bankenaufsicht – Auswirkungen und kritische Würdigung
des einheitlichen europäischen Aufsichtsmechanismus für Kreditinstitute in
Deutschland
ISSN 1865-5610

Band 62 (2016)

Kinne, Peter
Querschnitts-Disziplinen und ihr Synergiepotenzial zum Abbau
dysfunktionaler Eigenkomplexität
ISSN 1865-5610

Band 63 (2016)

Schaff, Arnd / Gottschald, Jan
Prozessoptimierung im Produktentstehungs- und Intellectual Property
Management Prozess unter besonderer Berücksichtigung von
Schutzrechtsaspekten
ISSN 1865-5610

Band 64 (2016)

Richardt, Susanne
Chances and Challenges for Media-Based Instruction in Higher Education
ISSN 1865-5610

Band 65 (2016)

Godbersen, Hendrik
Die Führung von Apotheken mit Relationship Marketing –
Theorie, Empirie und Anwendung
ISSN 1865-5610

Band 66 (2016)

Ahrendt, Bernd

Komplexe Entscheidungssituationen für Führungskräfte im Kontext von Führungskonzepten und Selbstcoaching als Selbstreflexionsprozess für die Praxis

ISSN 1865-5610

Band 67 (2017)

Herlyn, Estelle

[Zur Bedeutung von Nachhaltigkeit für die ökonomische Ausbildung](#)

ISSN 1865-5610

Band 68 (2017)

Dotzauer, Andreas

[Coaching in Theorie und Praxis – Eine Bestandsaufnahme aus interdisziplinärer Perspektive](#)

ISSN 1865-5610

Band 69 (2018)

Kotas, Carsten

[Real Estate Crowdfunding in Deutschland – Eine empirische Untersuchung vom 01.01.2012 - 31.12.2017](#)

ISSN 1865-5610 (Print) – ISSN 2569-5800 (eBook)

Band 70 (2018)

Brademann, Isabell / Piorr, Rüdiger

[Das affektive Commitment der Generation Z – Eine empirische Analyse des Bindungsbedürfnisses an Unternehmen und dessen Einflussfaktoren](#)

ISSN 1865-5610 (Print) – ISSN 2569-5800 (eBook)

Band 71 (2018)

Bauerle, Christoph T.

[Haftung in der Anlageberatung – Die Empfehlung zum unterlassenen Wertpapierkauf aus rechtlicher Sicht](#)

ISSN 1865-5610 (Print) – ISSN 2569-5800 (eBook)

Band 72 (2019)

Schwegler, Ulrike

[Den Wandel gestalten: zukunftsorientiert führen – Empirische Erkenntnisse und praktische Handlungsoptionen](#)

ISSN 1865-5610 (Print) – ISSN 2569-5800 (eBook)

Band 73 (2019)

Heupel, Thomas / Hohoff, Christoph / Landherr, Gerrit

[Internationalisierung der FOM Forschung – Berichte aus dem Europäischen Forschungsraum](#)

ISSN 1865-5610 (Print) – ISSN 2569-5800 (eBook)

ISBN 978-3-89275-059-2 (Print) – 978-3-89275-094-9 (eBook)

Band 74 (2019)

Mann, Gerald

[60 Jahre „Wohlstand für alle“ – Ludwig Erhard und die Soziale Marktwirtschaft](#)

ISSN 1865-5610 (Print) – ISSN 2569-5800 (eBook)

ISBN 978-3-89275-095-2 (Print) – ISBN 978-3-89275-096-3 (eBook)

Band 75 (2019)

Schindler, Uwe

[Customer Integration: Wettbewerbsvorteil durch intangible Faktoren
Erkenntnisse einer Studie aus dem Bereich der industriellen Fördertechnik](#)

ISSN 1865-5610 (Print) – ISSN 2569-5800 (eBook)

ISBN 978-3-89275-113-7 (Print) – 978-3-89275-114-4 (eBook)

Band 76 (2020)

Behrens, Yvonne / Eisenheimer, Laura / Kantermann, Thomas / Wiesener, Marc

[Integration von berufsbegleitend Studierenden in die Forschung:
Evaluation des digitalen Master-Forschungsforums 2020](#)

der FOM Hochschule

ISSN 1865-5610 (Print) – ISSN 2569-5800 (eBook)

ISBN 978-3-89275-160-1 (Print) – ISBN 978-3-89275-161-8 (eBook)

Band 77 (2020)

Rumford, Max

[Robotik im Anlagevermögen: Algorithmenbasiertes Handeln in der Versicherungsbranche](#)

ISSN 1865-5610 (Print) – ISSN 2569-5800 (eBook)

ISBN 978-3-89275-164-9 (Print) – ISBN 978-3-89275-165-6 (eBook)

Band 78 (2021)

Hohoff, Christoph / Krumme, Anja

[MINT-LINK – Projektbericht zum Ausbau der Vernetzung des zdi-Zentrums
MINT-Netzwerk Essen mit der regionalen Wirtschaft](#)

ISSN 1865-5610 (Print) – ISSN 2569-5800 (eBook)

ISBN 978-3-89275-186-1 (Print) – ISBN 978-3-89275-187-8 (eBook)

Band 79 (2021)

Röser, Alexander Maximilian

[Charakterisierung von schwacher und starker Künstlicher Intelligenz](#)

ISSN 1865-5610 (Print) – ISSN 2569-5800 (eBook)

ISBN 978-3-89275-188-1 (Print) – ISBN 978-3-89275-189-2 (eBook)

Band 80 (2021)

Godbersen, Hendrik

[Let Social Capital \(Finally\) Be \(Economic\) Capital –](#)

[Conceptualising, Formalising and Operationalising Social Capital](#)

ISSN 1865-5610 (Print) – ISSN 2569-5800 (eBook)

ISBN 978-3-89275-190-8 (Print) – ISBN 978-3-89275-191-5 (eBook)

Band 81 (2021)

Hose, Christian / Mock, Marcel / Obermeier, Thomas

[Nachhaltige Berichterstattung gemäß des deutschen](#)

[Nachhaltigkeitskodex und der Gemeinwohlmatrix](#)

ISSN 1865-5610 (Print) – ISSN 2569-5800 (eBook)

ISBN 978-3-89275-222-6 (Print) – ISBN 978-3-89275-223-3 (eBook)

Band 82 (2022)

Lefrank, Valentina / Gräf, Michael

[Eine quantitative Studie zum Einfluss von Achtsamkeit auf Stress,](#)

[Burnout und Depression](#)

ISSN 1865-5610 (Print) – ISSN 2569-5800 (eBook)

ISBN 978-3-89275-234-9 (Print) – ISBN 978-3-89275-235-6 (eBook)

Band 83 (2022)

Pohland, Nadine / Gräf, Michael

[Effekte der OKR-Methode in Bezug auf Motivation, Autonomie,](#)

[Kompetenzentwicklung und Transparenz bei der Verfolgung](#)

[abteilungsspezifischer Jahresziele](#)

ISSN 1865-5610 (Print) – ISSN 2569-5800 (eBook)

ISBN 978-3-89275-270-7 (Print) – ISBN 978-3-89275-271-4 (eBook)

Band 84 (2022)

Probst, Christiane

[Coping im Kontext von Zeitmanagement und dem Konzept der Achtsamkeit –](#)

[Eine qualitative Studie zu Stress am Arbeitsplatz](#)

ISSN 1865-5610 (Print) – ISSN 2569-5800 (eBook)

ISBN 978-3-89275-274-5 (Print) – ISBN 978-3-89275-275-2 (eBook)

Band 85 (2023)

Feierabend, Lisa

[Moderne Führungsstile und deren Übereinstimmung mit den Anforderungen](#)

[der Generation Z unter Berücksichtigung von New-Work-Aspekten](#)

ISSN 1865-5610 (Print) – ISSN 2569-5800 (eBook)

ISBN 978-3-89275-310-0 (Print) – ISBN 978-3-89275-311-7 (eBook)

Band 86 (2023)

Kistler, Daniel

[Wissenstransfer innerhalb hybrider Teams: eine Potenzialanalyse](#)

ISSN 1865-5610 (Print) – ISSN 2569-5800 (eBook)

ISBN 978-3-89275-310-0 (Print) – ISBN 978-3-89275-311-7 (eBook)

Band 87 (2023)

Lubik, Nathalie / Gräf, Michael

[Die Kraft der Dankbarkeit! Eine experimentelle Längsschnittstudie zum Einfluss von Dankbarkeitstagebüchern auf Achtsamkeit, Coping und Stress](#)

ISSN 1865-5610 (Print) – ISSN 2569-5800 (eBook)

ISBN 978-3-89275-338-4 (Print) – ISBN 978-3-89275-339-1 (eBook)

Band 88 (2023)

Holtfort, Thomas

[Quantenökonomie – Einfluss der Quantenphysik auf ökonomische Entscheidungsprozesse](#)

ISSN 1865-5610 (Print) – ISSN 2569-5800 (eBook)

ISBN 978-3-89275-354-4 (Print) – ISBN 978-3-89275-355-1 (eBook)

Band 89 (2023)

Röser, Alexander Maximilian

[Anwendung von Neuronalen Netzen zur Evaluierung des Aktienindex auf Basis von Aktienverläufen und Zinsniveau](#)

ISSN 1865-5610 (Print) – ISSN 2569-5800 (E-Book)

ISBN 978-3-89275-362-9 (Print) – ISBN 978-3-89275-363-6 (eBook)

Forschungsstark und praxisnah

FOM. Die Hochschule besonderen Formats

FOM Hochschulzentrum
Düsseldorf

Mehr als 50.000 Studierende, 25 Forschungseinrichtungen und 500 Veröffentlichungen im Jahr – damit zählt die FOM zu den größten und forschungsstärksten Hochschulen Europas. Initiiert durch die gemeinnützige Stiftung BildungsCentrum der Wirtschaft folgt sie einem klaren Bildungsauftrag: Die FOM ermöglicht Berufstätigen, Auszubildenden, Abiturienten und international Studierenden ein qualitativ hochwertiges und finanziell tragbares Hochschulstudium. Als gemeinnützige Hochschule ist die FOM nicht gewinnorientiert, sondern reinvestiert sämtliche Gewinne – unter anderem in die Lehre und Forschung.

Die FOM ist staatlich anerkannt und bietet mehr als 50 akkreditierte Bachelor- und Master-Studiengänge an – im Campus-Studium an 35 Hochschulzentren oder im einzigartigen Digitalen Live-Studium gesendet aus den Hightech-Studios der FOM.

Lehrende und Studierende forschen an der FOM in einem großen Forschungsbereich aus hochschuleigenen Instituten und KompetenzCentren. Dort werden anwendungsorientierte Lösungen für betriebliche und gesellschaftliche Problemstellungen generiert. Aktuelle Forschungsergebnisse fließen unmittelbar in die Lehre ein und kommen so den Unternehmen und der Wirtschaft insgesamt zugute.

Zudem fördert die FOM grenzüberschreitende Projekte und Partnerschaften im europäischen und internationalen Forschungsraum. Durch Publikationen, über Fachtagungen, wissenschaftliche Konferenzen und Vortragsaktivitäten wird der Transfer der Forschungs- und Entwicklungsergebnisse in Wissenschaft und Wirtschaft sichergestellt.

Alle Institute und KompetenzCentren unter
[fom.de/forschung](https://www.fom.de/forschung)





FOM Hochschule

FOM – Deutschlands Hochschule für Berufstätige.

Mit rund 50.000 Studierenden ist die FOM eine der größten Hochschulen Europas und führt seit 1993 Studiengänge für Berufstätige durch, die einen staatlich und international anerkannten Hochschulabschluss (Bachelor/Master) erlangen wollen.

Die FOM ist der anwendungsorientierten Forschung verpflichtet und verfolgt das Ziel, adaptionsfähige Lösungen für betriebliche bzw. wirtschaftsnahe oder gesellschaftliche Problemstellungen zu generieren. Dabei spielt die Verzahnung von Forschung und Lehre eine große Rolle: Kongruent zu den Masterprogrammen sind Institute und KompetenzCentren gegründet worden. Sie geben der Hochschule ein fachliches Profil und eröffnen sowohl Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern als auch engagierten Studierenden die Gelegenheit, sich aktiv in den Forschungsdiskurs einzubringen.

Weitere Informationen finden Sie unter fom.de



FOM forscht.
Der Wissenschaftsblog
der FOM Hochschule



Der Wissenschaftsblog der FOM Hochschule bietet Einblicke in die vielfältigen Themen, zu denen an der FOM geforscht wird: fom-blog.de